

III. RESOLUTIONEN AUFGRUND DER BERICHTE DES FÜNFTEN AUSSCHUSSES

ÜBERSICHT

<i>Nummer</i>	<i>Titel</i>	<i>Punkt</i>	<i>Datum</i>	<i>Seite</i>
52/1	Finanzierung der Friedenssicherungseinsätze der Vereinten Nationen B. Finanzierung der Versorgungsbasis der Vereinten Nationen in Brindisi (Italien) (A/52/453/Add.3)	142 a)	26. Juni 1998	12
52/8	Finanzierung der Verifikationsmission der Vereinten Nationen für Angola sowie der Beobachtermission der Vereinten Nationen in Angola Resolution B (A/52/547/Add.1)	123 und 159	31. März 1998	12
	Resolution C (A/52/547/Add.2)	123 und 159	26. Juni 1998	14
52/212	Finanzberichte und geprüfte Rechnungsabschlüsse sowie Berichte des Rates der Rechnungsprüfer Resolution B (A/52/732/Add.1)	113	31. März 1998	16
52/225	Gehalt und Altersruhegeld des Generalsekretärs und Gehalt und ruhegehaltsfähige Bezüge des Administrators des Entwicklungsprogramms der Vereinten Nationen (A/52/744/Add.1) . . .	116	4. Februar 1998	16
52/226	Reform des Beschaffungswesens und Auslagerung Resolution A (A/52/746/Add.1)	114	31. März 1998	17
	Resolution B (A/52/746/Add.1)	114	31. März 1998	19
52/227	Integriertes Management-Informationssystem (A/52/744/Add.2)	116	31. März 1998	19
52/228	Finanzierung der Mission der Vereinten Nationen für das Referendum in Westsahara Resolution A (A/52/843)	125	31. März 1998	20
	Resolution B (A/52/843/Add.1)	125	26. Juni 1998	22
52/229	Finanzierung der Beobachtermission der Vereinten Nationen in Tadschikistan Resolution A (A/52/844)	136	31. März 1998	23
	Resolution B (A/52/844/Add.1)	136	26. Juni 1998	24
52/230	Verwaltungs- und haushaltstechnische Aspekte der Finanzierung der Friedenssicherungseinsätze der Vereinten Nationen (A/52/453/Add.2)	142 a)	31. März 1998	26
52/234	Von Regierungen und anderen Stellen zur Verfügung gestelltes Gratispersonal (A/52/746/Add.3)	114	26. Juni 1998	26
52/235	Entwicklungskonto (A/52/744/Add.3)	116	26. Juni 1998	28
52/236	Finanzierung der Beobachtertruppe der Vereinten Nationen für die Truppenentflechtung (A/52/931)	122 a)	26. Juni 1998	29
52/237	Finanzierung der Interimstruppe der Vereinten Nationen in Libanon (A/52/932)	122 b)	26. Juni 1998	30
52/238	Finanzierung der Beobachtermission der Vereinten Nationen für Irak und Kuwait (A/52/933) .	124 a)	26. Juni 1998	32
52/239	Finanzierung und Liquidation der Übergangsbehörde der Vereinten Nationen in Kambodscha (A/52/934)	126	26. Juni 1998	34
52/240	Finanzierung der Operation der Vereinten Nationen in Mosambik (A/52/936)	129	26. Juni 1998	36
52/241	Finanzierung der Friedenstruppe der Vereinten Nationen in Zypern (A/52/937)	130	26. Juni 1998	37
52/242	Finanzierung der Beobachtermission der Vereinten Nationen in Georgien (A/52/938)	131	26. Juni 1998	39
52/243	Finanzierung der Mission der Vereinten Nationen in Bosnien und Herzegowina (A/52/690/Add.1)	138	26. Juni 1998	40
52/244	Finanzierung der Übergangsverwaltung der Vereinten Nationen für Ostslawonien, die Baranja und Westsirmien sowie der Zivilpolizeiunterstützungsgruppe (A/52/940)	139	26. Juni 1998	42
52/245	Finanzierung der Präventiveinsatztruppe der Vereinten Nationen (A/52/941)	140	26. Juni 1998	43
52/246	Finanzierung der Unterstützungsmission der Vereinten Nationen in Haiti, der Übergangsmision der Vereinten Nationen in Haiti und der Zivilpolizeimission der Vereinten Nationen in Haiti (A/52/845/Add.1)	141	26. Juni 1998	45
52/247	Haftung gegenüber Dritten: zeitliche und finanzielle Begrenzungen (A/52/453/Add.3)	142 a)	26. Juni 1998	46
52/248	Sonderhaushalt zur Unterstützung von Friedenssicherungseinsätzen (A/52/453/Add.4)	142 a)	26. Juni 1998	48
52/249	Finanzierung der Mission der Vereinten Nationen in der Zentralafrikanischen Republik (A/52/942)	161	26. Juni 1998	50
52/252	Änderungen von Abschnitt I des Personalstatuts und Kapitel I der Serie 100 der Personalordnung der Vereinten Nationen (A/52/955/Add.1)	114,153 und 157	8. September 1998	51

52/1. Finanzierung der Versorgungsbasis der Vereinten Nationen in Brindisi (Italien)

B¹

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf Abschnitt XIV ihrer Resolution 49/233 A vom 23. Dezember 1994,

sowie unter Hinweis auf ihren Beschluß 50/500 vom 17. September 1996 über die Finanzierung der Versorgungsbasis der Vereinten Nationen in Brindisi (Italien) sowie ihre diesbezüglichen späteren Resolutionen, zuletzt Resolution 52/1 A vom 15. Oktober 1997,

nach Behandlung der Berichte des Generalsekretärs über die Finanzierung der Versorgungsbasis² und des entsprechenden Berichts des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen³, des Berichts des Amtes für interne Aufsichtsdienste⁴ und der von den Mitgliedstaaten im Fünften Ausschub zum Ausdruck gebrachten Auffassungen⁵,

1. *nimmt Kenntnis* von den Berichten des Generalsekretärs über die Finanzierung der Versorgungsbasis der Vereinten Nationen in Brindisi (Italien)²;

2. *nimmt außerdem Kenntnis* von den Bemerkungen und Empfehlungen im Bericht des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen³;

3. *bedauert*, daß die Bemerkungen und Empfehlungen des Beratenden Ausschusses zu der Kosten-Nutzen-Analyse nicht zusammen mit dem Bericht des Generalsekretärs⁶ behandelt werden konnten, in dem es unter anderem um die Kosten-Nutzen-Analyse geht;

4. *stellt fest*, daß der Bericht des Generalsekretärs⁶ unter anderem eine Kosten-Nutzen-Analyse der Tätigkeit der Versorgungsbasis sowie Informationen über die Fortschritte bei der Aufarbeitung der nicht eingeordneten Lagerbestände, über die Nutzung der Versorgungsbasis durch Organisationen und Programme der Vereinten Nationen sowie über das Kommunikationsrelaissystem der Versorgungsbasis und dessen Aufgaben enthält, wie von der Generalversammlung in ihrer Resolution 52/1 A erbeten;

5. *billigt* den Vorschlag des Generalsekretärs betreffend den in Ziffer 33 seines Berichts⁶ dargelegten Finanzierungsmechanismus;

6. *billigt außerdem* die Kostenvoranschläge für die Versorgungsbasis in Höhe von 7.141.800 US-Dollar für den

¹ Damit wird die Resolution 52/1 in Abschnitt VI des *Offiziellen Protokolls der Generalversammlung, Zweiundfünfzigste Tagung, Beilage 49 (A/52/49)*, Bd. I, zu Resolution 52/1 A.

² A/52/810 und A/52/858.

³ A/52/897.

⁴ A/52/426, Anhang, Ziffer 24.

⁵ Siehe *Official Records of the General Assembly, Fifty-second Session, Fifth Committee*, 63. und 65. Sitzung (A/C.5/52/SR.63 und 65) und Korrigendum.

⁶ A/52/858.

Zeitraum vom 1. Juli 1998 bis 30. Juni 1999, einschließlich des Betrags von 829.900 Dollar für die Zusammenstellung von zwei Anfangsausstattungsätzen;

7. *beschließt*, die nicht ausgeschöpften Haushaltsmittel in Höhe von 2.025.800 Dollar für den Zeitraum vom 1. Juli 1996 bis 30. Juni 1997 mit dem Mittelbedarf für den Zeitraum vom 1. Juli 1998 bis 30. Juni 1999 zu verrechnen und den Saldo von 5.116.000 Dollar zur Deckung des Finanzierungsbedarfs der Versorgungsbasis für den Zeitraum vom 1. Juli 1998 bis 30. Juni 1999 anteilmäßig auf die in den Haushalten der einzelnen aktiven Friedenssicherungseinsätze bewilligten Mittel aufzuteilen;

8. *ermächtigt* den Generalsekretär, die Mittel für einen zivilen Stab bereitzustellen, der aus zehn Bediensteten des Höheren Dienstes, zehn Bediensteten der Laufbahngruppe Felddienst und achtundzwanzig Ortskräften besteht;

9. *billigt* die in Abschnitt VIII des vorangehenden Berichts des Generalsekretärs⁷ vorgeschlagene Finanzierungspolitik, wonach in künftigen Liquidationshaushalten für Reparatur-, Instandsetzungs- und Instandhaltungskosten Mittel in Höhe von 30 Prozent des amortisierten Gesamtwerts der der Versorgungsbasis zu überstellenden Ausrüstung eingestellt werden sollen;

10. *beschließt*, die Behandlung dieser Frage nach Vorlage der Bemerkungen und Empfehlungen des Beratenden Ausschusses zu der in dem Bericht des Generalsekretärs⁶ enthaltene Kosten-Nutzen-Analyse fortzusetzen.

88. Plenarsitzung
26. Juni 1998

52/8. Finanzierung der Verifikationsmission der Vereinten Nationen für Angola sowie der Beobachtermission der Vereinten Nationen in Angola

B⁸

Die Generalversammlung,

nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs über die Finanzierung der Beobachtermission der Vereinten Nationen in Angola⁹ und des entsprechenden Berichts des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen¹⁰,

eingedenk der Resolution 626 (1988) des Sicherheitsrats vom 20. Dezember 1988, mit der der Rat die Verifikationsmission der Vereinten Nationen für Angola eingerichtet hat, der Ratsresolution 696 (1991) vom 30. Mai 1991, mit der der Rat beschlossen hat, der Verifikationsmission der Vereinten

⁷ A/51/905.

⁸ Damit wird die Resolution 52/8 in Abschnitt VI des *Offiziellen Protokolls der Generalversammlung, Zweiundfünfzigste Tagung, Beilage 49 (A/52/49)*, Bd. I, zu Resolution 52/8 A.

⁹ A/52/799.

¹⁰ A/52/825.

Nationen für Angola (seither Verifikationsmission der Vereinten Nationen für Angola II) ein neues Mandat zu übertragen, der Ratsresolution 976 (1995) vom 8. Februar 1995, mit der der Rat die Einrichtung eines Friedenssicherungseinsatzes, die sogenannte Verifikationsmission der Vereinten Nationen für Angola III, genehmigt hat, der Ratsresolution 1118 (1997) vom 30. Juni 1997, mit der der Rat beschlossen hat, ab 1. Juli 1997 die Beobachtermission der Vereinten Nationen in Angola einzurichten, und seiner späteren Resolutionen, zuletzt Ratsresolution 1157 (1998) vom 20. März 1998,

unter Hinweis auf ihre Resolution 43/231 vom 16. Februar 1989 über die Finanzierung der Verifikationsmission und ihre danach verabschiedeten Resolutionen und Beschlüsse zu dieser Frage, zuletzt Resolution 52/8 A vom 31. Oktober 1997,

erneut erklärend, daß es sich bei den Kosten der Beobachtermission um Ausgaben der Organisation handelt, die gemäß Artikel 17 Absatz 2 der Charta der Vereinten Nationen von den Mitgliedstaaten zu tragen sind,

unter Hinweis auf ihre früheren Beschlüsse dahin gehend, daß zur Deckung der Ausgaben für die Mission ein anderes Verfahren anzuwenden ist als zur Deckung der Ausgaben des ordentlichen Haushalts der Vereinten Nationen,

unter Berücksichtigung dessen, daß die wirtschaftlich weiter entwickelten Länder zur Leistung verhältnismäßig größerer Beiträge in der Lage sind und daß die wirtschaftlich weniger entwickelten Länder in relativ begrenztem Maße imstande sind, zu einem solchen Einsatz beizutragen,

eingedenk der sich aus Resolution 1874 (S-IV) der Generalversammlung vom 27. Juni 1963 ergebenden besonderen Verantwortung der Staaten, die ständige Mitglieder des Sicherheitsrats sind, für die Finanzierung eines solchen Einsatzes,

eingedenk dessen, daß es unerlässlich ist, die Beobachtermission mit den erforderlichen Finanzmitteln auszustatten, damit sie ihren Aufgaben gemäß den entsprechenden Resolutionen des Sicherheitsrats nachkommen kann,

mit Genugtuung feststellend, daß bestimmte Regierungen freiwillige Beiträge für die Beobachtermission entrichtet haben,

darüber besorgt, daß es für den Generalsekretär nach wie vor schwierig ist, den Zahlungsverpflichtungen für die Beobachtermission, wozu auch die Kostenerstattung an die derzeitigen und die früheren truppenstellenden Staaten gehört, regelmäßig nachzukommen,

1. *nimmt Kenntnis* vom Stand der Beiträge zu der Beobachtermission der Vereinten Nationen in Angola per 20. März 1998, namentlich von den noch ausstehenden Beiträgen in Höhe von 131.650.352 US-Dollar, was 13 Prozent der gesamten veranlagten Beiträge von der Einrichtung der Verifikationsmission der Vereinten Nationen für Angola bis zu dem am 30. Juni 1997 endenden Zeitraum und von der Einrichtung der Beobachtermission bis zu dem am 30. April 1998 endenden Zeitraum entspricht, vermerkt, daß etwa

15 Prozent der Mitgliedstaaten ihre veranlagten Beiträge in voller Höhe entrichtet haben, und fordert alle anderen Mitgliedstaaten, die es betrifft, insbesondere die Mitgliedstaaten mit Beitragsrückständen, nachdrücklich auf, die Entrichtung ihrer noch ausstehenden veranlagten Beiträge sicherzustellen;

2. *verleiht ihrer Besorgnis Ausdruck* über die Finanzlage bei den friedensichernden Tätigkeiten, insbesondere was die Kostenerstattung an die truppenstellenden Länder betrifft, denen infolge der verspäteten Entrichtung von Beiträgen durch die Mitgliedstaaten Belastungen erwachsen;

3. *dankt* denjenigen Mitgliedstaaten, die ihre veranlagten Beiträge in voller Höhe entrichtet haben;

4. *fordert* alle anderen Mitgliedstaaten *nachdrücklich auf*, alles zu tun, um sicherzustellen, daß ihre veranlagten Beiträge für die Beobachtermission vollständig und pünktlich entrichtet werden;

5. *schließt sich* den Bemerkungen und Empfehlungen in dem Bericht des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen¹⁰ an;

6. *ersucht* den Generalsekretär, alles Erforderliche zu veranlassen, um sicherzustellen, daß die Beobachtermission so effizient und sparsam wie möglich verwaltet wird;

7. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, zur Senkung der mit der Beschäftigung von Bediensteten des Allgemeinen Dienstes verbundenen Kosten auch weiterhin die erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um in der Beobachtermission Ortskräfte auf Dienstposten des Allgemeinen Dienstes zu beschäftigen, entsprechend den operativen Erfordernissen dieser Dienstposten;

8. *ersucht* den Generalsekretär *ferner*, der Generalversammlung vor dem zweiten Teil ihrer wiederaufgenommenen zweiundfünfzigsten Tagung den Bericht des Amtes für interne Aufsichtsdienste über die Ergebnisse der Prüfung des Beschaffungsprozesses in der Verifikationsmission sowie den Bericht über die Anstrengungen zur Beitreibung von Verlusten und eingeleitete Abhilfemaßnahmen vorzulegen, die in Ziffer 9 der Versammlungsresolution 52/8 A erbeten wurden;

9. *nimmt Kenntnis* von den Schwierigkeiten, denen sich die Beobachtermission auf dem Gebiet der Arbeitgeber-Arbeitnehmer-Beziehungen gegenüber sieht, und ersucht den Generalsekretär, der Generalversammlung zur Behandlung während des zweiten Teils ihrer wiederaufgenommenen zweiundfünfzigsten Tagung einen Bericht darüber vorzulegen;

10. *beschließt*, für den Einsatz der Beobachtermission während des Zeitraums vom 1. Juli 1997 bis 30. Juni 1998 auf dem Sonderkonto für die Beobachtermission der Vereinten Nationen in Angola den Betrag von insgesamt 175 Millionen Dollar brutto (170.741.200 Dollar netto) bereitzustellen, worin der von der Generalversammlung in ihrer Resolution 52/8 A bereits veranschlagte Betrag von 155 Millionen Dollar brutto (150.371.600 Dollar netto) eingeschlossen ist;

11. *beschließt außerdem*, als Ad-hoc-Regelung, vorbehaltlich eines Beschlusses des Sicherheitsrats, das Mandat der Beobachtermission über den 30. April 1998 hinaus zu verlängern, unter Berücksichtigung des nach Resolution 52/8 A der Generalversammlung bereits genehmigten Betrags von 155 Millionen Dollar brutto (150.371.600 Dollar netto), den zusätzlichen Betrag von 20 Millionen Dollar brutto (20.369.600 Dollar netto) für den Zeitraum vom 1. Juli 1997 bis 30. Juni 1998 unter den Mitgliedstaaten entsprechend der Zusammensetzung der Gruppen zu veranlassen, die in den Ziffern 3 und 4 der Resolution 43/232 der Generalversammlung vom 1. März 1989 festgelegt und von der Versammlung in ihren Resolutionen 44/192 B vom 21. Dezember 1989, 45/269 vom 27. August 1991, 46/198 A vom 20. Dezember 1991, 47/218 A vom 23. Dezember 1992, 49/249 A vom 20. Juli 1995, 49/249 B vom 14. September 1995, 50/224 vom 11. April 1996, 51/218 A bis C vom 18. Dezember 1996 und 52/230 vom 31. März 1998 sowie in ihren Beschlüssen 48/472 A vom 23. Dezember 1993 und 50/451 B vom 23. Dezember 1995 geändert worden ist, und dabei die in ihrer Resolution 49/19 B vom 23. Dezember 1994 und ihrem Beschluß 50/471 A vom 23. Dezember 1995 enthaltene Beitragstabelle für das Jahr 1997 und die in ihrer Resolution 52/215 A vom 22. Dezember 1997 enthaltene Beitragstabelle für das Jahr 1998 zu berücksichtigen;

12. *beschließt ferner*, daß im Einklang mit ihrer Resolution 973 (X) vom 15. Dezember 1955 bei der Festlegung der anteiligen Beiträge der Mitgliedstaaten nach Ziffer 11 die Verminderung ihres jeweiligen Guthabens im Steuerausgleichsfonds aus den für den Zeitraum vom 1. Juli 1997 bis 30. Juni 1998 gebilligten veranschlagten Einnahmen aus der Personalabgabe in Höhe von 369.600 Dollar zu berücksichtigen ist;

13. *bittet* um freiwillige Beiträge für die Beobachtermission in Form von Barzahlungen sowie in Form von für den Generalsekretär annehmbaren Dienst- und Sachleistungen, die je nach Bedarf entsprechend den von der Generalversammlung festgelegten Verfahren zu verwalten sind;

14. *beschließt*, die Tagesordnungspunkte "Finanzierung der Verifikationsmission der Vereinten Nationen für Angola" und "Finanzierung der Beobachtermission der Vereinten Nationen in Angola" während ihrer zweiundfünfzigsten Tagung weiterzuverfolgen.

82. Plenarsitzung
31. März 1998

C

Die Generalversammlung,

nach Behandlung der Berichte des Generalsekretärs über die Finanzierung der Verifikationsmission der Vereinten Nationen für Angola¹¹ und der Beobachtermission der Vereinten Nationen in Angola¹² und des entsprechenden Berichts des

Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen¹³,

eingedenk der Resolution 626 (1988) des Sicherheitsrats vom 20. Dezember 1988, mit der der Rat die Verifikationsmission der Vereinten Nationen für Angola eingerichtet hat, der Resolution 696 (1991) vom 30. Mai 1991, mit der der Rat beschloß, der Verifikationsmission der Vereinten Nationen für Angola (seither Verifikationsmission der Vereinten Nationen für Angola II) ein neues Mandat zu übertragen, der Resolution 976 (1995) vom 8. Februar 1995, mit der der Rat die Einrichtung eines Friedenssicherungseinsatzes unter der Bezeichnung "Verifikationsmission der Vereinten Nationen für Angola III" genehmigte, der Resolution 1118 (1997) vom 30. Juni 1997, mit der der Rat beschloß, ab dem 1. Juli 1997 die Beobachtermission der Vereinten Nationen in Angola einzurichten, und seiner späteren Resolutionen, zuletzt Resolution 1164 (1998) vom 29. April 1998,

unter Hinweis auf ihre Resolution 43/231 vom 16. Februar 1989 über die Finanzierung der Verifikationsmission und ihre späteren Resolutionen und Beschlüsse zu dieser Frage, zuletzt Resolution 52/8 B vom 31. März 1998,

erneut erklärend, daß es sich bei den Kosten der Beobachtermission um Ausgaben der Organisation handelt, die nach Artikel 17 Absatz 2 der Charta der Vereinten Nationen von den Mitgliedstaaten zu tragen sind,

unter Hinweis auf ihre früheren Beschlüsse dahin gehend, daß zur Deckung der Ausgaben der Beobachtermission ein anderes Verfahren anzuwenden ist als zur Deckung der Ausgaben des ordentlichen Haushalts der Vereinten Nationen,

unter Berücksichtigung dessen, daß die wirtschaftlich weiter entwickelten Länder zur Leistung verhältnismäßig größerer Beiträge in der Lage sind und daß die wirtschaftlich weniger entwickelten Länder in relativ begrenztem Maße imstande sind, zu einem solchen Einsatz beizutragen,

eingedenk der sich aus Resolution 1874 (S-IV) der Generalversammlung vom 27. Juni 1963 ergebenden besonderen Verantwortung der Staaten, die ständige Mitglieder des Sicherheitsrats sind, für die Finanzierung solcher Einsätze,

eingedenk dessen, daß es unerlässlich ist, die Beobachtermission mit den erforderlichen Finanzmitteln auszustatten, damit sie ihren Aufgaben nach den entsprechenden Resolutionen des Sicherheitsrats nachkommen kann,

mit Genugtuung feststellend, daß freiwillige Beiträge für die Beobachtermission entrichtet worden sind,

1. *nimmt Kenntnis* vom Stand der Beiträge zu der Beobachtermission der Vereinten Nationen in Angola per 15. Mai 1998, namentlich von den noch ausstehenden Beiträgen in Höhe von 90.306.237 US-Dollar, was 9 Prozent der gesamten veranlagten Beiträge von der Einrichtung der Verifikationsmission der Vereinten Nationen für Angola bis zu dem am 30. Juni 1997 endenden Zeitraum und von der Einrichtung der

¹¹ A/52/385/Add.1 und Korr.1.

¹² A/52/799/Add.1.

¹³ A/52/860/Add.8.

Beobachtermission bis zu dem am 30. April 1998 endenden Zeitraum entspricht, vermerkt, daß etwa 21 Prozent der Mitgliedstaaten ihre veranlagten Beiträge in voller Höhe entrichtet haben, und fordert alle anderen Mitgliedstaaten, die es betrifft, insbesondere die Mitgliedstaaten mit Beitragsrückständen, nachdrücklich auf, die Entrichtung ihrer noch ausstehenden veranlagten Beiträge sicherzustellen;

2. *verleiht ihrer Besorgnis Ausdruck* über die Finanzlage bei den friedensichernden Tätigkeiten, insbesondere was die Kostenerstattung an die truppenstellenden Länder betrifft, denen durch die Beitragsrückstände bestimmter Mitgliedstaaten Belastungen erwachsen;

3. *dankt* denjenigen Mitgliedstaaten, die ihre veranlagten Beiträge in voller Höhe entrichtet haben;

4. *fordert* alle anderen Mitgliedstaaten *nachdrücklich auf*, alles zu tun, um sicherzustellen, daß ihre veranlagten Beiträge für die Beobachtermission vollständig und pünktlich entrichtet werden;

5. *nimmt Kenntnis* von den Bemerkungen und Empfehlungen in dem Bericht des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen¹³;

6. *ersucht* den Generalsekretär, alles Erforderliche zu veranlassen, um sicherzustellen, daß die Beobachtermission so effizient und sparsam wie möglich verwaltet wird;

7. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, zur Senkung der mit der Beschäftigung von Bediensteten des Allgemeinen Dienstes verbundenen Kosten auch weiterhin die erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um in der Beobachtermission Ortskräfte auf Dienstposten des Allgemeinen Dienstes zu beschäftigen, entsprechend den Erfordernissen der Beobachtermission;

8. *nimmt Kenntnis* von der Mitteilung des Generalsekretärs¹⁴ und dem dazugehörigen Anhang, der die Bemerkungen und Empfehlungen des Amtes für interne Aufsichtsdienste zu den Prüfungen des Beschaffungsprozesses bei der Verifikationsmission enthält;

9. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung vor dem zweiten Teil ihrer wiederaufgenommenen dreiundfünfzigsten Tagung einen Bericht über den Stand der Umsetzung der Maßnahmen vorzulegen, die ergriffen oder in die Wege geleitet wurden, um auf die in dem Bericht des Amtes für interne Aufsichtsdienste¹⁵ enthaltenen Fragen, Bemerkungen und Empfehlungen angemessen zu reagieren, sowie über die anderen damit zusammenhängenden Maßnahmen der Beobachtermission und des Sekretariats;

10. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, sicherzustellen, daß alle leitenden Beamten, die finanzielle Verantwortung tragen, die überarbeitete und aktualisierte Fassung der Finanzordnung und der Finanzvorschriften der Vereinten Nationen erhalten;

11. *ersucht* den Generalsekretär *ferner*, sicherzustellen, daß alle Bediensteten der Vereinten Nationen dem Generalsekretär für die ordnungsgemäße Ausführung der von ihnen in Wahrnehmung ihrer Dienstpflichten ergriffenen Maßnahmen verantwortlich sind und daß Bedienstete, die Maßnahmen ergreifen, die gegen die Finanzvorschriften oder die im Zusammenhang damit erlassenen Verwaltungsanweisungen verstoßen, für die Folgen dieser Maßnahmen persönlich zur Rechenschaft gezogen und finanziell haftbar gemacht werden können;

12. *erinnert* daran, daß sie den Generalsekretär in ihrer Resolution 49/218 vom 23. Dezember 1994 ersucht hat, die vollinhaltliche Befolgung der Finanzordnung und der Finanzvorschriften der Vereinten Nationen als einen konkreten Leistungsindikator in die Leistungsbeurteilung aller leitenden Beamten aufzunehmen;

13. *erinnert außerdem* an das in ihrer Resolution 49/233 A vom 23. Dezember 1994 über die verwaltungs- und haushaltstechnischen Aspekte der Finanzierung der Friedenssicherungseinsätze der Vereinten Nationen festgelegte Haushaltsverfahren;

14. *stellt fest*, daß die in Ziffer 7 des Berichts des Beratenden Ausschusses¹³ enthaltene Empfehlung von der Versammlungsresolution 49/233 A abweicht;

15. *nimmt Kenntnis* von der Absicht des Beratenden Ausschusses¹⁶, der Generalversammlung zu gegebener Zeit seine Stellungnahmen und Bemerkungen zu den nicht ausgeschöpften Haushaltsmitteln von 3.564.300 Dollar brutto für den Zeitraum vom 1. Juli 1996 bis 30. Juni 1997 zu unterbreiten;

16. *ermächtigt* den Generalsekretär, den Betrag von 2.204.300 Dollar aus den nicht ausgeschöpften Haushaltsmitteln für den Zeitraum vom 1. Juli 1996 bis 30. Juni 1997 zur Deckung der im gleichen Zeitraum entstandenen, aber noch nicht verbuchten Kosten zu verwenden;

17. *beschließt*, für das Sonderkonto für die Beobachtermission der Vereinten Nationen in Angola einen Anfangsbetrag von 45.899.080 Dollar brutto (44.301.680 Dollar netto) für den Einsatz der Beobachtermission während des Zeitraums vom 1. Juli bis 31. Oktober 1998 zu veranschlagen, worin der Betrag von 2.299.080 Dollar für den Friedenssicherungs-Sonderhaushalt für den Zeitraum vom 1. Juli 1998 bis 30. Juni 1999 eingeschlossen ist;

18. *beschließt außerdem*, vorbehaltlich eines Beschlusses des Sicherheitsrats, das Mandat der Beobachtermission über den 30. Juni 1998 hinaus zu verlängern, als Ad-hoc-Regelung, den Betrag von 45.899.080 Dollar brutto (44.301.680 Dollar netto) für den Zeitraum vom 1. Juli bis 31. Oktober 1998 zum monatlichen Satz von 11.474.770 Dollar brutto (11.075.420 Dollar netto) unter den Mitgliedstaaten entsprechend der Zusammensetzung der Gruppen zu veranlagern, die in den Ziffern 3 und 4 der Resolution 43/232 der Generalversammlung vom 1. März 1989 festgelegt und von der Versammlung in ihren Resolutionen 44/192 B vom 21. Dezember 1989,

¹⁴ A/52/881.

¹⁵ Ebd., Anhang.

¹⁶ A/52/825, Ziffer 12.

45/269 vom 27. August 1991, 46/198 A vom 20. Dezember 1991, 47/218 A vom 23. Dezember 1992, 49/249 A vom 20. Juli 1995, 49/249 B vom 14. September 1995, 50/224 vom 11. April 1996, 51/218 A bis C vom 18. Dezember 1996 und 52/230 vom 31. März 1998 sowie in ihren Beschlüssen 48/472 A vom 23. Dezember 1993 und 50/451 B vom 23. Dezember 1995 geändert worden ist, und dabei die in ihrer Resolution 52/215 A vom 22. Dezember 1997 festgelegte Beitragstabelle für das Jahr 1998 zu berücksichtigen;

19. *beschließt ferner*, daß im Einklang mit ihrer Resolution 973 (X) vom 15. Dezember 1955 das jeweilige Guthaben der Mitgliedstaaten im Steuerausgleichsfonds aus den geschätzten Einnahmen aus der Personalabgabe in Höhe von 1.597.400 Dollar, die für den Zeitraum vom 1. Juli bis 31. Oktober 1998 gebilligt worden sind, auf die Veranlagung der Mitgliedstaaten nach Ziffer 18 anzurechnen ist;

20. *beschließt*, daß bei Mitgliedstaaten, die ihre finanziellen Verpflichtungen gegenüber der Beobachtermission erfüllt haben, ihr jeweiliger Anteil an den nicht ausgeschöpften Haushaltsmitteln von 3.564.300 Dollar brutto (1.999.400 Dollar netto) für den Zeitraum vom 1. Juli 1996 bis 30. Juni 1997 auf ihre Veranlagung nach Ziffer 18 anzurechnen ist;

21. *beschließt außerdem*, daß bei Mitgliedstaaten, die ihre finanziellen Verpflichtungen gegenüber der Beobachtermission nicht erfüllt haben, ihr Anteil an den nicht ausgeschöpften Haushaltsmitteln von 3.564.300 Dollar brutto (1.999.400 Dollar netto) für den Zeitraum vom 1. Juli 1996 bis 30. Juni 1997 auf ihre ausstehenden Verpflichtungen anzurechnen ist;

22. *bittet* um freiwillige Beiträge für die Beobachtermission in Form von Barzahlungen sowie in Form von für den Generalsekretär annehmbaren Dienst- und Sachleistungen, die je nach Bedarf entsprechend den von der Generalversammlung festgelegten Verfahren und Gepflogenheiten zu verwalten sind;

23. *beschließt*, die Punkte "Finanzierung der Verifikationsmission der Vereinten Nationen für Angola" und "Finanzierung der Beobachtermission der Vereinten Nationen in Angola" in die vorläufige Tagesordnung ihrer dreiundfünfzigsten Tagung aufzunehmen.

88. *Plenarsitzung*
26. Juni 1998

52/212. Finanzberichte und geprüfte Rechnungsabschlüsse sowie Berichte des Rates der Rechnungsprüfer

B¹⁷

Die Generalversammlung,

nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs über die Änderung des im Anhang zu der Finanzordnung der Vereinten Nationen enthaltenen zusätzlichen Mandats betreffend die

¹⁷ Damit wird die Resolution 52/212 in Abschnitt VI des *Offiziellen Protokolls der Generalversammlung, Zweiundfünfzigste Tagung, Beilage 49 (A/52/49)*, Bd. I, zu Resolution 52/212 A.

Prüfung der Vereinten Nationen¹⁸ und der Mitteilung des Generalsekretärs¹⁹ zur Übermittlung der Vorschläge des Rates der Rechnungsprüfer zur besseren Umsetzung seiner Empfehlungen, namentlich der Änderungen in bezug auf die Berichterstattung über den Stand ihrer Umsetzung,

1. *billigt* den in Ziffer 3 des Berichts des Generalsekretärs¹⁸ enthaltenen geänderten Wortlaut der Ziffer 5 des zusätzlichen Mandats betreffend die Prüfung der Vereinten Nationen;

2. *akzeptiert* die in der Anlage zu der Mitteilung des Generalsekretärs¹⁹ enthaltenen Empfehlungen des Rates der Rechnungsprüfer vorbehaltlich der Bestimmungen dieser Resolution;

3. *betont*, daß, was die Verwaltungsführung angeht, auch weiterhin in erster Linie die Leiter der Hauptabteilungen und der Programme für die Verwirklichung der Empfehlungen des Rates der Rechnungsprüfer verantwortlich und rechenschaftspflichtig sein sollten;

4. *macht sich* die in den Ziffern 6 und 7 des Berichts des Rates der Rechnungsprüfer²⁰ enthaltenen Vorschläge betreffend die Rechenschaftspflicht für die Verwirklichung seiner Empfehlungen *zu eigen*, mit der Maßgabe, daß Amtsträger, deren Titel oder Stellung im Einklang mit Ziffer 6 des Berichts angegeben werden, den Rang eines Programmleiters beziehungsweise Leiters einer Hauptabteilung haben sollen;

5. *akzeptiert* die Vorschläge des Rates der Rechnungsprüfer betreffend Änderungen der Regelungen für die Berichterstattung und bittet den Generalsekretär und den Rat, bei der Festlegung eines praktischen und effizienten Verfahrens zur Umsetzung der vorgeschlagenen Änderungen zusammenzuarbeiten;

6. *ersucht* den Rat der Rechnungsprüfer, im Rahmen seiner Berichte an die Generalversammlung nach Bedarf Informationen über die Umsetzung seiner Vorschläge aufzunehmen.

82. *Plenarsitzung*
31. März 1998

52/225. Gehalt und Altersruhegeld des Generalsekretärs und Gehalt und Ruhegehaltsfähige Bezüge des Administrators des Entwicklungsprogramms der Vereinten Nationen

Die Generalversammlung,

nach Behandlung des Berichts des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen²¹,

1. *macht sich* die in Ziffer 8 des Berichts des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen²¹ enthalte-

¹⁸ A/52/727.

¹⁹ A/52/753.

²⁰ Ebd., Anhang.

²¹ A/52/7/Add.8. Der endgültige Wortlaut findet sich in: *Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Zweiundfünfzigste Tagung, Beilage 7A*.

ne Empfehlung betreffend das Gehalt und das Altersruhegeld des Generalsekretärs *zu eigen*;

2. *macht sich außerdem* die in Ziffer 8 des Berichts des Beratenden Ausschusses enthaltene Empfehlung betreffend das Gehalt und die Ruhegehaltsfähigen Bezüge des Administrators des Entwicklungsprogramms der Vereinten Nationen *zu eigen*;

3. *billigt* mit Wirkung vom 1. Januar 1998 die in der Anlage zu dieser Resolution enthaltene Änderung des Anhangs I des Personalstatuts der Vereinten Nationen.

80. Plenarsitzung
4. Februar 1998

ANLAGE

Änderung des Anhangs I des Personalstatuts der Vereinten Nationen

Am Ende der Ziffer 1 in Anhang I des Personalstatuts der Vereinten Nationen ist der folgende Satz hinzuzufügen: "Mit Wirkung vom 1. Januar 1998 erhält der Administrator des Entwicklungsprogramms der Vereinten Nationen ein Bruttogehalt von 175.344 US-Dollar pro Jahr".

52/226. Reform des Beschaffungswesens und Auslagerung

A

Die Generalversammlung,

in Bekräftigung ihrer Resolutionen 49/216 C vom 23. Dezember 1994, 51/231 vom 13. Juni 1997, 51/243 vom 15. September 1997 und 52/220 vom 22. Dezember 1997,

nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs über die Reform des Beschaffungswesens²² und des entsprechenden Berichts des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen²³,

sowie nach Behandlung der Mitteilung des Generalsekretärs zur Übermittlung des Berichts des Amtes für interne Aufsichtsdienste über die Überprüfung der Umsetzung der Reform des Beschaffungswesens²⁴,

1. *fordert* den Generalsekretär *auf*, sicherzustellen, daß die den Beschaffungsprozeß regelnden Vorschriften genau eingehalten werden;

2. *stellt mit Besorgnis fest*, daß ihre Resolution 51/231 und eine Reihe von Empfehlungen in dem Bericht der Hocharrangigen Sachverständigengruppe für das Beschaffungswesen nach wie vor größtenteils nicht umgesetzt wurden, und fordert daher den Generalsekretär *auf*, dafür zu sorgen, daß sie ohne weitere Verzögerungen voll umgesetzt werden;

3. *stellt fest*, daß das überarbeitete Handbuch für das Beschaffungswesen nicht herausgegeben worden ist, und

ersucht den Generalsekretär, das Handbuch, wie in seinem Bericht angegeben, bis spätestens 31. März 1998 zu veröffentlichen;

4. *nimmt außerdem Kenntnis* von der Verzögerung bei der Vorlage von Vorschlägen zur Überarbeitung der Finanzordnung und der Finanzvorschriften der Vereinten Nationen, die notwendig sein könnten, um die Durchführung der Reform des Beschaffungswesens zu erleichtern, und ersucht den Generalsekretär, der Generalversammlung über den Beratenden Ausschuß für Verwaltungs- und Haushaltsfragen solche Vorschläge zur Behandlung durch die Versammlung im zweiten Teil ihrer wiederaufgenommenen zweiundfünfzigsten Tagung vorzulegen;

5. *ersucht* den Generalsekretär, im Rahmen seines nächsten Berichts über die Reform des Beschaffungswesens Normen für die Messung der Effizienz des Beschaffungswesens zu entwickeln und vorzulegen, unter Berücksichtigung der optimalen Dauer des Entscheidungsprozesses im Beschaffungswesen, der Gesamtarbeitslast der Beschaffungsabteilung des Sekretariats und der Kostenwirksamkeit der Beschaffung, alles Aspekte, an denen die Leistung gemessen werden sollte;

6. *stellt fest*, daß die Zahl der nachträglich vorgelegten Fälle zurückgegangen ist, und unterstreicht die Notwendigkeit der weiteren Reduzierung solcher Fälle durch eine bessere Beschaffungsplanung;

7. *ersucht* den Generalsekretär, sicherzustellen, daß alle Hauptabteilungen und Bereiche am Amtssitz und im Feld in Zusammenarbeit mit der Beschaffungsabteilung jährliche Beschaffungspläne ausarbeiten, die öffentlich zugänglich gemacht werden sollen;

8. *weist nachdrücklich* auf die Notwendigkeit einer genaueren Definition des Begriffs der dringlichen Erfordernisse²⁵ *hin* und fordert den Generalsekretär nachdrücklich *auf*, der Generalversammlung über den Beratenden Ausschuß seinen Vorschlag bis spätestens 31. März 1998 vorzulegen, wie in seinem Bericht vorgesehen;

9. *ersucht* den Generalsekretär, Maßnahmen zu erwägen, die ergriffen werden könnten, um die Arbeitsmethoden des Amtssitz-Ausschusses für Aufträge zu verbessern, damit der Entscheidungsprozeß im Beschaffungswesen verbessert und beschleunigt wird;

10. *bedauert*, daß der Bericht des Generalsekretärs keine Informationen über die Maßnahmen enthält, die im Zusammenhang mit den Richtlinien für Methoden der Aufforderung zur Angebotsabgabe ergriffen wurden, wie vom Rat der Rechnungsprüfer in seinem Bericht über das Beschaffungswesen für den am 31. Dezember 1995 endenden Zweijahreszeitraum empfohlen²⁶, und ersucht den Generalsekretär, der Generalversammlung im zweiten Teil ihrer wiederaufgenommenen zweiundfünfzigsten Tagung über den Beratenden Ausschuß Richtlinien zur Behandlung vorzulegen;

²² A/52/534 und Korr.1.

²³ A/52/7/Add.3. Der endgültige Wortlaut findet sich in: *Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Zweiundfünfzigste Tagung, Beilage 7A.*

²⁴ A/52/813, Anhang.

²⁵ A/52/534 und Korr.1, Ziffer 24.

²⁶ *Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Einundfünfzigste Tagung, Beilage 5 (A/51/5)*, Bd. I und Korr.1, Abschnitt II.

11. *bedauert außerdem*, daß in dem Bericht des Generalsekretärs nicht die in den Ziffern 18 und 37 ihrer Resolution 51/231 erbetenen Informationen enthalten waren, und betont, daß sofortige Maßnahmen zur vollständigen Durchführung der Resolution ergriffen werden sollen;

12. *bedauert ferner*, daß das Lieferantenverzeichnis trotz der anfänglichen Anstrengungen des Generalsekretärs noch immer nicht die Zusammensetzung der Organisation widerspiegelt, und ersucht ihn, seine Anstrengungen weiter zu verstärken und gezielter darauf auszurichten, das Lieferantenverzeichnis auf eine breitere geographische Grundlage zu stellen;

13. *ersucht* den Generalsekretär, alle in Betracht kommenden Maßnahmen zu ergreifen, um mehr Beschaffungen in den Entwicklungsländern und den Übergangsländern zu tätigen, namentlich auch die folgenden Maßnahmen:

a) Alle Ausschreibungen sollen auf der Leitseite der Beschaffungsabteilung im Internet veröffentlicht werden, sobald sie im Einklang mit der Finanzordnung und den Finanzvorschriften der Vereinten Nationen erstellt wurden;

b) Alle Ausschreibungen sollen an die ständigen Vertretungen sowie an alle Informationszentren der Vereinten Nationen und anderen Büros der Vereinten Nationen versandt werden;

c) Amtsträger der Beschaffungsabteilung können Entwicklungsländern und Übergangsländern Besuche abstatten, um an Seminaren und Messen teilzunehmen, mit dem Ziel, mögliche Lieferanten aus diesen Ländern ausfindig zu machen;

d) Alle Geschäftsmöglichkeiten sollen in der vom Sekretariats-Bereich Kommunikation und Öffentlichkeitsarbeit herausgegebenen Publikation *Development Business* veröffentlicht werden;

14. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, zu prüfen, wie mehr Möglichkeiten für die Vergabe von Beschaffungsaufträgen an die Entwicklungsländer, insbesondere an die am wenigsten entwickelten Länder, die afrikanischen Länder und die Übergangsländer, geschaffen werden könnten, unter Berücksichtigung der diesbezüglichen Erfahrungen, die die Fonds und Programme der Organisationen der Vereinten Nationen und andere zwischenstaatliche Institutionen mit der Vorzugsbehandlung in dieser Hinsicht gemacht haben, und der Generalversammlung auf ihrer dreiundfünfzigsten Tagung darüber Bericht zu erstatten;

15. *ersucht* den Generalsekretär *ferner*, die Möglichkeit zu prüfen, Beschaffungsaufträge an gleichqualifizierte Lieferanten aus Ländern zu vergeben, die mit der Zahlung ihrer veranlagten Beiträge auf dem laufenden sind, unter Berücksichtigung der Erfahrungen anderer zwischenstaatlicher Institutionen mit solchen Praktiken, und der Generalversammlung auf ihrer dreiundfünfzigsten Tagung darüber Bericht zu erstatten;

16. *ersucht* den Generalsekretär, wie von der Generalversammlung in Ziffer 15 ihrer Resolution 51/231 erbeten, ein Standardverfahren für die Erstellung von Leistungserfüllungsberichten über Lieferanten auszuarbeiten;

17. *bekundet erneut ihre Besorgnis* über die Heranziehung von Lieferanten, die von den anfordernden Stellen empfohlen wurden, stellt fest, daß diese Praxis den Grundsatz der Trennung der Verantwortlichkeiten zwischen den anfordernden und den für die Beschaffung zuständigen Stellen untergräbt, und ersucht den Generalsekretär, diese Praxis abzustellen;

18. *ersucht* den Generalsekretär, die Buchstaben f) und g) des Artikels 110.19 der Finanzordnung dahin gehend zu ändern, daß auch Dienste von Fachleuten, Medikamente, Sanitätsmaterial, Krankenhaus- oder Operationsbedarf und Prothesen in öffentliche Ausschreibungen aufgenommen werden;

19. *betont*, daß die Beschaffung von Gütern und Dienstleistungen bei Feldmissionen auf lokaler oder regionaler Ebene öffentlich ausgeschrieben werden könnte;

20. *nimmt Kenntnis* von den auf dem Gebiet der Personal-schulung erzielten Fortschritten und ersucht den Generalsekretär um die weitere Ausarbeitung eines formellen Schulungsprogramms für das gesamte Beschaffungspersonal;

21. *wiederholt ihren Beschluß*, daß alle Beschaffungsfunktionen nur von Bediensteten der Vereinten Nationen ausgeübt werden sollen, und ersucht den Generalsekretär, die Beschäftigung von Gratispersonal in der Beschaffungsabteilung rasch, spätestens jedoch bis zum 31. Juli 1998, auslaufen zu lassen;

22. *ersucht* den Generalsekretär, die organisatorische Struktur der Beschaffungsabteilung zu überprüfen, um ein effektives und effizientes Management zu gewährleisten, unter Berücksichtigung der Umsetzung der Beschaffungsreform, einschließlich der Empfehlungen in dem Bericht des Beratenden Ausschusses²³, des Rates der Rechnungsprüfer²⁶ und des Amtes für interne Aufsichtsdienste²⁴, und der Generalversammlung über den Beratenden Ausschuß darüber Bericht zu erstatten;

23. *unterstreicht*, daß es notwendig ist, Inventurverzeichnisse im Einklang mit den entsprechenden Vorschriften zu führen;

24. *ersucht* den Generalsekretär, das Amt für interne Aufsichtsdienste mit der Durchführung einer umfassenden Überprüfung und Analyse von Schiedsverfahren im Zusammenhang mit Beschaffungen zu betrauen und der Generalversammlung auf ihrer dreiundfünfzigsten Tagung über die zu ergreifenden Maßnahmen Bericht zu erstatten;

25. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, die Verfahren im Zusammenhang mit der Rolle der Ombudsperson festzulegen und zu veröffentlichen und zu prüfen, ob diese Position einer anderen Abteilung zugewiesen werden könnte, die nicht der unmittelbaren Aufsicht des Beigeordneten Generalsekretärs für zentrale Unterstützungsdienste untersteht;

26. *bedauert*, daß sich die Veröffentlichung des Handbuchs für das Beschaffungswesen weiter verzögert, und stellt mit Besorgnis fest, daß es zwischen den verschiedenen maßgeblichen Sekretariats-Hauptabteilungen, die an seiner

Erstellung beteiligt sind, offensichtlich an einer wirksamen Kommunikation mangelt;

27. *ersucht* den Generalsekretär, alternative Methoden zur Erhebung von statistischen Angaben zu prüfen, damit man sich ein klares Bild von der tatsächlichen nationalen Herkunft der Unternehmen machen kann, die von den Beschaffungsaufträgern profitieren;

28. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, Vorschläge in bezug auf mögliche Änderungen der Finanzordnung und der Finanzvorschriften der Vereinten Nationen sowie des Personalstatuts und der Personalordnung der Vereinten Nationen vorzulegen, um Fragen möglicher Interessenkonflikte anzugehen, wie etwa die Beschäftigung ehemaliger Beschaffungsbediensteter durch Lieferanten der Vereinten Nationen und umgekehrt;

29. *ersucht* den Generalsekretär *ferner*, der Generalversammlung während des Hauptteils ihrer dreiundfünfzigsten Tagung über die Durchführung aller Bestimmungen dieser Resolution Bericht zu erstatten.

82. Plenarsitzung
31. März 1998

B

Die Generalversammlung,

nach Behandlung des Berichts der Gemeinsamen Inspektionsgruppe "Die Herausforderung der Auslagerung im System der Vereinten Nationen"²⁷ und des Berichts des Amtes für interne Aufsichtsdienste über die Überprüfung der Durchführung der Beschaffungsreform²⁸,

1. *begrüßt* die weitere Koordinierung der Anstrengungen zwischen dem Amt für interne Aufsichtsdienste und der Gemeinsamen Inspektionsgruppe zur Verbesserung und Straffung der Auslagerungsmaßnahmen der Vereinten Nationen und der Organisationen des Systems der Vereinten Nationen;

2. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung zur Behandlung während des Hauptteils ihrer dreiundfünfzigsten Tagung einen umfassenden Bericht über Auslagerungspraktiken vorzulegen und dabei die Berichte der Gemeinsamen Inspektionsgruppe²⁷ und des Amtes für interne Aufsichtsdienste²⁸ gebührend zu berücksichtigen.

82. Plenarsitzung
31. März 1998

52/227. Integriertes Management-Informationssystem

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 43/217 vom 21. Dezember 1988,

nach Behandlung des neunten Zwischenberichts des Generalsekretärs über das Projekt Integriertes Management-Informationssystem²⁹ und den entsprechenden Bericht

des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen³⁰ sowie des Berichts des Rates der Rechnungsprüfer über die aktualisierte Sonderprüfung des Projekts Integriertes Management-Informationssystem³¹,

1. *nimmt Kenntnis* von den Schwierigkeiten, die mit der Durchführung des Projekts Integriertes Management-Informationssystem untrennbar verbunden sind;

2. *verleiht ihrer Besorgnis darüber Ausdruck*, daß die Größenordnung und die Komplexität des Projekts Integriertes Management-Informationssystem von Beginn an unterschätzt wurden;

3. *verleiht außerdem ihrer Besorgnis darüber Ausdruck*, daß die Empfehlungen des Rates der Rechnungsprüfer in seinem Bericht vom 21. November 1994 über die Sonderprüfung des Projekts Integriertes Management-Informationssystem³² nicht vollständig umgesetzt worden sind;

4. *bringt ihre tiefe Besorgnis* über die Feststellungen *zum Ausdruck*, die in dem Bericht des Rates der Rechnungsprüfer über die aktualisierte Sonderprüfung³¹ enthalten sind;

5. *macht sich* die Bemerkungen und Empfehlungen des Rates der Rechnungsprüfer in seinem Bericht über die aktualisierte Sonderprüfung *zu eigen*;

6. *nimmt Kenntnis* von den Abhilfemaßnahmen, die die Verwaltung hinsichtlich der Empfehlungen des Rates der Rechnungsprüfer ergriffen hat;

7. *ersucht* den Generalsekretär, umgehend Maßnahmen zur vollständigen Umsetzung der Empfehlungen des Rates der Rechnungsprüfer zu ergreifen und der Generalversammlung während des Hauptteils ihrer dreiundfünfzigsten Tagung darüber Bericht zu erstatten;

8. *bringt ihre tiefe Besorgnis darüber zum Ausdruck*, daß es bei der Fertigstellung des Projekts Integriertes Management-Informationssystem zu Termin- und Kostenüberschreitungen gekommen ist;

9. *ersucht* den Generalsekretär, dafür zu sorgen, daß die Finanzordnung und die Finanzvorschriften der Vereinten Nationen im Zusammenhang mit der Kontrolle der Ausgaben für das Projekt Integriertes Management-Informationssystem, insbesondere der Kosten für extern vergebene Aufträge, strikt befolgt werden, und sicherzustellen, daß das Projekt im Einklang mit den Empfehlungen des Rates der Rechnungsprüfer in den Ziffern 25 und 27 des Anhangs zu seinem Bericht³¹ eine angemessene verwaltungstechnische Unterstützung erhält;

10. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, in bezug auf die am Integrierten Management-Informationssystem vorgenommenen Änderungen festzulegen, wofür die Auftragnehmer verantwortlich sind, um der Verwaltung unnötige Kosten zu ersparen;

²⁷ Siehe A/52/338.

²⁸ A/52/813, Anhang.

²⁹ A/52/711.

³⁰ A/52/828.

³¹ A/52/755, Anhang.

³² A/49/680, Anhang.

11. *ersucht* den Generalsekretär *ferner*, das Amt für interne Aufsichtsdienste mit der Durchführung einer umfassenden Analyse der Gründe für die gestiegenen Kosten des Auftrags zu betrauen und der Generalversammlung spätestens zum Ende des Hauptteils ihrer dreiundfünfzigsten Tagung einen Bericht darüber vorzulegen;

12. *ersucht* den Generalsekretär, unabhängige Sachverständige mit der Durchführung einer aus den verfügbaren Mitteln der Sekretariats-Hauptabteilung Management finanzierten Zukunftsstudie des Integrierten Management-Informationssystems zu beauftragen, ohne daß die Durchführung ihres Mandats beeinträchtigt wird, und der Generalversammlung noch vor Ende des Hauptteils ihrer dreiundfünfzigsten Tagung über den Beratenden Ausschuß einen Bericht mit seinen Stellungnahmen vorzulegen, wobei die unabhängige Studie die folgenden Ziele verfolgt:

a) Bewertung des Systems aus technischer Sicht im Hinblick auf seine Konzeption und seinen Betrieb, unter Berücksichtigung der konkreten Erfordernisse der Vereinten Nationen;

b) Abgabe von Ratschlägen zu den langfristigen Anforderungen an die Unterhaltung und den Betrieb des Systems hinsichtlich der Anzahl der Bediensteten und ihrer Qualifikationen, der Infrastruktur und der Kommunikation;

c) Abgabe von Ratschlägen zu möglichen Strategien zur Verbesserung des Systems und zur Optimierung der Unterhaltungskosten;

13. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, in seinen zehnten Zwischenbericht einen detaillierten Aktionsplan und Angaben über die endgültige Mittelausstattung aufzunehmen, die für die Lösung aller noch offenen Probleme erforderlich ist, damit das Integrierte Management-Informationssystem seine Tätigkeit voll aufnehmen kann, und dabei die wichtigsten Bemerkungen in den beiden Berichten zu berücksichtigen, die in den Ziffern 11 und 12 genannt sind;

14. *ersucht* den Generalsekretär *ferner*, die Abhängigkeit von dem bisherigen Auftragnehmer zu verringern, indem weitere Arbeiten auf das Mindestmaß eingeschränkt werden, das notwendig ist, um die Anwendung des Projekts des Integrierten Management-Informationssystems an Dienstorten außerhalb des Amtssitzes zu erleichtern, und das Nötige zu tun, um weitere Arbeiten vom Personal der Vereinten Nationen oder von einem aufgrund einer öffentlichen Ausschreibung ausgewählten Auftragnehmer durchführen zu lassen;

15. *fordert* den Generalsekretär *auf*, sicherzustellen, daß ein umfassendes Schulungsprogramm für das Integrierte Management-Informationssystem in das laufende Fortbildungsprogramm eingebunden ist, das den Bediensteten an allen in Betracht kommenden Dienstorten angeboten wird;

16. *ersucht* den Generalsekretär, sicherzustellen, daß an allen Dienstorten entsprechend qualifiziertes Personal in ausreichender Zahl für die Einrichtung und den Betrieb des

Integrierten Management-Informationssystems abgeordnet wird.

82. Plenarsitzung
31. März 1998

52/228. Finanzierung der Mission der Vereinten Nationen für das Referendum in Westsahara

A

Die Generalversammlung,

nach Behandlung der Berichte des Generalsekretärs über die Finanzierung der Mission der Vereinten Nationen für das Referendum in Westsahara³³ und des entsprechenden Berichts des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen³⁴,

eingedenk der Resolution 690 (1991) des Sicherheitsrats vom 29. April 1991, mit der der Rat beschloß, die Mission der Vereinten Nationen für das Referendum in Westsahara einzurichten, sowie der danach verabschiedeten Resolutionen, mit denen der Rat das Mandat der Mission verlängert hat, zuletzt Resolution 1133 (1997) vom 20. Oktober 1997,

unter Hinweis auf ihre Resolution 45/266 vom 17. Mai 1991 über die Finanzierung der Mission und ihre späteren Resolutionen und Beschlüsse zu dieser Frage, zuletzt Resolution 51/2 B vom 13. Juni 1997,

erneut erklärend, daß es sich bei den Kosten der Mission um Ausgaben der Organisation handelt, die nach Artikel 17 Absatz 2 der Charta der Vereinten Nationen von den Mitgliedstaaten zu tragen sind,

unter Hinweis auf ihre früheren Beschlüsse dahin gehend, daß zur Deckung der Ausgaben für die Mission ein anderes Verfahren anzuwenden ist als zur Deckung der Ausgaben des ordentlichen Haushalts der Vereinten Nationen,

unter Berücksichtigung dessen, daß die wirtschaftlich weiter entwickelten Länder zur Leistung verhältnismäßig größerer Beiträge in der Lage sind und daß die wirtschaftlich weniger entwickelten Länder in relativ begrenztem Maße imstande sind, zu einem solchen Einsatz beizutragen,

eingedenk der sich aus Resolution 1874 (S-IV) der Generalversammlung vom 27. Juni 1963 ergebenden besonderen Verantwortung der Staaten, die ständige Mitglieder des Sicherheitsrats sind, für die Finanzierung solcher Einsätze,

eingedenk dessen, daß es unerläßlich ist, die Mission mit den erforderlichen Finanzmitteln auszustatten, damit sie ihren Aufgaben nach den entsprechenden Resolutionen des Sicherheitsrats nachkommen kann,

besorgt darüber, daß der Generalsekretär sich auch weiterhin Schwierigkeiten bei der Erfüllung der laufenden Verbindlich-

³³ A/52/730/Add.1 und Add.2.

³⁴ A/52/816 und Korr.1.

keiten der Mission gegenübersteht, namentlich bei der Kostenerstattung an gegenwärtige und ehemalige truppenstellende Staaten,

1. *nimmt Kenntnis* vom Stand der Beiträge zu der Mission der Vereinten Nationen für das Referendum in Westsahara per 20. März 1998, namentlich von den noch ausstehenden Beiträgen in Höhe von 54.513.290 US-Dollar, was 19 Prozent der gesamten veranlagten Beiträge von der Einrichtung der Mission bis zu dem am 20. April 1998 endenden Zeitraum entspricht, vermerkt, daß etwa 12 Prozent der Mitgliedstaaten ihre veranlagten Beiträge in voller Höhe entrichtet haben, und fordert alle anderen Mitgliedstaaten, die es betrifft, insbesondere die Mitgliedstaaten mit Beitragsrückständen, nachdrücklich auf, die Entrichtung ihrer noch ausstehenden veranlagten Beiträge sicherzustellen;

2. *verleiht ihrer Besorgnis* über die Finanzlage bei den friedensichernden Tätigkeiten *Ausdruck*, insbesondere was die Kostenerstattung an die truppenstellenden Länder betrifft, denen durch die Beitragsrückstände bestimmter Mitgliedstaaten Belastungen erwachsen;

3. *dankt* denjenigen Mitgliedstaaten, die ihre veranlagten Beiträge in voller Höhe entrichtet haben;

4. *fordert* alle anderen Mitgliedstaaten *nachdrücklich auf*, alles zu tun, um sicherzustellen, daß ihre veranlagten Beiträge für die Mission vollständig und pünktlich entrichtet werden;

5. *schließt sich* den Bemerkungen und Empfehlungen in dem Bericht des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen³⁴ an und vermerkt, daß Ziffer 7 dieses Berichts weder eine Bemerkung noch eine Empfehlung ist;

6. *ersucht* den Generalsekretär, alles Erforderliche zu veranlassen, um sicherzustellen, daß die Mission so effizient und sparsam wie möglich verwaltet wird;

7. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, zur Senkung der mit der Beschäftigung von Bediensteten des Allgemeinen Dienstes verbundenen Kosten auch weiterhin die erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um in der Mission Ortskräfte auf Dienstposten des Allgemeinen Dienstes zu beschäftigen, entsprechend den operativen Erfordernissen dieser Dienstposten;

8. *beschließt*, zusätzlich zu dem bereits gemäß Versammlungsresolution 51/2 B für den Zeitraum vom 1. Juli 1997 bis 30. Juni 1998 veranschlagten Betrag von 30.229.800 Dollar brutto (28.430.400 Dollar netto) für das Sonderkonto für die Mission der Vereinten Nationen für das Referendum in Westsahara den Betrag von 17.172.300 Dollar brutto (15.989.300 Dollar netto) für den Zeitraum vom 1. Juli 1997 bis 30. Juni 1998 zu veranschlagen, worin der gemäß Resolution 49/233 A der Generalversammlung vom 23. Dezember 1994 mit Zustimmung des Beratenden Ausschusses bereits genehmigte Betrag von 9.300.500 Dollar brutto (8.478.100 Dollar netto) für den Zeitraum vom 1. November 1997 bis 31. März 1998 eingeschlossen ist;

9. *beschließt außerdem*, als Ad-hoc-Regelung, den zusätzlichen Betrag von 11.077.300 Dollar brutto (10.309.500

Dollar netto) für den am 20. April 1998 endenden Zeitraum unter Berücksichtigung des nach Resolution 51/2 B der Generalversammlung für denselben Zeitraum bereits veranlagten Betrags von 24.351.780 Dollar brutto (22.902.270 Dollar netto) unter den Mitgliedstaaten entsprechend der Zusammensetzung der Gruppen zu veranlagten, die in den Ziffern 3 und 4 der Versammlungsresolution 43/232 vom 1. März 1989 festgelegt und von der Versammlung in ihren Resolutionen 44/192 B vom 21. Dezember 1989, 45/269 vom 27. August 1991, 46/198 A vom 20. Dezember 1991, 47/218 A vom 23. Dezember 1992, 49/249 A vom 20. Juli 1995, 49/249 B vom 14. September 1995, 50/224 vom 11. April 1996, 51/218 A bis C vom 18. Dezember 1996 und 52/230 vom 31. März 1998 sowie in ihren Beschlüssen 48/472 A vom 23. Dezember 1993 und 50/451 B vom 23. Dezember 1995 geändert worden ist, und dabei die in ihrer Resolution 49/19 B vom 23. Dezember 1994 und in ihrem Beschluß 50/471 A vom 23. Dezember 1995 festgelegte Beitragstabelle für das Jahr 1997 und die in ihrer Resolution 52/215 A vom 22. Dezember 1997 festgelegte Beitragstabelle für das Jahr 1998 zu berücksichtigen;

10. *beschließt ferner*, daß im Einklang mit ihrer Resolution 973 (X) vom 15. Dezember 1955 das jeweilige Guthaben der Mitgliedstaaten im Steuerausgleichsfonds aus den geschätzten zusätzlichen Einnahmen aus der Personalabgabe in Höhe von 767.800 Dollar, die für den am 20. April 1998 endenden Zeitraum gebilligt worden sind, auf ihre Veranlagung nach Ziffer 9 anzurechnen ist, unter Berücksichtigung des bereits für denselben Zeitraum gebilligten Betrags von 1.449.510 Dollar;

11. *beschließt*, als Ad-hoc-Regelung, vorbehaltlich eines Beschlusses des Sicherheitsrats, das Mandat der Mission über den 20. April 1998 hinaus zu verlängern, den Betrag von 6.095.000 Dollar brutto (5.679.800 Dollar netto) für den Zeitraum vom 21. April bis 30. Juni 1998 zu den in der Anlage zu dieser Resolution aufgeführten monatlichen Sätzen sowie nach dem in dieser Resolution festgelegten Schema und der Beitragstabelle für das Jahr 1998 unter den Mitgliedstaaten zu veranlagten;

12. *beschließt außerdem*, daß im Einklang mit ihrer Resolution 973 (X) das jeweilige Guthaben der Mitgliedstaaten im Steuerausgleichsfonds aus den geschätzten Einnahmen aus der Personalabgabe in Höhe von 415.200 Dollar, die für den Zeitraum vom 21. April bis 30. Juni 1998 gebilligt worden sind, auf die Veranlagung der Mitgliedstaaten nach Ziffer 11 anzurechnen ist;

13. *bittet* um freiwillige Beiträge für die Mission in Form von Barzahlungen sowie in Form von für den Generalsekretär annehmbaren Dienst- und Sachleistungen, die je nach Bedarf entsprechend den von der Generalversammlung festgelegten Verfahren und Gepflogenheiten zu verwalten sind;

14. *beschließt*, den Punkt "Finanzierung der Mission der Vereinten Nationen für das Referendum in Westsahara" während ihrer zweiundfünfzigsten Tagung weiterzuverfolgen.

ANLAGE

Monatliche Beiträge zu der Tätigkeit der Mission der Vereinten Nationen für das Referendum in Westsahara während des Zeitraums vom 21. April bis 30. Juni 1998

<i>Monat</i>	<i>Brutto</i>	<i>Netto</i>
	<i>(US-Dollar)</i>	
April 1998 (Saldo)	743.000	683.700
Mai 1998	2.677.900	2.500.000
Juni 1998	2.674.100	2.496.100
Insgesamt	6.095.000	5.679.800

B

Die Generalversammlung,

nach Behandlung der Berichte des Generalsekretärs über die Finanzierung der Mission der Vereinten Nationen für das Referendum in Westsahara³⁵ und des entsprechenden Berichts des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen³⁶,

eingedenk der Resolution 690 (1991) des Sicherheitsrats vom 29. April 1991, mit der der Rat die Mission der Vereinten Nationen für das Referendum in Westsahara eingerichtet hat, sowie der danach verabschiedeten Resolutionen, mit denen der Rat das Mandat der Mission verlängert hat, zuletzt Resolution 1163 (1998) vom 17. April 1998,

unter Hinweis auf ihre Resolution 45/266 vom 17. Mai 1991 über die Finanzierung der Mission und ihre späteren Resolutionen und Beschlüsse zu dieser Frage, zuletzt Resolution 52/228 A vom 31. März 1998,

erneut erklärend, daß es sich bei den Kosten der Mission um Ausgaben der Organisation handelt, die nach Artikel 17 Absatz 2 der Charta der Vereinten Nationen von den Mitgliedstaaten zu tragen sind,

unter Hinweis auf ihre früheren Beschlüsse dahin gehend, daß zur Deckung der Ausgaben für die Mission ein anderes Verfahren anzuwenden ist als zur Deckung der Ausgaben des ordentlichen Haushalts der Vereinten Nationen,

unter Berücksichtigung dessen, daß die wirtschaftlich weiter entwickelten Länder zur Leistung verhältnismäßig größerer Beiträge in der Lage sind und daß die wirtschaftlich weniger entwickelten Länder in relativ begrenztem Maße imstande sind, zu einem solchen Einsatz beizutragen,

eingedenk der sich aus Resolution 1874 (S-IV) der Generalversammlung vom 27. Juni 1963 ergebenden besonderen Verantwortung der Staaten, die ständige Mitglieder des Sicherheitsrats sind, für die Finanzierung solcher Einsätze,

mit Genugtuung feststellend, daß freiwillige Beiträge für die Mission entrichtet worden sind,

eingedenk dessen, daß es unerläßlich ist, die Mission mit den erforderlichen Finanzmitteln auszustatten, damit sie ihren Aufgaben nach den entsprechenden Resolutionen des Sicherheitsrats nachkommen kann,

1. *nimmt Kenntnis* vom Stand der Beiträge zu der Mission der Vereinten Nationen für das Referendum in Westsahara per 15. Mai 1998, namentlich von den noch ausstehenden Beiträgen in Höhe von 70.964.762 US-Dollar, was 23 Prozent der gesamten veranlagten Beiträge von der Einrichtung der Mission bis zu dem am 30. Juni 1998 endenden Zeitraum entspricht, vermerkt, daß etwa 7 Prozent der Mitgliedstaaten ihre veranlagten Beiträge in voller Höhe entrichtet haben, und fordert alle anderen Mitgliedstaaten, die es betrifft, insbesondere die Mitgliedstaaten mit Beitragsrückständen, nachdrücklich auf, die Entrichtung ihrer noch ausstehenden veranlagten Beiträge sicherzustellen;

2. *verleiht ihrer Besorgnis* über die Finanzlage bei den friedensichernden Tätigkeiten *Ausdruck*, insbesondere was die Kostenerstattung an die truppenstellenden Länder betrifft, denen durch die Beitragsrückstände bestimmter Mitgliedstaaten Belastungen erwachsen;

3. *dankt* denjenigen Mitgliedstaaten, die ihre veranlagten Beiträge in voller Höhe entrichtet haben;

4. *fordert* alle anderen Mitgliedstaaten *nachdrücklich auf*, alles zu tun, um sicherzustellen, daß ihre veranlagten Beiträge für die Mission vollständig und pünktlich entrichtet werden;

5. *nimmt Kenntnis* von den Bemerkungen und Empfehlungen in dem Bericht des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen³⁶;

6. *ersucht* den Generalsekretär, alles Erforderliche zu veranlassen, um sicherzustellen, daß die Mission so effizient und sparsam wie möglich verwaltet wird;

7. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, zur Senkung der mit der Beschäftigung von Bediensteten des Allgemeinen Dienstes verbundenen Kosten auch weiterhin die erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um in der Mission Ortskräfte auf Dienstposten des Allgemeinen Dienstes zu beschäftigen, entsprechend den Erfordernissen der Mission;

8. *beschließt*, für das Sonderkonto für die Mission der Vereinten Nationen für das Referendum in Westsahara den Betrag von 22.749.540 Dollar brutto (21.473.540 Dollar netto) für den Einsatz der Mission während des Zeitraums vom 1. Juli bis 31. Oktober 1998 zu veranschlagen, worin der Betrag von 1.149.540 Dollar für den Friedenssicherungs-Sonderhaushalt für den Zeitraum vom 1. Juli 1998 bis 30. Juni 1999 eingeschlossen ist;

9. *beschließt außerdem*, als Ad-hoc-Regelung, vorbehaltlich eines Beschlusses des Sicherheitsrats, das Mandat der Mission über den 20. Juli 1998 hinaus zu verlängern, den Betrag von 22.749.540 Dollar brutto (21.473.540 Dollar netto) unter den Mitgliedstaaten in Höhe eines monatlichen Satzes

³⁵ A/52/730/Add.1 und Add.3 und Add.3/Korr.2.

³⁶ A/52/860/Add.8.

von 5.687.385 Dollar brutto (5.368.385 Dollar netto) entsprechend der Zusammensetzung der Gruppen zu veranlassen, die in den Ziffern 3 und 4 der Resolution 43/232 der Generalversammlung vom 1. März 1989 festgelegt und von der Versammlung in ihren Resolutionen 44/192 B vom 21. Dezember 1989, 45/269 vom 27. August 1991, 46/198 A vom 20. Dezember 1991, 47/218 A vom 23. Dezember 1992, 49/249 A vom 20. Juli 1995, 49/249 B vom 14. September 1995, 50/224 vom 11. April 1996, 51/218 A bis C vom 18. Dezember 1996 und 52/230 vom 31. März 1998 sowie in ihren Beschlüssen 48/472 A vom 23. Dezember 1993 und 50/451 B vom 23. Dezember 1995 geändert worden ist, und dabei die in ihrer Resolution 52/215 A vom 22. Dezember 1997 festgelegte Beitragstabelle für das Jahr 1998 zu berücksichtigen;

10. *beschließt ferner*, daß im Einklang mit ihrer Resolution 973 (X) vom 15. Dezember 1955 das jeweilige Guthaben der Mitgliedstaaten im Steuerausgleichsfonds aus den geschätzten Einnahmen aus der Personalabgabe in Höhe von 1.276.000 Dollar, die für den Zeitraum vom 1. Juli bis 31. Oktober 1998 gebilligt worden sind, auf die Veranlagung der Mitgliedstaaten nach Ziffer 9 anzurechnen ist;

11. *beschließt*, daß bei Mitgliedstaaten, die ihre finanziellen Verpflichtungen gegenüber der Mission erfüllt haben, ihr jeweiliger Anteil an den nicht ausgeschöpften Haushaltsmitteln von 2.570.300 Dollar brutto (2.163.200 Dollar netto) für den Zeitraum vom 1. Juli 1996 bis 30. Juni 1997 auf ihre Veranlagung nach Ziffer 9 anzurechnen ist;

12. *beschließt außerdem*, daß bei Mitgliedstaaten, die ihre finanziellen Verpflichtungen gegenüber der Mission nicht erfüllt haben, ihr Anteil an den nicht ausgeschöpften Haushaltsmitteln von 2.570.300 Dollar brutto (2.163.200 Dollar netto) für den Zeitraum vom 1. Juli 1996 bis 30. Juni 1997 auf ihre ausstehenden Verpflichtungen anzurechnen ist;

13. *bittet* um freiwillige Beiträge für die Mission in Form von Barzahlungen sowie in Form von für den Generalsekretär annehmbaren Dienst- und Sachleistungen, die je nach Bedarf entsprechend den von der Generalversammlung festgelegten Verfahren und Gepflogenheiten zu verwalten sind;

14. *beschließt*, den Punkt "Finanzierung der Mission der Vereinten Nationen für das Referendum in Westsahara" in die vorläufige Tagesordnung ihrer dreiundfünfzigsten Tagung aufzunehmen.

88. Plenarsitzung
26. Juni 1998

52/229. Finanzierung der Beobachtermission der Vereinten Nationen in Tadschikistan

A

Die Generalversammlung,

nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs über die Finanzierung der Beobachtermission der Vereinten Nationen in Tadschikistan³⁷ und des entsprechenden Berichts des

Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen³⁸,

unter Hinweis auf die Resolution 968 (1994) des Sicherheitsrats vom 16. Dezember 1994, mit der der Rat die Beobachtermission der Vereinten Nationen in Tadschikistan eingerichtet hat, sowie die danach verabschiedeten Resolutionen, mit denen der Rat das Mandat der Beobachtermission verlängert hat, zuletzt Resolution 1138 (1997) vom 14. November 1997, worin der Sicherheitsrat den Generalsekretär ermächtigt hat, die Personalstärke der Beobachtermission zu erhöhen und ihr Mandat zu verlängern,

sowie unter Hinweis auf ihre Resolution 49/240 vom 31. März 1995 über die Finanzierung der Beobachtermission sowie auf ihre späteren Resolutionen und ihren späteren Beschluß zu dieser Frage, zuletzt Resolution 51/237 vom 13. Juni 1997,

erneut erklärend, daß es sich bei den Kosten der Beobachtermission um Ausgaben der Organisation handelt, die nach Artikel 17 Absatz 2 der Charta der Vereinten Nationen von den Mitgliedstaaten zu tragen sind,

unter Hinweis auf ihre früheren Beschlüsse dahin gehend, daß zur Deckung der Ausgaben für die Beobachtermission ein anderes Verfahren anzuwenden ist als zur Deckung der Ausgaben des ordentlichen Haushalts der Vereinten Nationen,

unter Berücksichtigung dessen, daß die wirtschaftlich weiter entwickelten Länder zur Leistung verhältnismäßig größerer Beiträge in der Lage sind und daß die wirtschaftlich weniger entwickelten Länder in relativ begrenztem Maße imstande sind, zu einem solchen Einsatz beizutragen,

eingedenk der sich aus Resolution 1874 (S-IV) der Generalversammlung vom 27. Juni 1963 ergebenden besonderen Verantwortung der Staaten, die ständige Mitglieder des Sicherheitsrats sind, für die Finanzierung solcher Einsätze,

mit Genugtuung feststellend, daß freiwillige Beiträge für die Beobachtermission entrichtet worden sind,

eingedenk dessen, daß es unerlässlich ist, die Beobachtermission mit den erforderlichen Finanzmitteln auszustatten, damit sie ihren Aufgaben nach den entsprechenden Resolutionen des Sicherheitsrats nachkommen kann,

1. *nimmt Kenntnis* vom Stand der Beiträge zu der Beobachtermission der Vereinten Nationen in Tadschikistan per 20. März 1998, namentlich von den noch ausstehenden Beiträgen in Höhe von 3.232.333 US-Dollar, was 12 Prozent der gesamten veranlagten Beiträge von der Einrichtung der Beobachtermission bis zu dem am 15. Mai 1998 endenden Zeitraum entspricht, stellt fest, daß etwa 12 Prozent der Mitgliedstaaten ihre veranlagten Beiträge in voller Höhe entrichtet haben, und fordert alle anderen Mitgliedstaaten, die es betrifft, insbesondere die Mitgliedstaaten mit Beitragsrückständen, nachdrücklich auf, die Entrichtung ihrer noch ausstehenden veranlagten Beiträge sicherzustellen;

³⁷ A/52/772/Add.1.

³⁸ A/52/817.

2. *verleiht ihrer Besorgnis Ausdruck* über die Finanzlage bei den friedensichernden Tätigkeiten, insbesondere was die Kostenerstattung an die truppenstellenden Länder betrifft, denen durch die Beitragsrückstände bestimmter Mitgliedstaaten Belastungen erwachsen;

3. *dankt* denjenigen Mitgliedstaaten, die ihre veranlagten Beiträge in voller Höhe entrichtet haben;

4. *fordert* alle anderen Mitgliedstaaten *nachdrücklich auf*, alles zu tun, um sicherzustellen, daß ihre veranlagten Beiträge für die Beobachtermission vollständig und pünktlich entrichtet werden;

5. *schließt sich* den Bemerkungen und Empfehlungen in dem Bericht des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen³⁸ an;

6. *ersucht* den Generalsekretär, alles Erforderliche zu veranlassen, um sicherzustellen, daß die Beobachtermission so effizient und sparsam wie möglich verwaltet wird;

7. *beschließt*, unter Berücksichtigung der vom Beratenden Ausschuss erteilten Ermächtigungsbefugnis für die Erweiterung der Beobachtermission während des Zeitraums vom 1. Juli 1997 bis 30. Juni 1998 auf dem Sonderkonto für die Beobachtermission der Vereinten Nationen in Tadschikistan den Betrag von insgesamt 15 Millionen Dollar brutto (14.335.000 Dollar netto) zu veranschlagen, worin der gemäß Resolution 51/237 der Generalversammlung bereits veranschlagte Betrag von 8.275.700 Dollar brutto (7.721.300 Dollar netto) eingeschlossen ist;

8. *beschließt außerdem*, als Ad-hoc-Regelung, den Betrag von 5.379.440 Millionen Dollar brutto (5.290.960 Dollar netto) für den am 15. Mai 1998 endenden Zeitraum unter den Mitgliedstaaten entsprechend der Zusammensetzung der Gruppen zu veranlagern, die in den Ziffern 3 und 4 der Resolution 43/232 der Generalversammlung vom 1. März 1989 festgelegt und von der Versammlung in ihren Resolutionen 44/192 B vom 21. Dezember 1989, 45/269 vom 27. August 1991, 46/198 A vom 20. Dezember 1991, 47/218 A vom 23. Dezember 1992, 49/249 A vom 20. Juli 1995, 49/249 B vom 14. September 1995, 50/224 vom 11. April 1996, 51/218 A bis C vom 18. Dezember 1996 und 52/230 vom 31. März 1998 sowie in ihren Beschlüssen 48/472 A vom 23. Dezember 1993 und 50/451 B vom 23. Dezember 1995 geändert worden ist, und dabei die in ihrer Resolution 49/19 B vom 23. Dezember 1994 und in ihrem Beschluß 50/471 A vom 23. Dezember 1995 festgelegte Beitragstabelle für das Jahr 1997 sowie die in ihrer Resolution 52/215 A vom 22. Dezember 1997 festgelegte Beitragstabelle für das Jahr 1998 zu berücksichtigen, zusätzlich zu dem für den am 15. Mai 1998 endenden Zeitraum bereits veranschlagten Betrag von 7.241.241 Dollar brutto (6.756.141 Dollar netto);

9. *beschließt ferner*, als Ad-hoc-Regelung, vorbehaltlich eines Beschlusses des Sicherheitsrats, das Mandat der Beobachtermission über den 15. Mai 1998 hinaus zu verlängern, den Betrag von 2.379.319 Dollar brutto (2.287.899 Dollar netto) für den Zeitraum vom 16. Mai bis 30. Juni 1998 nach

dem in Ziffer 8 festgelegten Schema unter den Mitgliedstaaten zu veranlagern;

10. *beschließt*, daß im Einklang mit ihrer Resolution 973 (X) vom 15. Dezember 1955 das jeweilige Guthaben der Mitgliedstaaten im Steuerausgleichsfonds aus den geschätzten Einnahmen aus der Personalabgabe in Höhe von insgesamt 665.000 Dollar, die für den am 30. Juni 1998 endenden Zeitraum gebilligt worden sind, auf ihre Veranlagung nach den Ziffern 8 und 9 anzurechnen ist;

11. *bittet* um freiwillige Beiträge für die Beobachtermission in Form von Barzahlungen sowie in Form von für den Generalsekretär annehmbaren Dienst- und Sachleistungen, die je nach Bedarf entsprechend den von der Generalversammlung festgelegten Verfahren und Gepflogenheiten zu verwalten sind;

12. *beschließt*, den Tagesordnungspunkt "Finanzierung der Beobachtermission der Vereinten Nationen in Tadschikistan" während ihrer zweiundfünfzigsten Tagung weiterzuverfolgen.

82. Plenarsitzung
31. März 1998

B

Die Generalversammlung,

nach Behandlung der Berichte des Generalsekretärs über die Finanzierung der Beobachtermission der Vereinten Nationen in Tadschikistan³⁹ und des entsprechenden Berichts des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen⁴⁰,

unter Hinweis auf die Resolution 968 (1994) des Sicherheitsrats vom 16. Dezember 1994, mit der der Rat die Beobachtermission der Vereinten Nationen in Tadschikistan eingerichtet hat, sowie die danach verabschiedeten Resolutionen, mit denen der Rat das Mandat der Beobachtermission verlängert hat, zuletzt Resolution 1167 (1998) vom 14. Mai 1998,

sowie unter Hinweis auf die Resolution 1138 (1997) des Sicherheitsrats vom 14. November 1997, mit der der Rat den Generalsekretär ermächtigt hat, die Personalstärke der Beobachtermission zu erhöhen,

ferner unter Hinweis auf ihre Resolution 49/240 vom 31. März 1995 über die Finanzierung der Beobachtermission und ihre späteren Resolutionen und Beschlüsse zu dieser Frage, zuletzt Resolution 52/229 A vom 31. März 1998,

erneut erklärend, daß es sich bei den Kosten der Beobachtermission um Ausgaben der Organisation handelt, die nach Artikel 17 Absatz 2 der Charta der Vereinten Nationen von den Mitgliedstaaten zu tragen sind,

unter Hinweis auf ihre früheren Beschlüsse dahin gehend, daß zur Deckung der Ausgaben für die Beobachtermission ein

³⁹ A/52/772 und Add.2.

⁴⁰ A/52/860/Add.8.

anderes Verfahren anzuwenden ist als zur Deckung der Ausgaben des ordentlichen Haushalts der Vereinten Nationen,

unter Berücksichtigung dessen, daß die wirtschaftlich weiter entwickelten Länder zur Leistung verhältnismäßig größerer Beiträge in der Lage sind und daß die wirtschaftlich weniger entwickelten Länder in relativ begrenztem Maße imstande sind, zu einem solchen Einsatz beizutragen,

eingedenk der sich aus Resolution 1874 (S-IV) der Generalversammlung vom 27. Juni 1963 ergebenden besonderen Verantwortung der Staaten, die ständige Mitglieder des Sicherheitsrats sind, für die Finanzierung solcher Einsätze,

mit Genugtuung feststellend, daß freiwillige Beiträge für die Beobachtermission entrichtet worden sind,

eingedenk dessen, daß es unerlässlich ist, die Beobachtermission mit den erforderlichen Finanzmitteln auszustatten, damit sie ihren Aufgaben nach den entsprechenden Resolutionen des Sicherheitsrats nachkommen kann,

1. *nimmt Kenntnis* vom Stand der Beiträge zu der Beobachtermission der Vereinten Nationen in Tadschikistan per 15. Mai 1998, namentlich von den noch ausstehenden Beiträgen in Höhe von 6,9 Millionen US-Dollar, was 22 Prozent der gesamten veranlagten Beiträge von der Einrichtung der Beobachtermission bis zu dem am 15. Mai 1998 endenden Zeitraum entspricht, stellt fest, daß etwa 5 Prozent der Mitgliedstaaten ihre veranlagten Beiträge in voller Höhe entrichtet haben, und fordert alle anderen Mitgliedstaaten, die es betrifft, insbesondere die Mitgliedstaaten mit Beitragsrückständen, nachdrücklich auf, die Entrichtung ihrer noch ausstehenden veranlagten Beiträge sicherzustellen;

2. *verleiht ihrer Besorgnis Ausdruck* über die Finanzlage bei den friedensichernden Tätigkeiten, insbesondere was die Kostenerstattung an die truppenstellenden Länder betrifft, denen durch die Beitragsrückstände bestimmter Mitgliedstaaten zusätzliche Belastungen erwachsen;

3. *dankt* denjenigen Mitgliedstaaten, die ihre veranlagten Beiträge in voller Höhe entrichtet haben;

4. *fordert* alle anderen Mitgliedstaaten *nachdrücklich auf*, alles zu tun, um sicherzustellen, daß ihre veranlagten Beiträge für die Beobachtermission vollständig und pünktlich entrichtet werden;

5. *nimmt Kenntnis* von den Bemerkungen und Empfehlungen in dem Bericht des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen⁴⁰;

6. *billigt* ausnahmsweise die in der Anlage zu dieser Resolution enthaltenen Sonderregelungen für die Beobachtermission betreffend die Anwendung des Artikels IV der Finanzordnung der Vereinten Nationen, wonach Mittelbewilligungen, die zur Begleichung von Verpflichtungen gegenüber Regierungen, die Kontingente und/oder logistische Unterstützung für die Beobachtermission zur Verfügung stellen, über

den in den Artikeln 4.3 und 4.4 der Finanzordnung vorgesehenen Zeitraum weitertreten;

7. *ersucht* den Generalsekretär, alles Erforderliche zu veranlassen, um sicherzustellen, daß die Beobachtermission so effizient und sparsam wie möglich verwaltet wird;

8. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, zur Senkung der mit der Beschäftigung von Bediensteten des Allgemeinen Dienstes verbundenen Kosten auch weiterhin die erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um in der Beobachtermission Ortskräfte auf Dienstposten des Allgemeinen Dienstes zu beschäftigen, entsprechend ihren Erfordernissen;

9. *beschließt*, für das Sonderkonto für die Beobachtermission der Vereinten Nationen in Tadschikistan den Betrag von 8.015.120 Dollar brutto (7.587.120 Dollar netto) für die Aufrechterhaltung der Beobachtermission während des Zeitraums vom 1. Juli bis 31. Oktober 1998 zu veranschlagen, worin der Betrag von 415.120 Dollar für den Friedenssicherungs-Sonderhaushalt für den Zeitraum vom 1. Juli 1998 bis 30. Juni 1999 eingeschlossen ist, und ihn, als Ad-hoc-Regelung, unter den Mitgliedstaaten entsprechend der Zusammensetzung der Gruppen zu veranlassen, die in den Ziffern 3 und 4 der Resolution 43/232 der Generalversammlung vom 1. März 1989 festgelegt und von der Versammlung in ihren Resolutionen 44/192 B vom 21. Dezember 1989, 45/269 vom 27. August 1991, 46/198 A vom 20. Dezember 1991, 47/218 A vom 23. Dezember 1992, 49/249 A vom 20. Juli 1995, 49/249 B vom 14. September 1995, 50/224 vom 11. April 1996, 51/218 A bis C vom 18. Dezember 1996 und 52/230 vom 31. März 1998 sowie in ihren Beschlüssen 48/472 A vom 23. Dezember 1993 und 50/451 B vom 23. Dezember 1995 geändert worden ist, und dabei die in ihrer Resolution 52/215 A vom 22. Dezember 1997 festgelegte Beitragstabelle für die Jahre 1998 und 1999 zu berücksichtigen;

10. *beschließt außerdem*, daß im Einklang mit ihrer Resolution 973 (X) vom 15. Dezember 1955 das jeweilige Guthaben der Mitgliedstaaten im Steuerausgleichsfonds aus den geschätzten Einnahmen aus der Personalabgabe in Höhe von 428.000 Dollar, die für den Zeitraum vom 1. Juli bis 31. Oktober 1998 gebilligt worden sind, auf die Veranlagung der Mitgliedstaaten nach Ziffer 9 anzurechnen ist;

11. *beschließt ferner*, daß bei Mitgliedstaaten, die ihre finanziellen Verpflichtungen gegenüber der Beobachtermission erfüllt haben, ihr jeweiliger Anteil an den nicht ausgeschöpften Haushaltsmitteln von 1.507.900 Dollar brutto (1.304.300 Dollar netto) für den Zeitraum vom 1. Juli 1996 bis 30. Juni 1997 auf ihre Veranlagung nach Ziffer 9 anzurechnen ist;

12. *beschließt*, daß bei Mitgliedstaaten, die ihre finanziellen Verpflichtungen gegenüber der Beobachtermission nicht erfüllt haben, ihr jeweiliger Anteil an den nicht ausgeschöpften Haushaltsmitteln von 1.507.900 Dollar brutto (1.304.300 Dollar netto) für den Zeitraum vom 1. Juli 1996 bis 30. Juni 1997 auf ihre ausstehenden Verpflichtungen anzurechnen ist;

13. *bittet* um freiwillige Beiträge für die Beobachtermission in Form von Barzahlungen sowie in Form von für den Ge-

neralsekretär annehmbaren Dienst- und Sachleistungen, die je nach Bedarf entsprechend den von der Generalversammlung festgelegten Verfahren und Gepflogenheiten zu verwalten sind;

14. *beschließt*, den Punkt "Finanzierung der Beobachtermission der Vereinten Nationen in Tadschikistan" in die vorläufige Tagesordnung ihrer dreiundfünfzigsten Tagung aufzunehmen.

88. *Plenarsitzung*
26. Juni 1998

ANLAGE

Sonderregelungen betreffend die Anwendung von Artikel IV der Finanzordnung der Vereinten Nationen

1. Am Ende des in Artikel 4.3 der Finanzordnung vorgesehenen Zwölfmonatszeitraums werden alle nicht abgewickelten Verpflichtungen der jeweiligen Finanzperiode in bezug auf Lieferungen und Leistungen der Regierungen, für die Forderungen eingegangen sind oder für die feste Erstattungsätze gelten, den Verbindlichkeiten zugeführt; diese Verbindlichkeiten bleiben auf dem Sonderkonto für die Beobachtermission der Vereinten Nationen in Tadschikistan verbucht, bis die Zahlung erfolgt ist.

2. *a)* Alle sonstigen nicht abgewickelten Verpflichtungen der jeweiligen Finanzperiode gegenüber Regierungen aus Lieferungen und Leistungen sowie andere Verpflichtungen gegenüber Regierungen, für die die entsprechenden Forderungen noch nicht eingegangen sind, gelten nach Ablauf des in Artikel 4.3 vorgesehenen Zwölfmonatszeitraums für einen zusätzlichen Zeitraum von vier Jahren weiter;

b) Während dieses Vierjahreszeitraums eingegangene Forderungen werden gegebenenfalls wie in Ziffer 1 vorgesehen behandelt;

c) Am Ende des zusätzlichen Vierjahreszeitraums werden alle nicht abgewickelten Verpflichtungen annulliert, und der dann noch verbleibende Restbetrag etwaiger dafür verfügbar gehaltener Haushaltsmittel verfällt.

52/230. Verwaltungs- und haushaltstechnische Aspekte der Finanzierung der Friedenssicherungseinsätze der Vereinten Nationen

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 1874 (S-IV) vom 27. Juni 1963, 3101 (XXVIII) vom 11. Dezember 1973, 43/232 vom 1. März 1989, 44/192 B vom 21. Dezember 1989, 45/269 vom 27. August 1991, 46/198 A vom 20. Dezember 1991, 47/218 A vom 23. Dezember 1992, 49/249 A vom 20. Juli 1995, 49/249 B vom 14. September 1995 und 51/218 A und B vom 18. Dezember 1996 sowie ihre Beschlüsse 48/472 A vom 23. Dezember 1993 und 50/451 B vom 23. Dezember 1995 betreffend die Zusammensetzung der Gruppen zum Zweck der Veranlagung für den Friedenssicherungshaushalt,

sowie unter Hinweis auf ihre Resolution 51/218 C vom 18. Dezember 1996 betreffend die Zuordnung der Slowakei zu einer Gruppe zum Zwecke der Veranlagung für den Friedenssicherungshaushalt für den am 31. Dezember 1996 endenden Zeitraum,

1. *beschließt*, als Ad-hoc-Regelung, daß die Slowakei in bezug auf die Veranlagung für die Friedenssicherungsausgaben ab 1. April 1998 der in Ziffer 3 c) der Resolution 43/232 festgelegten Gruppe von Mitgliedstaaten zugeordnet wird und daß ihre Beiträge zur Finanzierung der Friedenssicherungseinsätze im Einklang mit der von der Generalversammlung in ihrer Resolution 52/215 A vom 22. Dezember 1997 gebilligten Beitragstabelle sowie künftigen Resolutionen der Versammlung zur Beitragstabelle berechnet werden;

2. *beschließt außerdem*, als Ad-hoc-Regelung, in bezug auf die Veranlagung für die Friedenssicherungsausgaben, daß die Slowakei für den Zeitraum vom 1. Januar 1997 bis 31. März 1998 der in Ziffer 3 c) der Resolution festgelegten Gruppe von Mitgliedstaaten zugeordnet wird und daß ihre Beiträge zur Finanzierung der Friedenssicherungseinsätze für diesen Zeitraum im Einklang mit den Beitragstabellen berechnet werden, die die Generalversammlung in ihren Resolutionen 49/19 B vom 23. Dezember 1994 und 52/215 A sowie in ihrem Beschluß 50/471 A vom 23. Dezember 1995 gebilligt hat;

3. *beschließt ferner*, daß die Beiträge der Slowakei für die Finanzierung von Friedenssicherungseinsätzen für den Zeitraum vom 1. Januar 1997 bis 31. März 1998 den Mitgliedstaaten im Verhältnis zu ihren tatsächlichen Beitragssätzen für die Finanzierung der Friedenssicherungseinsätze während dieses Zeitraums gutgeschrieben werden, vorbehaltlich der folgenden Bestimmungen:

a) den Mitgliedstaaten, die den in den Ziffern 3 c) und d) der Resolution 43/232 festgelegten und durch spätere Resolutionen geänderten Gruppen angehören, wird die volle Differenz zwischen ihren Gesamtbeiträgen zur Finanzierung der Friedenssicherungseinsätze während des fraglichen Zeitraums und dem Gesamtbetrag gutgeschrieben, den sie hätten entrichten müssen, wenn die Slowakei einer der in Ziffer 3 der Resolution 43/232 festgelegten und in späteren Resolutionen geänderten Gruppen angehört hätte;

b) der nach Gutschrift an die Mitgliedstaaten gemäß Ziffer 3 a) verbleibende Restbetrag aus den Beiträgen der Slowakei zur Finanzierung der Friedenssicherungseinsätze für den fraglichen Zeitraum wird den Mitgliedstaaten gutgeschrieben, die der in Ziffer 3 b) der Resolution 43/232 festgelegten und durch spätere Resolutionen geänderten Gruppe angehören.

82. *Plenarsitzung*
31. März 1998

52/234. Von Regierungen und anderen Stellen zur Verfügung gestelltes Gratispersonal

Die Generalversammlung,

in Bekräftigung ihrer Resolutionen 51/243 vom 15. September 1997 und 52/220 vom 22. Dezember 1997,

sowie in *Bekräftigung* der Artikel 97, 100 und 101 der Charta der Vereinten Nationen,

unter *Hinweis* auf ihre Resolution 52/12 A vom 12. November 1997,

nach *Behandlung* der Berichte des Generalsekretärs über von Regierungen und anderen Stellen zur Verfügung gestelltes Gratispersonal⁴¹ und des entsprechenden Berichts des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen⁴²,

in *Bekräftigung* des Artikels 7.2 der Finanzordnung der Vereinten Nationen sowie der Finanzvorschrift 107.7,

1. *ersucht* den Generalsekretär, dafür zu sorgen, daß die Bestimmungen ihrer Resolution 51/243, insbesondere die Ziffern 4 und 9, genauestens eingehalten werden;

2. *erklärt erneut*, daß das Arbeitsprogramm und die Mandate, die von den Mitgliedstaaten gebilligt wurden, in der von der Generalversammlung auf der Grundlage der Vorschläge des Generalsekretärs bestimmten Weise finanziert werden müssen;

3. *erkennt an*, daß die Verwendung von Gratispersonal nicht die Folge einer schlechten Personalplanung sein darf, und betont, daß Gratispersonal kein Ersatz für Personal ist, das zur Besetzung von genehmigten Dienstposten eingestellt werden soll, um mandatsmäßige Programme und Tätigkeiten durchzuführen;

4. *beschließt*, daß Gratispersonal nicht für Stellen angefordert werden soll, die nur aus finanziellen Gründen unbesetzt gehalten werden;

5. *erklärt erneut*, daß vollständig belegte und umfassende Voranschläge des Gesamtbedarfs aus allen Finanzierungsquellen vorgelegt werden müssen, um die Generalversammlung in die Lage zu versetzen, einen Beschluß über die Höhe der Mittel zu fassen, die zur vollen Durchführung aller mandatsmäßigen Programme und Aktivitäten erforderlich sind, und ersucht den Generalsekretär, im Einklang mit der Versammlungsresolution 41/213 vom 19. Dezember 1986 alle künftigen Haushaltspläne und Rahmen-Haushaltspläne in dieser Weise vorzulegen;

6. *beschließt*, daß als Gratispersonal tätige Personen nicht als Bedienstete der Vereinten Nationen angesehen werden;

7. *macht sich* die Bemerkung des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen⁴³ *zu eigen*, daß der Mangel an entsprechenden Personalressourcen nicht zur Annahme von Gratispersonal der Kategorie II führen sollte und daß in Zukunft deutlicher nachgewiesen und belegt werden sollte, daß die Annahme von Gratispersonal den in Ziffer 4 der Resolution 51/234 enthaltenen notwendigen Kriterien Genüge tut;

8. *macht sich außerdem* die Bemerkung des Beratenden Ausschusses⁴⁴ *zu eigen*, daß Gratispersonal der Kategorie II nicht deswegen angenommen werden sollte, weil das Sekretariat es versäumt hat, zügig Personal einzustellen;

9. *ersucht* den Generalsekretär, den Personalrekrutierungsprozeß vorrangig abzuschließen, um im Einklang mit der Resolution 51/243 Gratispersonal der Kategorie II bis Ende Februar 1999 zu ersetzen, so auch durch die Umsetzung von Mitarbeitern, die Einstellung von Zivilpersonen, Angehörigen der Zivilpolizei und Offizieren im aktiven Dienst der Mitgliedstaaten, sowie durch Änderungen in der Arbeitsaufteilung und den Arbeitsmethoden, und für angemessene Übergabeverkehrungen Sorge zu tragen, damit die Kontinuität der Fachkompetenz und die ordnungsgemäße und effiziente Aufgabewahrnehmung aller zuständigen Hauptabteilungen im Einklang mit den Artikeln 97, 100 und 101 der Charta der Vereinten Nationen gewährleistet ist;

10. *nimmt davon Kenntnis*, daß der Generalsekretär sich verpflichtet hat⁴⁵, das Gratispersonal schrittweise abzubauen und es bis Ende Februar 1999 durch von den Vereinten Nationen finanziertes Personal zu ersetzen, wie dem Fünften Ausschuß auf seiner wiederaufgenommenen 68. Sitzung am 26. Juni 1998 mitgeteilt wurde⁴⁶;

11. *betont*, daß die rasche Umsetzung der im Bericht des Generalsekretärs mit dem Titel "Erneuerung der Vereinten Nationen: Ein Reformprogramm"⁴⁷ enthaltenen Maßnahme 3 für seine Aufgabe der Verwaltung des Sekretariats im Einklang mit den Artikeln 97, 100 und 101 der Charta der Vereinten Nationen wichtig und für die Aufrechterhaltung der Reformdynamik unabdingbar ist;

12. *erwartet mit Interesse* den umfassenden Bericht des Generalsekretärs, unter anderem über die Umsetzung der Maßnahme 3, der der Generalversammlung während des Hauptteils ihrer dreiundfünfzigsten Tagung vorgelegt werden soll;

13. *stellt mit Besorgnis fest*, daß Aufgaben, die vom Personal der Vereinten Nationen wahrgenommen werden sollten, zur Zeit von Gratispersonal wahrgenommen werden, und ersucht den Generalsekretär, dafür zu sorgen, daß Aufgaben wie die Nachprüfung von Forderungen, die Bearbeitung von Kostenerstattungen für kontingenteigene Ausrüstung sowie der Aufbau von Personaldatenbanken, die als Kernaufgaben anzusehen sind, von Personal der Vereinten Nationen wahrgenommen werden;

14. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs vom 9. März 1998⁴⁸;

15. *ersucht* den Generalsekretär, dafür zu sorgen, daß die vierteljährlichen Berichte über die Annahme von Gratisperso-

⁴⁴ Ebd., Ziffer 6.

⁴⁵ Siehe A/C.5/52/54. Siehe auch A/C.5/52/54/Rev.1, verteilt am 14. Juli 1998.

⁴⁶ Siehe *Official Records of the General Assembly, Fifty-second Session, Fifth Committee*, 68. Sitzung (A/C.5/52/SR.68/Add.1), und Korrigendum.

⁴⁷ A/51/950.

⁴⁸ A/52/823.

⁴¹ A/52/698, A/52/709 und Korr.1, A/52/710 und A/52/823.

⁴² A/52/890.

⁴³ Ebd., Ziffer 4.

nal der Kategorie II künftig pünktlich herausgegeben werden und daß sie genauere, umfassendere, vollständigere und besser integrierte Informationen über Gratispersonal enthalten, ähnlich den in dem ersten Bericht über Gratispersonal der Kategorie II⁴⁹ vorgelegten Informationen, damit die Mitgliedstaaten sachlich fundierte Entscheidungen treffen können;

16. *billigt* vorbehaltlich der Bestimmungen dieser Resolution die überarbeiteten Richtlinien für Gratispersonal in dem Bericht des Generalsekretärs vom 21. November 1997⁵⁰ und die Empfehlungen des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen in Ziffer 11 seines Berichts⁴² und in dem dazugehörigen Anhang I sowie die in dem genannten Anhang enthaltenen Erläuterungen;

17. *beschließt*, die Ziffer 9 des Berichts des Generalsekretärs⁵⁰ wie folgt zu ändern:

"9. Gratispersonal darf nicht Bedienstete bei der Wahrnehmung ihrer dienstlichen Aufgaben beaufsichtigen oder an Entscheidungen mitwirken, die sich auf die Stellung, die Rechte und die Leistungsansprüche von Bediensteten auswirken. Von dieser Regel auszunehmen sind allein Fälle, in denen als Gratispersonal tätige Personen Leitungsfunktionen gegenüber Bediensteten wahrnehmen, die ihre Tätigkeit unmittelbar unterstützen.";

18. *beschließt außerdem*, am Ende des ersten Satzes in Ziffer 12 des Berichts⁵⁰ die folgenden Worte hinzuzufügen: "sofern nicht außergewöhnliche Umstände vorliegen, auf die der Generalsekretär keinen Einfluß besitzt, in welchem Fall die Genehmigung der Generalversammlung zur Weiterbeschäftigung des Gratispersonals über diesen Zeitraum hinaus einzuholen ist";

19. *bedauert* die widersprüchlichen, in sich nicht stimmigen Auskünfte, die Vertreter des Generalsekretärs dem Fünften Ausschuß zu dieser Frage erteilt haben, was sich auf die Beratungen des Ausschusses nachteilig ausgewirkt und ihn an einer sachlich fundierten, fristgerechten Beschlußfassung gehindert hat;

20. *beschließt*, die Behandlung der Frage des Gratispersonals im dritten Teil ihrer wiederaufgenommenen zweiundfünfzigsten Tagung wiederaufzunehmen.

88. *Plenarsitzung*
26. Juni 1998

52/235. Entwicklungskonto

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf Ziffer 24 ihrer Resolution 52/12 B vom 19. Dezember 1997,

sowie unter Hinweis auf ihren Beschluß 52/477 vom 6. Mai 1998,

ferner unter Hinweis auf ihre Resolutionen 52/220 und 52/221 A bis C vom 22. Dezember 1997,

befaßt mit dem Bericht des Generalsekretärs über die Senkung der Nicht-Programmkosten und die Umwidmung der freiwerdenden Mittel⁵¹ sowie nach Behandlung der Mitteilung des Generalsekretärs über die Verwendung des Entwicklungskontos⁵² und der diesbezüglichen Berichte des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen⁵³,

1. *bedauert* es, daß die Qualität des Berichts des Generalsekretärs über die Senkung der Nicht-Programmkosten und die Umwidmung der freiwerdenden Mittel⁵¹ und der Mitteilung des Generalsekretärs über die Verwendung des Entwicklungskontos⁵² nicht ganz den Anforderungen der Resolution 52/12 B entsprochen hat und weder die Sachinformationen enthalten noch eine klare Richtung vorgegeben hat, die ihr ermöglicht hätten, zum gegenwärtigen Zeitpunkt einen endgültigen Beschluß zu fassen, und bedauert es außerdem, daß das Dokument über die genaue Verwendung der dem Entwicklungskonto bereits zugewiesenen 13 Millionen US-Dollar nicht herausgegeben worden ist;

2. *betont*, daß die Effizienzmaßnahmen die volle Durchführung aller mandatsmäßigen Programme und Aktivitäten nicht beeinträchtigen dürfen;

3. *betont außerdem*, daß die Effizienzmaßnahmen nicht zu einem Prozeß der Haushaltsschrumpfung und nicht zur unfreiwilligen Beendigung des Dienstverhältnisses von Mitarbeitern führen dürfen;

4. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung spätestens bis zum 31. Juli 1998 während des dritten Teils ihrer wiederaufgenommenen zweiundfünfzigsten Tagung über den Beratenden Ausschuß für Verwaltungs- und Haushaltsfragen den detaillierten Bericht über die Tragfähigkeit des Entwicklungskontos, die Modalitäten seiner Verwendung, die konkreten Zwecke und die entsprechenden Leistungskriterien für den Einsatz der Mittel, wie in Resolution 52/12 B und Beschluß 52/477 erbeten, vorzulegen und in diesen Bericht folgende Elemente aufzunehmen:

a) Angabe der Arten der im gesamten Sekretariat durchzuführenden Effizienzmaßnahmen und der Bereiche, in denen dies geschieht, sowie geschätzte Beträge und Prozentsätze der vorgesehenen Einsparungen;

b) eine Analyse der Auswirkungen dieser Effizienzmaßnahmen auf die personelle Ausstattung der Organisation und auf die Durchführung der mandatsmäßigen Programme und Aktivitäten;

c) die Tragfähigkeit des Entwicklungskontos und seiner Aktivitäten über das Jahr 2003 hinaus;

⁵¹ A/52/758.

⁵² A/52/848.

⁵³ A/52/894; und A/52/7/Add.10. Der endgültige Wortlaut findet sich in: *Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Zweiundfünfzigste Tagung, Beilage 7A.*

⁴⁹ A/52/709 und Korr.1.

⁵⁰ A/52/698.

d) konkrete Vorschläge über die programmatischen Ziele und die Orientierung des Entwicklungskontos im Einklang mit den im mittelfristigen Plan für den Zeitraum 1998-2001 gesetzten Prioritäten, unter Berücksichtigung der Komplementarität der Aktivitäten des Entwicklungskontos mit anderen entsprechenden Kapiteln des Programmhaushalts;

5. *stellt fest*, daß der vom Generalsekretär vorgeschlagene Betrag von 200 Millionen Dollar ein indikativer Zielwert für die Finanzierung des Entwicklungskontos ist und daß keine Frist für die Erreichung dieses Ziels festgesetzt werden sollte;

6. *ersucht* den Generalsekretär, den zuständigen zwischenstaatlichen Organen möglichst bald und spätestens bis zum 31. Juli 1998 Vorschläge für die Verwendung der in Kapitel 34 (Entwicklungskonto) des Programmhaushalts für den Zweijahreszeitraum 1998-1999 verfügbaren Mittel vorzulegen;

7. *beschließt*, sich während des dritten Teils ihrer wieder aufgenommenen zweiundfünfzigsten Tagung erneut mit den Fragen im Zusammenhang mit dem Entwicklungskonto zu befassen, um sie auf der Grundlage des in Ziffer 4 genannten detaillierten Berichts weiter zu prüfen und einen entsprechenden Beschluß zu fassen.

88. Plenarsitzung
26. Juni 1998

52/236. Finanzierung der Beobachtertruppe der Vereinten Nationen für die Truppenentflechtung

Die Generalversammlung,

nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs über die Finanzierung der Beobachtertruppe der Vereinten Nationen für die Truppenentflechtung⁵⁴ und des entsprechenden Berichts des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen⁵⁵,

unter Hinweis auf die Resolution 350 (1974) des Sicherheitsrats vom 31. Mai 1974, mit der der Rat die Beobachtertruppe der Vereinten Nationen für die Truppenentflechtung eingerichtet hat, sowie auf die späteren Resolutionen, mit denen der Rat das Mandat der Truppe verlängert hat, zuletzt Resolution 1169 (1997) vom 27. Mai 1998,

sowie unter Hinweis auf ihre Resolution 3211 B (XXIX) vom 29. November 1974 über die Finanzierung der Notstandstreitkräfte der Vereinten Nationen und der Beobachtertruppe der Vereinten Nationen für die Truppenentflechtung sowie auf ihre danach verabschiedeten diesbezüglichen Resolutionen, zuletzt Resolution 51/232 vom 13. Juni 1997,

erneut erklärend, daß es sich bei den Kosten der Beobachtertruppe der Vereinten Nationen für die Truppenentflechtung um Ausgaben der Organisation handelt, die nach Artikel 17 Absatz 2 der Charta der Vereinten Nationen von den Mitgliedstaaten zu tragen sind,

unter Hinweis auf ihre früheren Beschlüsse dahin gehend, daß zur Deckung der Ausgaben für die Truppe ein anderes Verfahren anzuwenden ist als zur Deckung der Ausgaben des ordentlichen Haushalts der Vereinten Nationen,

unter Berücksichtigung dessen, daß die wirtschaftlich weiter entwickelten Länder zur Leistung verhältnismäßig größerer Beiträge in der Lage sind und daß die wirtschaftlich weniger entwickelten Länder in relativ begrenztem Maße imstande sind, zu einem solchen Einsatz beizutragen,

eingedenk der sich aus Resolution 1874 (S-IV) der Generalversammlung vom 27. Juni 1963 ergebenden besonderen Verantwortung der Staaten, die ständige Mitglieder des Sicherheitsrats sind, für die Finanzierung solcher Einsätze,

mit Genugtuung feststellend, daß freiwillige Beiträge an die Truppe entrichtet wurden,

eingedenk dessen, daß es unerlässlich ist, die Truppe mit den erforderlichen Finanzmitteln auszustatten, damit sie ihren Aufgaben nach den entsprechenden Resolutionen des Sicherheitsrats nachkommen kann,

besorgt darüber, daß die Ausgabereise auf dem Sonderkonto für die Beobachtertruppe der Vereinten Nationen für die Truppenentflechtung zur Deckung der Ausgaben der Truppe herangezogen wurden, um den Einnahmefall infolge der Nichtzahlung oder verspäteten Zahlung von Beiträgen durch die Mitgliedstaaten auszugleichen,

1. *nimmt Kenntnis* vom Stand der Beiträge zu der Beobachtertruppe der Vereinten Nationen für die Truppenentflechtung per 15. Mai 1998, namentlich von den noch ausstehenden Beiträgen in Höhe von 50,1 Millionen US-Dollar, was 4,3 Prozent der gesamten veranlagten Beiträge von der Einrichtung der Truppe bis zu dem am 31. Mai 1998 endenden Zeitraum entspricht, stellt fest, daß etwa 20,4 Prozent der Mitgliedstaaten ihre veranlagten Beiträge in voller Höhe entrichtet haben, und fordert alle anderen Mitgliedstaaten, die es betrifft, insbesondere die Mitgliedstaaten mit Beitragsrückständen, nachdrücklich auf, die Entrichtung ihrer noch ausstehenden veranlagten Beiträge sicherzustellen;

2. *verleiht ihrer Besorgnis Ausdruck* über die Finanzlage bei den friedensichernden Tätigkeiten, insbesondere was die Kostenerstattung an die truppenstellenden Länder betrifft, denen durch die Beitragsrückstände bestimmter Mitgliedstaaten zusätzliche Belastungen erwachsen;

3. *dankt* denjenigen Mitgliedstaaten, die ihre veranlagten Beiträge in voller Höhe entrichtet haben;

4. *fordert* alle anderen Mitgliedstaaten *nachdrücklich auf*, alles zu tun, um sicherzustellen, daß ihre veranlagten Beiträge für die Truppe vollständig und pünktlich entrichtet werden;

5. *nimmt Kenntnis* von den Bemerkungen und Empfehlungen in dem Bericht des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen⁵⁵;

⁵⁴ A/52/771 und Add.1 und Add.1/Korr.1 und Add.2.

⁵⁵ A/52/860/Add.5.

6. *ersucht* den Generalsekretär, alles Erforderliche zu veranlassen, um sicherzustellen, daß die Truppe so effizient und sparsam wie möglich verwaltet wird;

7. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, zur Senkung der mit der Beschäftigung von Bediensteten des Allgemeinen Dienstes verbundenen Kosten auch weiterhin die erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um in der Truppe Ortskräfte auf Dienstposten des Allgemeinen Dienstes zu beschäftigen, entsprechend den Erfordernissen der Truppe;

8. *beschließt*, als Ad-hoc-Regelung, vorbehaltlich eines Beschlusses des Sicherheitsrats, das Mandat der Truppe über den 30. November 1998 hinaus zu verlängern, für das Sonderkonto für die Beobachtertruppe der Vereinten Nationen für die Truppenentflechtung den Betrag von 35.400.100 Dollar brutto (34.506.400 Dollar netto) für die Aufrechterhaltung der Truppe während des Zeitraums vom 1. Juli 1998 bis 30. Juni 1999 zu veranschlagen, worin der Betrag von 1.756.200 Dollar für den Friedenssicherungs-Sonderhaushalt eingeschlossen ist, und ihn unter den Mitgliedstaaten in Höhe eines monatlichen Satzes von 2.950.008 Dollar brutto (2.875.533 Dollar netto) entsprechend der Zusammensetzung der Gruppen zu veranlagen, die in den Ziffern 3 und 4 der Resolution 43/232 der Generalversammlung vom 1. März 1989 festgelegt und von der Versammlung in ihren Resolutionen 44/192 B vom 21. Dezember 1989, 45/269 vom 27. August 1991, 46/198 A vom 20. Dezember 1991, 47/218 A vom 23. Dezember 1992, 49/249 A vom 20. Juli 1995, 49/249 B vom 14. September 1995, 50/224 vom 11. April 1996, 51/218 A bis C vom 18. Dezember 1996 und 52/230 vom 31. März 1998 sowie in ihren Beschlüssen 48/472 A vom 23. Dezember 1993 und 50/451 B vom 23. Dezember 1995 geändert worden ist, und dabei die in ihrer Resolution 52/215 A vom 22. Dezember 1997 festgelegte Beitragstabelle für die Jahre 1998 und 1999 zu berücksichtigen;

9. *beschließt außerdem*, daß im Einklang mit ihrer Resolution 973 (X) vom 15. Dezember 1955 das jeweilige Guthaben der Mitgliedstaaten im Steuerausgleichsfonds aus den geschätzten Einnahmen aus der Personalabgabe in Höhe von 878.700 Dollar, die für den Zeitraum vom 1. Juli 1998 bis zum 30. Juni 1999 gebilligt worden sind, auf ihre Veranlagung nach Ziffer 8 anzurechnen ist;

10. *beschließt ferner*, daß der jeweilige Anteil der Mitgliedstaaten an den geschätzten sonstigen Einnahmen von 15.000 Dollar für den Zeitraum vom 1. Juli 1998 bis zum 30. Juni 1999 auf ihre Veranlagung nach Ziffer 8 anzurechnen ist;

11. *beschließt*, daß bei Mitgliedstaaten, die ihre finanziellen Verpflichtungen gegenüber der Truppe erfüllt haben, ihr jeweiliger Anteil an den Ausgaberesten von 1.071.000 Dollar und an den Zinseinnahmen von 1.671.000 Dollar für den Zeitraum vom 1. Dezember 1994 bis 30. November 1995 auf ihre Veranlagung nach Ziffer 8 anzurechnen ist;

12. *beschließt außerdem*, daß bei Mitgliedstaaten, die ihre finanziellen Verpflichtungen gegenüber der Truppe nicht erfüllt haben, ihr Anteil an den Ausgaberesten von 1.071.000 Dollar und an den Zinseinnahmen von 1.671.000 Dollar für

den Zeitraum vom 1. Dezember 1994 bis 30. November 1995 auf ihre ausstehenden Verpflichtungen anzurechnen ist;

13. *bittet* um freiwillige Beiträge für die Truppe in Form von Barzahlungen sowie in Form von für den Generalsekretär annehmbaren Dienst- und Sachleistungen, die je nach Bedarf entsprechend den von der Generalversammlung festgelegten Verfahren und Gepflogenheiten zu verwalten sind;

14. *beschließt*, unter dem Punkt "Finanzierung der Friedenssicherungstruppen der Vereinten Nationen im Nahen Osten" den Unterpunkt "Beobachtertruppe der Vereinten Nationen für die Truppenentflechtung" in die vorläufige Tagesordnung ihrer dreiundfünfzigsten Tagung aufzunehmen.

88. Plenarsitzung
26. Juni 1998

52/237. Finanzierung der Interimstruppe der Vereinten Nationen in Libanon

Die Generalversammlung,

in Bekräftigung ihrer Resolution 51/233 vom 13. Juni 1997,

nach Behandlung der Berichte des Generalsekretärs über die Finanzierung der Interimstruppe der Vereinten Nationen in Libanon⁵⁶ und des entsprechenden Berichts des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen⁵⁷,

eingedenk der Resolution 425 (1978) des Sicherheitsrats vom 19. März 1978, mit der der Rat die Interimstruppe der Vereinten Nationen in Libanon eingerichtet hat, sowie der späteren Resolutionen, mit denen der Rat das Mandat der Truppe verlängert hat, zuletzt Resolution 1151 (1998) vom 30. Januar 1998,

unter Hinweis auf ihre Resolution S-8/2 vom 21. April 1978 über die Finanzierung der Truppe sowie auf ihre danach verabschiedeten diesbezüglichen Resolutionen, zuletzt Resolution 51/233,

erneut erklärend, daß es sich bei den Kosten der Truppe um Ausgaben der Organisation handelt, die nach Artikel 17 Absatz 2 der Charta der Vereinten Nationen von den Mitgliedstaaten zu tragen sind,

unter Hinweis auf ihre früheren Beschlüsse dahin gehend, daß zur Deckung der Ausgaben für die Truppe ein anderes Verfahren anzuwenden ist als zur Deckung der Ausgaben des ordentlichen Haushalts der Vereinten Nationen,

unter Berücksichtigung dessen, daß die wirtschaftlich weiter entwickelten Länder zur Leistung verhältnismäßig größerer Beiträge in der Lage sind und daß die wirtschaftlich weniger entwickelten Länder in relativ begrenztem Maße imstande sind, zu einem solchen Einsatz beizutragen,

eingedenk der sich aus Resolution 1874 (S-IV) der Generalversammlung vom 27. Juni 1963 ergebenden besonderen

⁵⁶ A/52/804 und A/52/806 und Add.1.

⁵⁷ A/52/860/Add.6.

Verantwortung der Staaten, die ständige Mitglieder des Sicherheitsrats sind, für die Finanzierung solcher Einsätze,

mit Genugtuung feststellend, daß freiwillige Beiträge an die Truppe entrichtet wurden,

eingedenk dessen, daß es unerläßlich ist, die Truppe mit den erforderlichen Finanzmitteln auszustatten, damit sie ihren Aufgaben nach den entsprechenden Resolutionen des Sicherheitsrats nachkommen kann,

besorgt darüber, daß es für den Generalsekretär nach wie vor schwierig ist, den Zahlungsverpflichtungen für die Truppe, wozu auch die Kostenerstattung an die derzeitigen und die früheren truppenstellenden Staaten gehört, regelmäßig nachzukommen,

sowie besorgt darüber, daß die Ausgabereise auf dem Sonderkonto für die Interimstruppe der Vereinten Nationen in Libanon zur Deckung der Ausgaben der Truppe herangezogen wurden, um den Einnahmefall infolge der Nichtzahlung oder verspäteten Zahlung von Beiträgen durch die Mitgliedstaaten auszugleichen,

1. *nimmt Kenntnis* vom Stand der Beiträge zu der Interimstruppe der Vereinten Nationen in Libanon per 15. Mai 1998, namentlich von den noch ausstehenden Beiträgen in Höhe von 106,2 Millionen US-Dollar, was 3,8 Prozent der gesamten veranlagten Beiträge von der Aufstellung der Truppe bis zu dem am 30. Juni 1998 endenden Zeitraum entspricht, stellt fest, daß etwa 18,3 Prozent der Mitgliedstaaten ihre veranlagten Beiträge in voller Höhe entrichtet haben, und fordert alle anderen Mitgliedstaaten, die es betrifft, insbesondere die Mitgliedstaaten mit Beitragsrückständen, nachdrücklich auf, die Entrichtung ihrer noch ausstehenden veranlagten Beiträge sicherzustellen;

2. *verleiht ihrer Besorgnis Ausdruck* über die Finanzlage bei den friedensichernden Tätigkeiten, insbesondere was die Kostenerstattung an die truppenstellenden Länder betrifft, denen durch die Beitragsrückstände bestimmter Mitgliedstaaten zusätzliche Belastungen erwachsen;

3. *verleiht ihrer tiefen Besorgnis Ausdruck* darüber, daß Israel die Resolution 51/233 nicht befolgt hat;

4. *betont nochmals*, daß Israel sich genauestens an die Resolution 51/233 der Generalversammlung halten soll;

5. *ersucht* den Generalsekretär, das Erforderliche zu veranlassen, um sicherzustellen, daß Ziffer 8 der Resolution 51/233 der Generalversammlung voll umgesetzt wird, wobei sie betont, daß Israel infolge des Zwischenfalls vom 18. April 1996 in Qana den Betrag von 1.773.618 Dollar zu zahlen hat;

6. *dankt* denjenigen Mitgliedstaaten, die ihre veranlagten Beiträge in voller Höhe entrichtet haben;

7. *fordert* alle anderen Mitgliedstaaten nachdrücklich auf, alles zu tun, um sicherzustellen, daß ihre veranlagten Beiträge für die Truppe vollständig und pünktlich entrichtet werden;

8. *nimmt Kenntnis* von den Bemerkungen und Empfehlungen in dem Bericht des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen⁵⁷;

9. *ersucht* den Generalsekretär, alles Erforderliche zu veranlassen, um sicherzustellen, daß die Truppe so effizient und sparsam wie möglich verwaltet wird;

10. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, zur Senkung der mit der Beschäftigung von Bediensteten des Allgemeinen Dienstes verbundenen Kosten auch weiterhin die erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um in der Truppe Ortskräfte auf Dienstposten des Allgemeinen Dienstes zu beschäftigen, entsprechend den operativen Erfordernissen dieser Dienstposten;

11. *beschließt*, als Ad-hoc-Regelung, vorbehaltlich eines Beschlusses des Sicherheitsrats, das Mandat der Truppe über den 31. Juli 1998 hinaus zu verlängern, für das Sonderkonto für die Interimstruppe der Vereinten Nationen in Libanon den Betrag von 142.984.560 Dollar brutto (139.133.160 Dollar netto) für die Aufrechterhaltung der Truppe während des Zeitraums vom 1. Juli 1998 bis 30. Juni 1999 zu veranschlagen, worin der Betrag von 7.152.660 Dollar für den Friedenssicherungs-Sonderhaushalt eingeschlossen ist, und ihn unter den Mitgliedstaaten in Höhe eines monatlichen Satzes von 11.915.380 Dollar brutto (11.594.430 Dollar netto) entsprechend der Zusammensetzung der Gruppen zu veranlagern, die in den Ziffern 3 und 4 der Resolution 43/232 der Generalversammlung vom 1. März 1989 festgelegt und von der Versammlung in ihren Resolutionen 44/192 B vom 21. Dezember 1989, 45/269 vom 27. August 1991, 46/198 A vom 20. Dezember 1991, 47/218 A vom 23. Dezember 1992, 49/249 A vom 20. Juli 1995, 49/249 B vom 14. September 1995, 50/224 vom 11. April 1996, 51/218 A bis C vom 18. Dezember 1996 und 52/230 vom 31. März 1998 sowie in ihren Beschlüssen 48/472 A vom 23. Dezember 1993 und 50/451 B vom 23. Dezember 1995 geändert worden ist, und dabei die in ihrer Resolution 52/215 A vom 22. Dezember 1997 festgelegte Beitragstabelle für die Jahre 1998 und 1999 zu berücksichtigen;

12. *beschließt außerdem*, daß im Einklang mit ihrer Resolution 973 (X) vom 15. Dezember 1955 das jeweilige Guthaben der Mitgliedstaaten im Steuerausgleichsfonds aus den geschätzten Einnahmen aus der Personalabgabe in Höhe von 3.831.400 Dollar, die für den Zeitraum vom 1. Juli 1998 bis 30. Juni 1999 gebilligt worden sind, auf ihre Veranlagung nach Ziffer 11 anzurechnen ist;

13. *beschließt ferner*, daß der jeweilige Anteil der Mitgliedstaaten an den geschätzten sonstigen Einnahmen von 20.000 Dollar für den Zeitraum vom 1. Juli 1998 bis 30. Juni 1999 auf ihre Veranlagung nach Ziffer 11 anzurechnen ist;

14. *beschließt*, daß bei Mitgliedstaaten, die ihre finanziellen Verpflichtungen gegenüber der Truppe erfüllt haben, ihr jeweiliger Anteil an den nicht ausgeschöpften Haushaltsmitteln von 3.098.190 Dollar für das Rückstellungskonto für die Haftpflichtversicherung für Hubschrauber auf ihre Veranlagung nach Ziffer 11 anzurechnen ist;

15. *beschließt außerdem*, daß bei Mitgliedstaaten, die ihre finanziellen Verpflichtungen gegenüber der Truppe nicht erfüllt haben, ihr Anteil an den nicht ausgeschöpften Haushaltsmitteln von 3.098.190 Dollar für das Rückstellungskonto für die Haftpflichtversicherung für Hubschrauber auf ihre ausstehenden Verpflichtungen anzurechnen ist;

16. *beschließt ferner*, daß der zusätzliche Mittelbedarf von 639.356 Dollar, der mit dem Zwischenfall in Qana im Zusammenhang steht, für den Zeitraum vom 1. Juli 1996 bis 30. Juni 1997 im Sinne der Resolution 51/233 der Generalversammlung behandelt wird;

17. *bittet* um freiwillige Beiträge für die Truppe in Form von Barzahlungen sowie in Form von für den Generalsekretär annehmbaren Dienst- und Sachleistungen, die je nach Bedarf entsprechend den von der Generalversammlung festgelegten Verfahren und Gepflogenheiten zu verwalten sind;

18. *beschließt*, in die vorläufige Tagesordnung ihrer dreiundfünfzigsten Tagung unter dem Punkt "Finanzierung der Friedenssicherungsgruppen der Vereinten Nationen im Nahen Osten" den Unterpunkt "Interimstruppe der Vereinten Nationen in Libanon" aufzunehmen.

88. Plenarsitzung
26. Juni 1998

52/238. Finanzierung der Beobachtermission der Vereinten Nationen für Irak und Kuwait

Die Generalversammlung,

nach Behandlung der Berichte des Generalsekretärs über die Finanzierung der Beobachtermission der Vereinten Nationen für Irak und Kuwait⁵⁸ und des entsprechenden Berichts des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen⁵⁹,

unter Hinweis auf die Resolutionen des Sicherheitsrats 687 (1991) vom 3. April 1991 und 689 (1991) vom 9. April 1991, mit denen der Rat beschlossen hat, die Beobachtermission der Vereinten Nationen für Irak und Kuwait einzurichten und die Frage ihrer Beendigung oder Fortführung alle sechs Monate zu prüfen,

sowie unter Hinweis auf ihre Resolution 45/260 vom 3. Mai 1991 über die Finanzierung der Beobachtermission und auf ihre danach verabschiedeten Resolutionen und Beschlüsse zu dieser Frage, zuletzt Resolution 51/234 vom 13. Juni 1997,

erneut erklärend, daß es sich bei den nicht durch freiwillige Beiträge gedeckten Kosten der Beobachtermission um Ausgaben der Organisation handelt, die gemäß Artikel 17 Absatz 2 der Charta der Vereinten Nationen von den Mitgliedstaaten zu tragen sind,

unter Hinweis auf ihre früheren Beschlüsse dahin gehend, daß zur Deckung der Ausgaben für die Beobachtermission ein

anderes Verfahren anzuwenden ist als zur Deckung der Ausgaben des ordentlichen Haushalts der Vereinten Nationen,

unter Berücksichtigung dessen, daß die wirtschaftlich weiter entwickelten Länder zur Leistung verhältnismäßig größerer Beiträge in der Lage sind und daß die wirtschaftlich weniger entwickelten Länder in relativ begrenztem Maße imstande sind, zu einem solchen Einsatz beizutragen,

eingedenk der sich aus Resolution 1874 (S-IV) der Generalversammlung vom 27. Juni 1963 ergebenden besonderen Verantwortung der Staaten, die ständige Mitglieder des Sicherheitsrats sind, für die Finanzierung solcher Einsätze,

mit dem Ausdruck ihres Dankes für die erheblichen freiwilligen Beiträge, welche die Regierung Kuwaits für die Beobachtermission geleistet hat, sowie für die Beiträge anderer Regierungen,

eingedenk dessen, daß es unerlässlich ist, die Beobachtermission mit den erforderlichen Finanzmitteln auszustatten, damit sie ihren Aufgaben nach den entsprechenden Resolutionen des Sicherheitsrats nachkommen kann,

1. *nimmt Kenntnis* vom Stand der Beiträge zu der Beobachtermission der Vereinten Nationen für Irak und Kuwait per 15. Mai 1998, namentlich von den noch ausstehenden Beiträgen in Höhe von 9,6 Millionen US-Dollar, was etwa 4 Prozent der gesamten veranlagten Beiträge von der Einrichtung der Mission bis zu dem am 30. April 1998 endenden Zeitraum entspricht, vermerkt, daß etwa 23 Prozent der Mitgliedstaaten ihre veranlagten Beiträge in voller Höhe entrichtet haben, und fordert alle anderen Mitgliedstaaten, die es betrifft, insbesondere die Mitgliedstaaten mit Beitragsrückständen, nachdrücklich auf, die Entrichtung ihrer noch ausstehenden veranlagten Beiträge sicherzustellen;

2. *dankt* der Regierung Kuwaits erneut für ihren Beschluß, ab 1. November 1993 zwei Drittel der Kosten der Beobachtermission zu bestreiten;

3. *verleiht ihrer Besorgnis Ausdruck* über die Finanzlage bei den friedenssichernden Tätigkeiten, insbesondere was die Kostenerstattung an die truppenstellenden Länder betrifft, denen durch die Beitragsrückstände bestimmter Mitgliedstaaten zusätzliche Belastungen erwachsen;

4. *dankt* denjenigen Mitgliedstaaten, die ihre veranlagten Beiträge in voller Höhe entrichtet haben;

5. *fordert* alle anderen Mitgliedstaaten *nachdrücklich auf*, alles zu tun, um sicherzustellen, daß ihre veranlagten Beiträge für die Beobachtermission vollständig und pünktlich entrichtet werden;

6. *nimmt Kenntnis* von den Bemerkungen und Empfehlungen in dem Bericht des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen⁵⁹;

7. *beschließt*, die Empfehlung des Beratenden Ausschusses betreffend eine allgemeine Reduzierung der Haushaltsvoranschläge des Generalsekretärs um 5 Prozent im Lichte der

⁵⁸ A/52/790 und Korr.1 und Add.1 und Add.1/Korr.1 sowie A/52/824.

⁵⁹ A/52/860/Add.7.

nächsten Reihe einschlägiger Berichte über das Finanzgebaren zu prüfen;

8. *ersucht* den Generalsekretär, alles Erforderliche zu veranlassen, um sicherzustellen, daß die Beobachtermission so effizient und sparsam wie möglich verwaltet wird;

9. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, zur Senkung der mit der Beschäftigung von Bediensteten des Allgemeinen Dienstes verbundenen Kosten auch weiterhin die erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um in der Beobachtermission Ortskräfte auf Dienstposten des Allgemeinen Dienstes zu beschäftigen, entsprechend den Erfordernissen der Mission;

10. *beschließt*, vorbehaltlich der Überprüfung der Frage der Beendigung oder Fortführung der Mission durch den Sicherheitsrat, für das Sonderkonto für die Beobachtermission der Vereinten Nationen für Irak und Kuwait den Betrag von 52.143.800 Dollar brutto (50.255.600 Dollar netto) für die Aufrechterhaltung der Beobachtermission während des Zeitraums vom 1. Juli 1998 bis 30. Juni 1999 zu veranschlagen, worin der Betrag von 2.618.400 Dollar für den Friedenssicherungs-Sonderhaushalt eingeschlossen ist, wobei zwei Drittel dieses Betrags, nämlich 33.503.700 Dollar, aus freiwilligen Beiträgen der Regierung Kuwaits finanziert werden;

11. *beschließt außerdem*, als Ad-hoc-Regelung, vorbehaltlich der Überprüfung der Frage der Beendigung oder Fortführung der Beobachtermission durch den Sicherheitsrat, sowie unter Berücksichtigung der Finanzierung eines Anteils von zwei Dritteln der Kosten der Beobachtermission, nämlich 33.503.700 Dollar, aus freiwilligen Beiträgen der Regierung Kuwaits, den Betrag von 18.640.100 Dollar brutto (16.751.900 Dollar netto), der einem Drittel der Kosten der Aufrechterhaltung der Beobachtermission während des Zeitraums vom 1. Juli 1998 bis 30. Juni 1999 entspricht, unter den Mitgliedstaaten in Höhe eines monatlichen Satzes von 1.553.342 Dollar brutto (1.395.992 Dollar netto) entsprechend der Zusammensetzung der Gruppen zu veranlassen, die in den Ziffern 3 und 4 der Resolution 43/232 der Generalversammlung vom 1. März 1989 festgelegt und von der Versammlung in ihren Resolutionen 44/192 B vom 21. Dezember 1989, 45/269 vom 27. August 1991, 46/198 A vom 20. Dezember 1991, 47/218 A vom 23. Dezember 1992, 49/249 A vom 20. Juli 1995, 49/249 B vom 14. September 1995, 50/224 vom 11. April 1996, 51/218 A bis C vom 18. Dezember 1996 und 52/230 vom 31. März 1998 sowie in ihren Beschlüssen 48/472 A vom 23. Dezember 1993 und 50/451 B vom 23. Dezember 1995 geändert worden ist, und dabei die in ihrer Resolution 52/215 A vom 22. Dezember 1997 festgelegte Beitragstabelle für die Jahre 1998 und 1999 zu berücksichtigen;

12. *beschließt ferner*, daß im Einklang mit ihrer Resolution 973 (X) vom 15. Dezember 1955 das jeweilige Guthaben der Mitgliedstaaten im Steuerausgleichsfonds aus den geschätzten Einnahmen aus der Personalabgabe in Höhe von 1.888.200 Dollar, die für die Beobachtermission für den Zeitraum vom 1. Juli 1998 bis 30. Juni 1999 gebilligt worden sind, auf ihre Veranlagung nach Ziffer 11 anzurechnen ist;

13. *beschließt*, unter Berücksichtigung der Finanzierung eines Anteils von zwei Dritteln der Kosten der Beobachtermission aus freiwilligen Beiträgen der Regierung Kuwaits, daß bei Mitgliedstaaten, die ihre finanziellen Verpflichtungen gegenüber der Mission erfüllt haben, ihr jeweiliger Anteil an den nicht ausgeschöpften Haushaltsmitteln von 1.625.800 Dollar brutto (1.250.900 Dollar netto), was einem Drittel der nicht ausgeschöpften Haushaltsmittel von 4.127.600 Dollar brutto (3.752.700 Dollar netto) für den Zeitraum vom 1. Juli 1996 bis 30. Juni 1997 entspricht, auf ihre Veranlagung nach Ziffer 11 anzurechnen ist;

14. *beschließt außerdem*, daß bei Mitgliedstaaten, die ihre finanziellen Verpflichtungen gegenüber der Beobachtermission nicht erfüllt haben, ihr Anteil an den nicht ausgeschöpften Haushaltsmitteln von 1.625.800 Dollar brutto (1.250.900 Dollar netto) für den Zeitraum vom 1. Juli 1996 bis 30. Juni 1997 auf ihre ausstehenden Verpflichtungen anzurechnen ist;

15. *beschließt ferner*, daß der Regierung Kuwaits zwei Drittel der nicht ausgeschöpften Haushaltsmittel von 3.752.700 Dollar netto, nämlich 2.501.800 Dollar, zurückgezahlt werden;

16. *verleiht ihrer tiefen Besorgnis Ausdruck* über die zur Zeit mit 6.312.201,53 Dollar veranschlagte Überzahlung der Unterhaltszulage für Feldmissionen sowie über die Unrichtigkeit des ursprünglich geschätzten Betrags von 988.443,50 Dollar, der damit um einen erheblichen Mehrbetrag von 5.323.758,03 Dollar überschritten wird, sowie darüber, daß der Generalversammlung nur verspätet über diese Angelegenheit Bericht erstattet wurde;

17. *ersucht* den Generalsekretär, alles Erforderliche zu veranlassen, um sicherzustellen, daß freiwillige Beiträge zu den planmäßigen Kosten der Beobachtermission ausschließlich im Einklang mit dem Verfahren und der anerkannten Praxis der Generalversammlung verwendet werden;

18. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, seine Bemühungen um die Beitreibung der überzahlten Unterhaltszulagen für Feldmissionen in Höhe eines revidierten Schätzbetrages von 6.312.201,53 Dollar fortzusetzen und der Generalversammlung auf ihrer dreiundfünfzigsten Tagung einen eigenen Bericht über die Entwicklungen im Zusammenhang mit dem Problem der Überzahlung der Unterhaltszulagen für Feldmissionen und des Überstundenzeitausgleichs zu unterbreiten, so auch zu den Maßnahmen, die nach Abschluß der Untersuchung in bezug auf die für die Überzahlung Verantwortlichen ergriffen wurden;

19. *ersucht* den Generalsekretär *ferner*, den Beitreibungsprozeß zu überprüfen und dabei die Ergebnisse der Untersuchung und verschiedene Aspekte dieser Maßnahme zu berücksichtigen;

20. *ersucht* den Generalsekretär, sicherzustellen, daß alle Führungskräfte, die finanzielle Verantwortung wahrnehmen, die überarbeitete und aktualisierte Fassung der Finanzordnung und Finanzvorschriften der Vereinten Nationen erhalten;

21. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, sicherzustellen, daß alle Bediensteten der Vereinten Nationen dem Generalsekretär für die ordnungsgemäße Ausführung der von ihnen in Wahrnehmung ihrer Dienstpflichten ergriffenen Maßnahmen verantwortlich sind und daß Bedienstete, die Maßnahmen ergreifen, die gegen die Finanzvorschriften oder die im Zusammenhang damit erlassenen Verwaltungsanweisungen verstoßen, für die Folgen dieser Maßnahmen persönlich zur Rechenschaft gezogen und finanziell haftbar gemacht werden können;

22. *erinnert* an die von ihr in ihrer Resolution 49/218 vom 23. Dezember 1994 an den Generalsekretär gerichtete Bitte, die vollinhaltliche Umsetzung der Finanzordnung und Finanzvorschriften der Vereinten Nationen als konkreten Leistungsindikator in die Leistungsbeurteilung aller Führungskräfte aufzunehmen;

23. *bittet* um freiwillige Beiträge für die Beobachtermission in Form von Barzahlungen sowie in Form von für den Generalsekretär annehmbaren Dienst- und Sachleistungen, die je nach Bedarf entsprechend den von der Versammlung festgelegten Verfahren und Gepflogenheiten zu verwalten sind;

24. *beschließt*, in die vorläufige Tagesordnung ihrer dreiundfünfzigsten Tagung unter dem Punkt "Finanzierung der Aktivitäten aufgrund der Resolution 687 (1991) des Sicherheitsrats" den Unterpunkt "Beobachtermission der Vereinten Nationen für Irak und Kuwait" aufzunehmen.

88. Plenarsitzung
26. Juni 1998

52/239. Finanzierung und Liquidation der Übergangsbehörde der Vereinten Nationen in Kambodscha

Die Generalversammlung,

nach Behandlung der Berichte des Generalsekretärs über die Finanzierung und Liquidation der Übergangsbehörde der Vereinten Nationen in Kambodscha⁶⁰ und der entsprechenden Berichte des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen⁶¹,

eingedenk der Resolutionen des Sicherheitsrats 717 (1991) vom 16. Oktober 1991, 718 (1991) vom 31. Oktober 1991, 728 (1992) vom 8. Januar 1992, 745 (1992) vom 28. Februar 1992, 766 (1992) vom 21. Juli 1992, 783 (1992) vom 13. Oktober 1992, 792 (1992) vom 30. November 1992, 810 (1993) vom 8. März 1993, 826 (1993) vom 20. Mai 1993, 835 (1993) vom 2. Juni 1993, 840 (1993) vom 15. Juni 1993, 860 (1993) vom 27. August 1993 und 880 (1993) vom 4. November 1993,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 46/198 A vom 20. Dezember 1991 und 46/198 B vom 14. Februar 1992 über die Finanzierung der Vorausmission der Vereinten Nationen in Kambodscha, 46/222 A vom 14. Februar 1992, 47/209 A vom 22. Dezember 1992, 47/209 B vom 14. September 1993 und 48/255 vom 26. Mai 1994 über die Finanzierung der Über-

gangsbehörde und 46/222 B vom 22. Mai 1992 über die Finanzierung der Vorausmission und der Übergangsbehörde,

erneut erklärend, daß es sich bei den Kosten der Vorausmission und der Übergangsbehörde um Ausgaben der Organisation handelt, die gemäß Artikel 17 Absatz 2 der Charta der Vereinten Nationen von den Mitgliedstaaten zu tragen sind,

unter Hinweis auf ihre früheren Beschlüsse dahin gehend, daß zur Deckung der Ausgaben für die Vorausmission und die Übergangsbehörde ein anderes Verfahren anzuwenden ist als zur Deckung der Ausgaben des ordentlichen Haushalts der Vereinten Nationen,

unter Berücksichtigung dessen, daß die wirtschaftlich weiter entwickelten Länder zur Leistung verhältnismäßig größerer Beiträge in der Lage sind und daß die wirtschaftlich weniger entwickelten Länder in relativ begrenztem Maße imstande sind, zu solchen Einsätzen beizutragen,

eingedenk der sich aus Resolution 1874 (S-IV) der Generalversammlung vom 27. Juni 1963 ergebenden besonderen Verantwortung der Staaten, die ständige Mitglieder des Sicherheitsrats sind, für die Finanzierung solcher Einsätze,

mit Genugtuung feststellend, daß bestimmte Regierungen freiwillige Beiträge für die Vorausmission, die Übergangsbehörde und die damit zusammenhängenden Treuhandfonds entrichtet haben,

eingedenk dessen, daß es unerlässlich ist, die Übergangsbehörde mit den erforderlichen Finanzmitteln auszustatten, damit sie ihren Ausgabe- und Zahlungsverpflichtungen nachkommen kann, was ihr aufgrund von Verzögerungen bei der Entrichtung der veranlagten Beiträge durch die Mitgliedstaaten nicht fristgerecht möglich war,

1. *nimmt Kenntnis* vom Stand der Beiträge zu der Übergangsbehörde der Vereinten Nationen in Kambodscha per 15. Mai 1998, namentlich von den noch ausstehenden Beiträgen in Höhe von 46,3 Millionen US-Dollar, was 3 Prozent der gesamten veranlagten Beiträge von der Einrichtung der Übergangsbehörde bis zu dem am 30. Juni 1994 endenden Zeitraum entspricht, vermerkt, daß etwa 57 Prozent der Mitgliedstaaten ihre veranlagten Beiträge in voller Höhe entrichtet haben, und fordert alle anderen Mitgliedstaaten, die es betrifft, insbesondere die Mitgliedstaaten mit Beitragsrückständen, nachdrücklich auf, die Entrichtung ihrer noch ausstehenden veranlagten Beiträge sicherzustellen;

2. *verleiht ihrer Besorgnis Ausdruck* über die Finanzlage bei den friedensichernden Tätigkeiten, insbesondere was die Kostenerstattung an die truppenstellenden Länder betrifft, denen durch die Beitragsrückstände bestimmter Mitgliedstaaten zusätzliche Belastungen erwachsen;

3. *dankt* denjenigen Mitgliedstaaten, die ihre veranlagten Beiträge in voller Höhe entrichtet haben;

4. *fordert* alle anderen Mitgliedstaaten *nachdrücklich auf*, alles zu tun, um sicherzustellen, daß ihre veranlagten Beiträge für die Truppe vollständig und pünktlich entrichtet werden;

⁶⁰ A/49/714 und Korr.1 und 2 und Add.1, A/51/777 sowie A/52/819.

⁶¹ A/49/867 und A/52/865.

5. *nimmt Kenntnis* von den Informationen über die endgültige Verfügung über die Vermögenswerte der Übergangsbehörde in dem Addendum zum Bericht des Generalsekretärs⁶²;

6. *nimmt außerdem Kenntnis* von dem ausgezeichneten Bericht des Generalsekretärs über die umfassende Evaluierung aller Aspekte der Verwaltung und Leitung der Übergangsbehörde⁶³;

7. *legt* dem Generalsekretär *nahe*, bei anderen Friedenssicherungseinsätzen ähnliche Evaluierungstätigkeiten durchzuführen, wobei im Rahmen dieser Tätigkeit auch eine Analyse der aufgetretenen Probleme und der Maßnahmen vorgenommen werden sollte, die ergriffen wurden, um diese aufzuzeigen und zu korrigieren, und Vorschläge für ihre Lösung vorzulegen;

8. *nimmt Kenntnis* von den Bemerkungen und Empfehlungen in den Berichten des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen⁶¹;

9. *beschließt*, als Ad-hoc-Regelung, den von der Generalversammlung in ihrer Resolution 48/255 gebilligten Betrag von 32.562.900 Dollar brutto (25.691.600 Dollar netto) unter den Mitgliedstaaten zu veranlassen, unter Anrechnung des gleichen Betrags aus sonstigen Einnahmen nach Ziffer 9 der genannten Resolution;

10. *beschließt außerdem*, für das Sonderkonto für die Übergangsbehörde der Vereinten Nationen in Kambodscha den Betrag von 17.724.400 Dollar brutto (21.232.600 Dollar netto) zur Deckung des zusätzlichen Mittelbedarfs der Übergangsbehörde zu veranschlagen und ihn, als Ad-hoc-Regelung, unter den Mitgliedstaaten entsprechend der Zusammensetzung der Gruppen zu veranlassen, die in den Ziffern 3 und 4 der Resolution 43/232 der Generalversammlung vom 1. März 1989 festgelegt und von der Versammlung in ihren Resolutionen 44/192 B vom 21. Dezember 1989, 45/269 vom 27. August 1991, 46/198 A vom 20. Dezember 1991, 47/218 A vom 23. Dezember 1992, 49/249 A vom 20. Juli 1995, 49/249 B vom 14. September 1995, 50/224 vom 11. April 1996, 51/218 A bis C vom 18. Dezember 1996 und 52/230 vom 31. März 1998 und in ihren Beschlüssen 48/472 A vom 23. Dezember 1993 und 50/451 B vom 23. Dezember 1995 geändert worden ist und dabei die in ihrer Resolution 52/215 A vom 22. Dezember 1997 festgelegte Beitragstabelle für das Jahr 1998 zu berücksichtigen;

11. *beschließt ferner*, daß im Einklang mit ihrer Resolution 973 (X) vom 15. Dezember 1955 das jeweilige Guthaben der Mitgliedstaaten im Steuerausgleichsfonds aus den geschätzten Einnahmen aus der Personalabgabe in Höhe von 6.871.300 Dollar, die für den Zeitraum vom 1. September 1993 bis 31. März 1994 gebilligt worden sind, auf ihre Veranlagung nach Ziffer 9 anzurechnen ist;

12. *beschließt*, daß in Übereinstimmung mit ihrer Resolution 973 (X) bei der Festlegung der anteiligen Beiträge der Mitgliedstaaten nach Ziffer 10 die Verminderung ihres jeweiligen Guthabens im Steuerausgleichsfonds aus den geschätzten Einnahmen aus der Personalabgabe in Höhe von 3.508.200 Dollar, die für den Zeitraum vom 1. November 1991 bis 31. Dezember 1995 gebilligt wurde, zu berücksichtigen ist;

13. *beschließt außerdem*, daß bei Mitgliedstaaten, die ihre finanziellen Verpflichtungen gegenüber der Übergangsbehörde erfüllt haben, ihr jeweiliger Anteil an dem Saldo der kumulativen sonstigen Einnahmen von 1.799.400 Dollar, an den kumulativen Zinseinnahmen von 6.944.000 Dollar und an allen sonstigen Überschüssen, die aus der schließlichen Liquidation der verbleibenden Verpflichtungen im Sonderkonto für die Übergangsbehörde erzielt werden, gutzuschreiben ist;

14. *beschließt ferner*, daß bei Mitgliedstaaten, die ihre finanziellen Verpflichtungen gegenüber der Übergangsbehörde nicht erfüllt haben, ihr jeweiliger Anteil an den kumulativen sonstigen Einnahmen von 1.799.400 Dollar, an den kumulativen Zinseinnahmen von 6.944.000 Dollar und an allen sonstigen Überschüssen, die aus der schließlichen Liquidation der verbleibenden Verpflichtungen im Sonderkonto für die Übergangsbehörde erzielt werden, auf ihre ausstehenden Verpflichtungen anzurechnen ist;

15. *nimmt Kenntnis* von den Auffassungen der Mitgliedstaaten zu den kumulativen Zinseinnahmen im Sonderkonto für die Übergangsbehörde;

16. *billigt* ausnahmsweise die in der Anlage zu dieser Resolution enthaltenen Sonderregelungen für die Übergangsverwaltung betreffend die Anwendung des Artikels IV der Finanzordnung der Vereinten Nationen, wonach Mittelbewilligungen, die zur Begleichung von Verpflichtungen gegenüber Regierungen, die Kontingente und/oder logistische Unterstützung für die Übergangsverwaltung zur Verfügung stellen, über den in den Artikeln 4.3 und 4.4 der Finanzordnung vorgesehenen Zeitraum weitertreten;

17. *beschließt*, den Punkt "Finanzierung und Liquidation der Übergangsbehörde der Vereinten Nationen in Kambodscha" in die vorläufige Tagesordnung ihrer dreiundfünfzigsten Tagung aufzunehmen.

88. Plenarsitzung
26. Juni 1998

ANLAGE

Sonderregelungen betreffend die Anwendung von Artikel IV der Finanzordnung der Vereinten Nationen

1. Am Ende des in Artikel 4.3 der Finanzordnung vorgesehenen Zwölfmonatszeitraums werden alle nicht abgewickelten Verpflichtungen der jeweiligen Finanzperiode in bezug auf Lieferungen und Leistungen der Regierungen, für die Forderungen eingegangen sind oder für die feste Erstattungsätze gelten, den Verbindlichkeiten zugeführt; diese Verbindlichkeiten bleiben auf dem Sonderkonto für die Übergangs-

⁶² A/49/714/Add.1.

⁶³ A/51/777.

behörde der Vereinten Nationen in Kambodscha verbucht, bis die Zahlung erfolgt ist.

2. a) Alle sonstigen nicht abgewickelten Verpflichtungen der jeweiligen Finanzperiode gegenüber Regierungen aus Lieferungen und Leistungen sowie andere Verpflichtungen gegenüber Regierungen, für die die entsprechenden Forderungen noch nicht eingegangen sind, gelten nach Ablauf des in Artikel 4.3 vorgesehenen Zwölfmonatszeitraums für einen zusätzlichen Zeitraum von vier Jahren weiter;

b) Während dieses Vierjahreszeitraums eingegangene Forderungen werden gegebenenfalls wie in Ziffer 1 vorgesehen behandelt;

c) Am Ende des zusätzlichen Vierjahreszeitraums werden alle nicht abgewickelten Verpflichtungen annulliert, und der dann noch verbleibende Restbetrag etwaiger dafür verfügbar gehaltener Haushaltsmittel verfällt.

52/240. Finanzierung der Operation der Vereinten Nationen in Mosambik

Die Generalversammlung,

nach Behandlung der Berichte des Generalsekretärs über die Finanzierung der Operation der Vereinten Nationen in Mosambik⁶⁴ und des entsprechenden Berichts des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen⁶⁵,

unter Hinweis auf die Resolution 797 (1992) des Sicherheitsrats vom 16. Dezember 1992, mit der der Rat die Operation der Vereinten Nationen in Mosambik eingerichtet hat, sowie die danach verabschiedeten Resolutionen, mit denen der Rat das Mandat der Operation verlängert hat, zuletzt Resolution 957 (1994) vom 15. November 1994, mit der der Rat beschlossen hat, das Mandat der Operation bis zur Amtsübernahme der neuen Regierung bis höchstens 15. Dezember 1994 zu verlängern, und sie ermächtigt hat, die vor ihrem Abzug noch zu erledigenden Tätigkeiten am oder vor dem 31. Januar 1995 zum Abschluß zu bringen,

sowie unter Hinweis auf ihre Resolutionen 47/224 A und B vom 16. März 1993 über die Finanzierung der Operation und ihre danach verabschiedeten Resolutionen und Beschlüsse zu dieser Frage, zuletzt Resolution 49/235 vom 10. März 1995,

erneut erklärend, daß es sich bei den Kosten der Operation um Ausgaben der Organisation handelt, die gemäß Artikel 17 Absatz 2 der Charta der Vereinten Nationen von den Mitgliedstaaten zu tragen sind,

unter Hinweis auf ihre früheren Beschlüsse dahin gehend, daß zur Deckung der Ausgaben für die Operation ein anderes Verfahren anzuwenden ist als zur Deckung der Ausgaben des ordentlichen Haushalts der Vereinten Nationen,

unter Berücksichtigung dessen, daß die wirtschaftlich weiter entwickelten Länder zur Leistung verhältnismäßig größerer

Beiträge in der Lage sind und daß die wirtschaftlich weniger entwickelten Länder in relativ begrenztem Maße imstande sind, zu einem solchen Einsatz beizutragen,

eingedenk der sich aus Resolution 1874 (S-IV) der Generalversammlung vom 27. Juni 1963 ergebenden besonderen Verantwortung der Staaten, die ständige Mitglieder des Sicherheitsrats sind, für die Finanzierung solcher Einsätze,

eingedenk dessen, daß es unerlässlich ist, die Operation mit den erforderlichen Finanzmitteln auszustatten, damit sie ihren ausstehenden Verbindlichkeiten nachkommen kann,

1. *nimmt Kenntnis* vom Stand der Beiträge zu der Operation der Vereinten Nationen in Mosambik per 15. Mai 1998, namentlich von den noch ausstehenden Beiträgen in Höhe von 38,6 Millionen US-Dollar, was 7,3 Prozent der gesamten veranlagten Beiträge von der Einrichtung der Operation bis zu dem am 31. März 1995 endenden Zeitraum entspricht, vermerkt, daß etwa 54 Prozent der Mitgliedstaaten ihre veranlagten Beiträge in voller Höhe entrichtet haben, und fordert alle anderen Mitgliedstaaten, die es betrifft, insbesondere die Mitgliedstaaten mit Beitragsrückständen, nachdrücklich auf, die Entrichtung ihrer noch ausstehenden veranlagten Beiträge sicherzustellen;

2. *verleiht ihrer Besorgnis Ausdruck* über die Finanzlage bei den friedensichernden Tätigkeiten, insbesondere was die Kostenerstattung an die truppenstellenden Länder betrifft, denen durch die Beitragsrückstände bestimmter Mitgliedstaaten zusätzliche Belastungen erwachsen;

3. *dankt* denjenigen Mitgliedstaaten, die ihre veranlagten Beiträge in voller Höhe entrichtet haben;

4. *fordert* alle anderen Mitgliedstaaten *nachdrücklich auf*, alles zu tun, um sicherzustellen, daß ihre veranlagten Beiträge für die Operation in voller Höhe entrichtet werden, um die Schließung des Sonderkontos für die Operation zu erleichtern;

5. *nimmt Kenntnis* von den Bemerkungen und Empfehlungen in dem Bericht des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen⁶⁵;

6. *billigt* ausnahmsweise die in der Anlage zu dieser Resolution enthaltenen Sonderregelungen für die Operation betreffend die Anwendung des Artikels IV der Finanzordnung der Vereinten Nationen, wonach Mittelbewilligungen, die zur Begleichung von Verpflichtungen gegenüber Regierungen, die Kontingente und/oder logistische Unterstützung für die Operation zur Verfügung stellen, über den in den Artikeln 4.3 und 4.4 der Finanzordnung vorgesehenen Zeitraum weitergelten;

7. *bekräftigt* ihre Resolutionen 50/222 vom 11. April 1996 und 51/218 E vom 17. Juni 1997;

8. *betont*, daß bei der Umsetzung der Ziffer 3 ihrer Resolution 50/122 eine doppelte und/oder zu hohe oder zu niedrige Bezahlung vermieden werden sollte, um sicherzustellen, daß die Kostenerstattung im Einklang mit dem Beschluß der Generalversammlung erfolgt;

⁶⁴ A/49/649/Add.3, A/51/807 und A/52/680 und Add.1.

⁶⁵ A/52/853.

9. *beschließt*, daß bei Mitgliedstaaten, die ihre finanziellen Verpflichtungen gegenüber der Operation erfüllt haben, ihr jeweiliger Anteil an den nicht ausgeschöpften Haushaltsmitteln von 36.956.800 Dollar brutto (35.705.00 Dollar netto) für den am 31. März 1995 endenden Zeitraum und ihr jeweiliger Anteil an den sonstigen Einnahmen von 10.328.200 Dollar und den Zinseinnahmen von 4.971.000 Dollar gutzuschreiben ist;

10. *beschließt außerdem*, daß bei Mitgliedstaaten, die ihre finanziellen Verpflichtungen gegenüber der Operation nicht erfüllt haben, ihr jeweiliger Anteil an den nicht ausgeschöpften Haushaltsmitteln von 36.956.800 Dollar brutto (35.705.000 Dollar netto) für den am 31. März 1995 endenden Zeitraum sowie ihr jeweiliger Anteil an den sonstigen Einnahmen von 10.328.200 Dollar und an den Zinseinnahmen von 4.971.000 Dollar auf ihre ausstehenden Verpflichtungen anzurechnen ist;

11. *nimmt Kenntnis* von den Auffassungen der Mitgliedstaaten betreffend die Verwendung der im Sonderkonto für die Operation aufgelaufenen Zinsen;

12. *nimmt außerdem Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs über die weitere Verwendung des Materials der Operation⁶⁶;

13. *beschließt*, den Punkt "Finanzierung der Operation der Vereinten Nationen in Mosambik" in die vorläufige Tagesordnung ihrer dreihundfünfzigsten Tagung aufzunehmen.

88. Plenarsitzung
26. Juni 1998

ANLAGE

Sonderregelungen betreffend die Anwendung von Artikel IV der Finanzordnung der Vereinten Nationen

1. Am Ende des in Artikel 4.3 der Finanzordnung vorgesehenen Zwölfmonatszeitraums werden alle nicht abgewickelten Verpflichtungen der jeweiligen Finanzperiode in bezug auf Lieferungen und Leistungen der Regierungen, für die Forderungen eingegangen sind oder für die feste Erstattungsätze gelten, den Verbindlichkeiten zugeführt; diese Verbindlichkeiten bleiben auf dem Sonderkonto für die Operation der Vereinten Nationen in Mosambik verbucht, bis die Zahlung erfolgt ist.

2. a) Alle sonstigen nicht abgewickelten Verpflichtungen der jeweiligen Finanzperiode gegenüber Regierungen aus Lieferungen und Leistungen sowie andere Verpflichtungen gegenüber Regierungen, für die die entsprechenden Forderungen noch nicht eingegangen sind, gelten nach Ablauf des in Artikel 4.3 vorgesehenen Zwölfmonatszeitraums für einen zusätzlichen Zeitraum von vier Jahren weiter;

b) Während dieses Vierjahreszeitraums eingegangene Forderungen werden gegebenenfalls wie in Ziffer 1 vorgesehen behandelt;

c) Am Ende des zusätzlichen Vierjahreszeitraums werden alle nicht abgewickelten Verpflichtungen annulliert, und der dann noch verbleibende Restbetrag etwaiger dafür verfügbar gehaltener Haushaltsmittel verfällt.

52/241. Finanzierung der Friedenstruppe der Vereinten Nationen in Zypern

Die Generalversammlung,

nach Behandlung der Berichte des Generalsekretärs über die Finanzierung der Friedenstruppe der Vereinten Nationen in Zypern⁶⁷ und des entsprechenden Berichts des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen⁶⁸,

sowie nach Behandlung des Berichts des Amtes für interne Aufsichtsdienste über die den zivilen Ortskräften der Friedenstruppe der Vereinten Nationen in Zypern gezahlte Kündigungsschädigung⁶⁹,

unter Hinweis auf die Resolution 186 (1964) des Sicherheitsrats vom 4. März 1964, mit der der Rat die Friedenstruppe der Vereinten Nationen in Zypern eingerichtet hat, und die danach verabschiedeten Resolutionen, mit denen der Rat das Mandat der Truppe verlängert hat, zuletzt Resolution 1146 (1997) vom 23. Dezember 1997,

sowie unter Hinweis auf ihre Resolution 51/235 vom 13. Juni 1997 über die Finanzierung der Truppe,

erneut erklärend, daß es sich bei den nicht durch freiwillige Beiträge gedeckten Kosten der Truppe um Ausgaben der Organisation handelt, die nach Artikel 17 Absatz 2 der Charta der Vereinten Nationen von den Mitgliedstaaten zu tragen sind,

mit Genugtuung feststellend, daß bestimmte Regierungen freiwillige Beiträge für die Truppe entrichtet haben,

unter Hinweis auf ihre früheren Beschlüsse dahin gehend, daß zur Deckung der Ausgaben für die Truppe ein anderes Verfahren anzuwenden ist als zur Deckung der Ausgaben des ordentlichen Haushalts der Vereinten Nationen,

unter Berücksichtigung dessen, daß die wirtschaftlich weiter entwickelten Länder zur Leistung verhältnismäßig größerer Beiträge in der Lage sind und daß die wirtschaftlich weniger entwickelten Länder in relativ begrenztem Maße imstande sind, zu einem solchen Einsatz beizutragen,

eingedenk der sich aus Resolution 1874 (S-IV) der Generalversammlung vom 27. Juni 1963 ergebenden besonderen Verantwortung der Staaten, die ständige Mitglieder des Sicherheitsrats sind, für die Finanzierung solcher Einsätze,

mit dem Ausdruck ihres Dankes an alle Mitgliedstaaten und Beobachterstaaten, die freiwillige Beiträge auf das zur Fi-

⁶⁶ A/52/680.

⁶⁷ A/52/775 und Add.1.

⁶⁸ A/52/860/Add.4.

⁶⁹ A/52/886, Anhang.

nanzierung der Truppe für den Zeitraum vor dem 16. Juni 1993 eröffnete Sonderkonto entrichtet haben,

feststellend, daß die freiwilligen Beiträge nicht ausgereicht haben, um alle Kosten der Truppe zu decken, einschließlich der Kosten, die den truppenstellenden Staaten vor dem 16. Juni 1993 entstanden sind, und mit Bedauern darüber, daß Aufrufe zur Entrichtung freiwilliger Beiträge, so auch der Aufruf in dem Schreiben des Generalsekretärs vom 17. Mai 1994 an alle Mitgliedstaaten⁷⁰, kein angemessenes Echo gefunden haben,

eingedenk dessen, daß es unerlässlich ist, die Truppe mit den erforderlichen Finanzmitteln auszustatten, damit sie ihren Aufgaben nach den entsprechenden Resolutionen des Sicherheitsrats nachkommen kann,

1. *nimmt Kenntnis* vom Stand der Beiträge zu der Friedenstruppe der Vereinten Nationen in Zypern per 15. Mai 1998, namentlich von den noch ausstehenden Beiträgen in Höhe von 15,3 Millionen US-Dollar, was 13,2 Prozent der gesamten veranlagten Beiträge für den Zeitraum vom 16. Juni 1993 bis 30. Juni 1998 entspricht, stellt fest, daß etwa 21,1 Prozent der Mitgliedstaaten ihre veranlagten Beiträge in voller Höhe entrichtet haben, und fordert alle anderen Mitgliedstaaten, die es betrifft, insbesondere die Mitgliedstaaten mit Beitragsrückständen, nachdrücklich auf, die Entrichtung ihrer noch ausstehenden veranlagten Beiträge sicherzustellen;

2. *verleiht ihrer Besorgnis Ausdruck* über die Finanzlage bei den friedensichernden Tätigkeiten, insbesondere was die Kostenerstattung an die truppenstellenden Länder betrifft, denen durch die Beitragsrückstände bestimmter Mitgliedstaaten zusätzliche Belastungen erwachsen;

3. *dankt* denjenigen Mitgliedstaaten, die ihre veranlagten Beiträge in voller Höhe entrichtet haben;

4. *fordert* alle anderen Mitgliedstaaten *nachdrücklich auf*, alles zu tun, um sicherzustellen, daß ihre veranlagten Beiträge für die Truppe vollständig und pünktlich entrichtet werden;

5. *nimmt Kenntnis* von den Bemerkungen und Empfehlungen in dem Bericht des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen⁶⁸;

6. *ersucht* den Generalsekretär, alles Erforderliche zu veranlassen, um sicherzustellen, daß die Truppe so effizient und sparsam wie möglich verwaltet wird;

7. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, zur Senkung der mit der Beschäftigung von Bediensteten des Allgemeinen Dienstes verbundenen Kosten auch weiterhin die erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um in der Truppe Ortskräfte auf Dienstposten des Allgemeinen Dienstes zu beschäftigen, entsprechend ihren Erfordernissen;

8. *beschließt*, unter Berücksichtigung des Umstandes, daß ein Drittel der Kosten für die Truppe, nämlich 215.800 Dollar, aus freiwilligen Beiträgen der Regierung Zyperns finanziert

werden, für den Zeitraum vom 1. Juli 1996 bis 30. Juni 1997 zusätzlich zu dem gemäß Resolution 50/236 der Generalversammlung vom 7. Juni 1996 bereits für die Truppe veranschlagten Betrag von 45.079.500 Dollar brutto (43.049.600 Dollar netto) einen Betrag von 602.900 Dollar brutto (647.400 Dollar netto) bereitzustellen;

9. *beschließt außerdem*, als Ad-hoc-Regelung, unter Berücksichtigung des Umstandes, daß ein Drittel der Kosten für die Truppe, nämlich 215.800 Dollar, aus freiwilligen Beiträgen der Regierung Zyperns finanziert werden, zusätzlich zu dem gemäß Resolution 50/236 der Generalversammlung bereits genehmigten Betrag von 45.079.500 Dollar brutto (43.049.600 Dollar netto) für den Zeitraum vom 1. Juli 1996 bis 30. Juni 1997 den Betrag von 387.100 Dollar brutto (431.600 Dollar netto) unter den Mitgliedstaaten entsprechend der Zusammensetzung der Gruppen zu veranlassen, die in den Ziffern 3 und 4 der Resolution 43/232 der Generalversammlung vom 1. März 1989 festgelegt und von der Versammlung in ihren Resolutionen 44/192 B vom 21. Dezember 1989, 45/269 vom 27. August 1991, 46/198 A vom 20. Dezember 1991, 47/218 A vom 23. Dezember 1992, 49/249 A vom 20. Juli 1995, 49/249 B vom 14. September 1995, 50/224 vom 11. April 1996, 51/218 A bis C vom 18. Dezember 1996 und 52/230 vom 31. März 1998 sowie in ihren Beschlüssen 48/472 A vom 23. Dezember 1993 und 50/451 B vom 23. Dezember 1995 geändert worden ist, und dabei die in ihrer Resolution 52/215 A vom 22. Dezember 1997 festgelegte Beitragstabelle für die Jahre 1998 und 1999 zu berücksichtigen;

10. *beschließt ferner*, daß im Einklang mit ihrer Resolution 973 (X) vom 15. Dezember 1955 bei der Festlegung der anteiligen Beiträge der Mitgliedstaaten nach Ziffer 9 die Verminderung ihres jeweiligen Guthabens im Steuerausgleichsfonds aus den für den Zeitraum vom 1. Juli 1996 bis 30. Juni 1997 gebilligten veranschlagten Einnahmen aus der Personalabgabe in Höhe von 44.500 Dollar zu berücksichtigen ist;

11. *beschließt*, für das Sonderkonto für die Friedenstruppe der Vereinten Nationen in Zypern einen Betrag von 45.276.160 Dollar brutto (43.536.800 Dollar netto) für die Aufrechterhaltung der Truppe während des Zeitraums vom 1. Juli 1998 bis 30. Juni 1999 zu veranschlagen, worin ein Betrag von 2.267.160 Dollar für den Friedenssicherungs-Sonderhaushalt eingeschlossen ist;

12. *beschließt außerdem* vorbehaltlich eines Beschlusses des Sicherheitsrats, das Mandat der Truppe über den 30. Juni 1998 hinaus zu verlängern, als Ad-hoc-Regelung, unter Berücksichtigung des Umstandes, daß ein Drittel der Kosten für die Truppe, nämlich 14.512.300 Dollar, aus freiwilligen Beiträgen der Regierung Zyperns finanziert werden, und des von der Regierung Griechenlands zugesagten jährlichen Beitrags von 6,5 Millionen Dollar, den Betrag von 24.263.860 Dollar brutto (22.524.560 Dollar netto) für den Zeitraum vom 1. Juli 1998 bis 30. Juni 1999 unter den Mitgliedstaaten in Höhe eines monatlichen Satzes von 2.021.988 Dollar brutto (1.877.047 Dollar netto) entsprechend dem in dieser Resolution dargelegten Schema zu veranlassen;

⁷⁰ Siehe *Official Records of the Security Council, Forty-ninth Year, Supplement for April, May and June 1994*, Dokument S/1994/647.

13. *beschließt ferner*, daß im Einklang mit ihrer Resolution 973 (X) das jeweilige Guthaben der Mitgliedstaaten im Steuerausgleichsfonds aus den geschätzten Einnahmen aus der Personalabgabe in Höhe von 1.739.300 Dollar, die für den Zeitraum vom 1. Juli 1998 bis 30. Juni 1999 gebilligt worden sind, auf die Veranlagung der Mitgliedstaaten nach Ziffer 12 anzurechnen ist;

14. *verleiht ihrer tiefen Besorgnis Ausdruck* über die Informationen in Ziffer 31 des Berichts des Amtes für interne Aufsichtsdienste⁶⁹ betreffend die Vereinbarung, aufgrund derer die Vereinten Nationen Kündigungsschädigungen gezahlt haben;

15. *beschließt*, das für den Zeitraum vor dem 16. Juni 1993 für die Truppe eingerichtete Konto auch künftig gesondert zu führen, bittet die Mitgliedstaaten, freiwillige Beiträge auf dieses Konto zu entrichten, und ersucht den Generalsekretär, weiter zu freiwilligen Beiträgen für dieses Konto aufzurufen;

16. *bittet* um freiwillige Beiträge für die Truppe in Form von Barzahlungen sowie in Form von für den Generalsekretär annehmbaren Dienst- und Sachleistungen, die je nach Bedarf entsprechend den von der Generalversammlung festgelegten Verfahren und Gepflogenheiten zu verwalten sind;

17. *beschließt*, den Punkt "Finanzierung der Friedenstruppe der Vereinten Nationen in Zypern" in die vorläufige Tagesordnung ihrer dreißigsten Tagung aufzunehmen.

88. *Plenarsitzung*
26. Juni 1998

52/242. Finanzierung der Beobachtermission der Vereinten Nationen in Georgien

Die Generalversammlung,

nach Behandlung der Berichte des Generalsekretärs über die Finanzierung der Beobachtermission der Vereinten Nationen in Georgien⁷¹ und des entsprechenden Berichts des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen⁷²,

unter Hinweis auf die Resolution 854 (1993) des Sicherheitsrats vom 6. August 1993, mit der der Rat die Entsendung eines Vorauskommandos von bis zu zehn Militärbeobachtern der Vereinten Nationen für einen Zeitraum von drei Monaten und die Eingliederung des Vorauskommandos in eine Beobachtermission der Vereinten Nationen billigte, für den Fall, daß der Rat eine solche Mission offiziell aufstellen sollte,

sowie unter Hinweis auf die Resolution 858 (1993) des Sicherheitsrats vom 24. August 1993, mit der der Rat die Einrichtung der Beobachtermission der Vereinten Nationen in Georgien beschlossen hat, sowie auf die danach verabschiedeten Resolutionen, mit denen der Rat das Mandat der Beobachtermission verlängert hat, zuletzt Resolution 1150 (1998) vom 30. Januar 1998,

ferner unter Hinweis auf ihren Beschluß 48/475 A vom 23. Dezember 1993 über die Finanzierung der Beobachtermission sowie auf ihre späteren diesbezüglichen Resolutionen und Beschlüsse, zuletzt Resolution 51/236 vom 13. Juni 1997,

erneut erklärend, daß es sich bei den Kosten der Beobachtermission um Ausgaben der Organisation handelt, die nach Artikel 17 Absatz 2 der Charta der Vereinten Nationen von den Mitgliedstaaten zu tragen sind,

unter Hinweis auf ihre früheren Beschlüsse dahin gehend, daß zur Deckung der Ausgaben der Beobachtermission ein anderes Verfahren anzuwenden ist als zur Deckung der Ausgaben des ordentlichen Haushalts der Vereinten Nationen,

unter Berücksichtigung dessen, daß die wirtschaftlich weiter entwickelten Länder zur Leistung verhältnismäßig größerer Beiträge in der Lage sind und daß die wirtschaftlich weniger entwickelten Länder in relativ begrenztem Maße imstande sind, zu einem solchen Einsatz beizutragen,

eingedenk der sich aus Resolution 1874 (S-IV) der Generalversammlung vom 27. Juni 1963 ergebenden besonderen Verantwortung der Staaten, die ständige Mitglieder des Sicherheitsrats sind, für die Finanzierung solcher Einsätze,

mit Genugtuung feststellend, daß freiwillige Beiträge für die Beobachtermission entrichtet worden sind,

eingedenk dessen, daß es unerlässlich ist, die Beobachtermission mit den erforderlichen Finanzmitteln auszustatten, damit sie ihren Aufgaben nach den entsprechenden Resolutionen des Sicherheitsrats nachkommen kann,

1. *nimmt Kenntnis* vom Stand der Beiträge zu der Beobachtermission der Vereinten Nationen in Georgien per 15. Mai 1998, namentlich von den noch ausstehenden Beiträgen in Höhe von 6,4 Millionen US-Dollar, was 10 Prozent der gesamten veranlagten Beiträge von der Einrichtung der Beobachtermission bis zu dem am 30. Juni 1998 endenden Zeitraum entspricht, vermerkt, daß etwa 22 Prozent der Mitgliedstaaten ihre veranlagten Beiträge in voller Höhe entrichtet haben, und fordert alle anderen Mitgliedstaaten, die es betrifft, insbesondere die Mitgliedstaaten mit Beitragsrückständen, nachdrücklich auf, die Entrichtung ihrer noch ausstehenden veranlagten Beiträge sicherzustellen;

2. *verleiht ihrer Besorgnis Ausdruck* über die Finanzlage bei den friedenssichernden Tätigkeiten, insbesondere was die Kostenerstattung an die truppenstellenden Länder betrifft, denen durch die Beitragsrückstände bestimmter Mitgliedstaaten zusätzliche Belastungen erwachsen;

3. *dankt* denjenigen Mitgliedstaaten, die ihre veranlagten Beiträge in voller Höhe entrichtet haben;

4. *fordert* alle anderen Mitgliedstaaten *nachdrücklich auf*, alles zu tun, um sicherzustellen, daß ihre veranlagten Beiträge für die Beobachtermission vollständig und pünktlich entrichtet werden;

⁷¹ A/52/770 und A/52/787.

⁷² A/52/860/Add.2.

5. *nimmt Kenntnis* von den Bemerkungen und Empfehlungen in dem Bericht des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen⁷²;

6. *beschließt*, die Empfehlung des Beratenden Ausschusses betreffend eine allgemeine Reduzierung der Haushaltsvorschläge des Generalsekretärs um 5 Prozent im Lichte der nächsten Reihe einschlägiger Berichte über das Finanzgebaren zu prüfen;

7. *ersucht* den Generalsekretär, alles Erforderliche zu veranlassen, um sicherzustellen, daß die Beobachtermission so effizient und sparsam wie möglich verwaltet wird;

8. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, zur Senkung der mit der Beschäftigung von Bediensteten des Allgemeinen Dienstes verbundenen Kosten auch weiterhin die erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um in der Beobachtermission Ortskräfte auf Dienstposten des Allgemeinen Dienstes zu beschäftigen, entsprechend den Erfordernissen der Mission;

9. *beschließt*, vorbehaltlich eines Beschlusses des Sicherheitsrats, das Mandat der Beobachtermission über den 31. Juli 1998 hinaus zu verlängern, für das Sonderkonto für die Beobachtermission der Vereinten Nationen in Georgien den Betrag von 19.439.280 Dollar brutto (18.452.580 Dollar netto) für die Aufrechterhaltung der Beobachtermission während des Zeitraums vom 1. Juli 1998 bis 30. Juni 1999 zu veranschlagen, worin der Betrag von 989.880 Dollar für den Friedenssicherungs-Sonderhaushalt eingeschlossen ist, und ihn, als Ad-hoc-Regelung, unter den Mitgliedstaaten in Höhe eines monatlichen Satzes von 1.619.940 Dollar brutto (1.537.715 Dollar netto) entsprechend der Zusammensetzung der Gruppen zu veranlassen, die in den Ziffern 3 und 4 der Resolution 43/232 der Generalversammlung vom 1. März 1989 festgelegt und von der Versammlung in ihren Resolutionen 44/192 B vom 21. Dezember 1989, 45/269 vom 27. August 1991, 46/198 A vom 20. Dezember 1991, 47/218 A vom 23. Dezember 1992, 49/249 A vom 20. Juli 1995, 49/249 B vom 14. September 1995, 50/224 vom 11. April 1996, 51/218 A bis C vom 18. Dezember 1996 und 52/230 vom 31. März 1998 sowie in ihren Beschlüssen 48/472 A vom 23. Dezember 1993 und 50/451 B vom 23. Dezember 1995 geändert worden ist, und dabei die in ihrer Resolution 52/215 A vom 22. Dezember 1997 festgelegte Beitragstabelle für die Jahre 1998 und 1999 zu berücksichtigen;

10. *beschließt außerdem*, daß im Einklang mit ihrer Resolution 973 (X) vom 15. Dezember 1955 das jeweilige Guthaben der Mitgliedstaaten im Steuerausgleichsfonds aus den geschätzten Einnahmen aus der Personalabgabe in Höhe von 986.700 Dollar, die für den Zeitraum vom 1. Juli 1998 bis 30. Juni 1999 gebilligt worden sind, auf ihre Veranlagung nach Ziffer 9 anzurechnen ist;

11. *beschließt ferner*, daß bei Mitgliedstaaten, die ihre finanziellen Verpflichtungen gegenüber der Beobachtermission erfüllt haben, ihr jeweiliger Anteil an den nicht ausgeschöpften Haushaltsmitteln in Höhe von 818.300 Dollar brutto (616.700 Dollar netto) für den am 30. Juni 1997 endenden Zeitraum auf ihre Veranlagung nach Ziffer 9 anzurechnen ist;

12. *beschließt*, daß bei Mitgliedstaaten, die ihre finanziellen Verpflichtungen gegenüber der Beobachtermission nicht erfüllt haben, ihr jeweiliger Anteil an den nicht ausgeschöpften Haushaltsmitteln von 818.300 Dollar brutto (616.700 Dollar netto) für den am 30. Juni 1997 endenden Zeitraum auf ihre ausstehenden Verpflichtungen anzurechnen ist;

13. *bittet* um freiwillige Beiträge für die Beobachtermission in Form von Barzahlungen sowie in Form von für den Generalsekretär annehmbaren Dienst- und Sachleistungen, die je nach Bedarf entsprechend den von der Generalversammlung festgelegten Verfahren und Gepflogenheiten zu verwalten sind;

14. *beschließt*, den Punkt "Finanzierung der Beobachtermission der Vereinten Nationen in Georgien" in die vorläufige Tagesordnung ihrer dreiundfünfzigsten Tagung aufzunehmen.

88. Plenarsitzung

26. Juni 1998

52/243. Finanzierung der Mission der Vereinten Nationen in Bosnien und Herzegowina

Die Generalversammlung,

nach Behandlung der Berichte des Generalsekretärs über die Finanzierung der Mission der Vereinten Nationen in Bosnien und Herzegowina⁷³ und des entsprechenden Berichts des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen⁷⁴,

unter Hinweis auf die Resolution 1035 (1995) des Sicherheitsrats vom 21. Dezember 1995, mit der der Rat die Mission der Vereinten Nationen in Bosnien und Herzegowina für einen Anfangszeitraum von einem Jahr eingerichtet hat, und die Ratsresolution 1174 (1998) vom 15. Juni 1998, mit der der Rat das Mandat der Mission bis zum 21. Juni 1999 verlängert hat,

sowie unter Hinweis auf die Resolution 1147 (1998) des Sicherheitsrats vom 13. Januar 1998, mit der der Rat die Militärbeobachter der Vereinten Nationen ermächtigt hat, die Entmilitarisierung der Halbinsel Prevlaka bis zum 15. Juli 1998 weiter zu überwachen,

ferner unter Hinweis auf ihren Beschluß 50/481 vom 11. April 1996 über die Finanzierung der Mission sowie auf ihre danach verabschiedeten diesbezüglichen Resolutionen und Beschlüsse, zuletzt Beschluß 52/437 vom 18. Dezember 1997,

erneut erklärend, daß es sich bei den Kosten der Mission um Ausgaben der Organisation handelt, die nach Artikel 17 Absatz 2 der Charta der Vereinten Nationen von den Mitgliedstaaten zu tragen sind,

unter Hinweis auf ihre früheren Beschlüsse dahin gehend, daß zur Deckung der Ausgaben für die Mission ein anderes

⁷³ A/52/708 und Korr.1 und A/52/786.

⁷⁴ A/52/860/Add.3.

Verfahren anzuwenden ist als zur Deckung der Ausgaben des ordentlichen Haushalts der Vereinten Nationen,

unter Berücksichtigung dessen, daß die wirtschaftlich weiter entwickelten Länder zur Leistung verhältnismäßig größerer Beiträge in der Lage sind und daß die wirtschaftlich weniger entwickelten Länder in relativ begrenztem Maße imstande sind, zu einem solchen Einsatz beizutragen,

eingedenk der sich aus Resolution 1874 (S-IV) der Generalversammlung vom 27. Juni 1963 ergebenden besonderen Verantwortung der Staaten, die ständige Mitglieder des Sicherheitsrats sind, für die Finanzierung solcher Einsätze,

mit Genugtuung feststellend, daß freiwillige Beiträge für die Mission entrichtet worden sind,

eingedenk dessen, daß es unerlässlich ist, die Mission mit den erforderlichen Finanzmitteln auszustatten, damit sie ihren Aufgaben nach den entsprechenden Resolutionen des Sicherheitsrats nachkommen kann,

1. *nimmt Kenntnis* vom Stand der Beiträge zu der Mission der Vereinten Nationen in Bosnien und Herzegowina per 15. Mai 1998, namentlich von den noch ausstehenden Beiträgen in Höhe von 66,6 Millionen US-Dollar, was 19 Prozent der gesamten veranlagten Beiträge von der Einrichtung der Mission bis zu dem am 21. Juni 1998 endenden Zeitraum entspricht, vermerkt, daß etwa 19 Prozent der Mitgliedstaaten ihre veranlagten Beiträge in voller Höhe entrichtet haben, und fordert alle anderen Mitgliedstaaten, die es betrifft, insbesondere die Mitgliedstaaten mit Beitragsrückständen, nachdrücklich auf, die Entrichtung ihrer noch ausstehenden veranlagten Beiträge sicherzustellen;

2. *verleiht ihrer Besorgnis Ausdruck* über die Finanzlage bei den friedensichernden Tätigkeiten, insbesondere was die Kostenerstattung an die truppenstellenden Länder betrifft, denen durch die Beitragsrückstände bestimmter Mitgliedstaaten zusätzliche Belastungen erwachsen;

3. *dankt* denjenigen Mitgliedstaaten, die ihre veranlagten Beiträge in voller Höhe entrichtet haben;

4. *fordert* alle anderen Mitgliedstaaten *nachdrücklich auf*, alles zu tun, um sicherzustellen, daß ihre veranlagten Beiträge für die Mission vollständig und pünktlich entrichtet werden;

5. *nimmt Kenntnis* von den Bemerkungen und Empfehlungen in dem Bericht des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen⁷⁴;

6. *beschließt*, die Empfehlung des Beratenden Ausschusses betreffend eine allgemeine Reduzierung der Haushaltsvoranschläge des Generalsekretärs um 5 Prozent im Lichte der nächsten Reihe einschlägiger Berichte über das Finanzgebaren zu prüfen;

7. *ersucht* den Generalsekretär, alles Erforderliche zu veranlassen, um sicherzustellen, daß die Mission so effizient und sparsam wie möglich verwaltet wird;

8. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, zur Senkung der mit der Beschäftigung von Bediensteten des Allgemeinen Dienstes verbundenen Kosten auch weiterhin die erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um in der Mission Ortskräfte auf Dienstposten des Allgemeinen Dienstes zu beschäftigen, entsprechend ihren Erfordernissen;

9. *beschließt*, vorbehaltlich eines Beschlusses des Sicherheitsrats, das Mandat der Beobachtermission über den 21. Juni 1999 hinaus zu verlängern, für das Sonderkonto für die Beobachtermission der Vereinten Nationen in Bosnien und Herzegowina den Betrag von 189.483.720 Dollar brutto (179.593.320 Dollar netto) für die Aufrechterhaltung der Mission während des Zeitraums vom 1. Juli 1998 bis 30. Juni 1999 zu veranschlagen, worin der Betrag von 9.483.720 Dollar für den Friedenssicherungs-Sonderhaushalt eingeschlossen ist, und ihn, als Ad-hoc-Regelung, unter den Mitgliedstaaten in Höhe eines monatlichen Satzes von 15.790.310 Dollar brutto (14.966.110 Dollar netto) entsprechend der Zusammensetzung der Gruppen zu veranlagern, die in den Ziffern 3 und 4 der Resolution 43/232 der Generalversammlung vom 1. März 1989 festgelegt und von der Versammlung in ihren Resolutionen 44/192 B vom 21. Dezember 1989, 45/269 vom 27. August 1991, 46/198 A vom 20. Dezember 1991, 47/218 A vom 23. Dezember 1992, 49/249 A vom 20. Juli 1995, 49/249 B vom 14. September 1995, 50/224 vom 11. April 1996, 51/218 A bis C vom 18. Dezember 1996 und 52/230 vom 31. März 1998 sowie in ihren Beschlüssen 48/472 A vom 23. Dezember 1993 und 50/451 B vom 23. Dezember 1995 geändert worden ist, und dabei die in ihrer Resolution 52/215 A vom 22. Dezember 1997 festgelegte Beitragstabelle für die Jahre 1998 und 1999 zu berücksichtigen;

10. *beschließt außerdem*, daß im Einklang mit ihrer Resolution 973 (X) vom 15. Dezember 1955 das jeweilige Guthaben der Mitgliedstaaten im Steuerausgleichsfonds aus den geschätzten Einnahmen aus der Personalabgabe in Höhe von 9.890.400 Dollar, die für die Mission für den Zeitraum vom 1. Juli 1998 bis 30. Juni 1999 gebilligt worden sind, auf ihre Veranlagung nach Ziffer 9 anzurechnen ist;

11. *beschließt ferner*, daß bei Mitgliedstaaten, die ihre finanziellen Verpflichtungen gegenüber der Mission erfüllt haben, ihr jeweiliger Anteil an den nicht ausgeschöpften Haushaltsmitteln in Höhe von 33.031.700 Dollar brutto (30.731.700 Dollar netto) für den am 30. Juni 1997 endenden Zeitraum auf ihre Veranlagung nach Ziffer 9 anzurechnen ist;

12. *beschließt*, daß bei Mitgliedstaaten, die ihre finanziellen Verpflichtungen gegenüber der Mission nicht erfüllt haben, ihr jeweiliger Anteil an den nicht ausgeschöpften Haushaltsmitteln von 33.031.700 Dollar brutto (30.731.700 Dollar netto) für den am 30. Juni 1997 endenden Zeitraum auf ihre ausstehenden Verpflichtungen anzurechnen ist;

13. *bittet* um freiwillige Beiträge für die Mission in Form von Barzahlungen sowie in Form von für den Generalsekretär annehmbaren Dienst- und Sachleistungen, die je nach Bedarf entsprechend den von der Generalversammlung festgelegten Verfahren und Gepflogenheiten zu verwalten sind;

14. *beschließt*, den Punkt "Finanzierung der Mission der Vereinten Nationen in Bosnien und Herzegowina" in die vorläufige Tagesordnung ihrer dreiundfünfzigsten Tagung aufzunehmen.

88. Plenarsitzung
26. Juni 1998

52/244. Finanzierung der Übergangsverwaltung der Vereinten Nationen für Ostslawonien, die Baranja und Westsirmien sowie der Zivilpolizeiunterstützungsgruppe

Die Generalversammlung,

nach Behandlung der Berichte des Generalsekretärs über die Finanzierung der Übergangsverwaltung der Vereinten Nationen für Ostslawonien, die Baranja und Westsirmien und der Zivilpolizeiunterstützungsgruppe⁷⁵ sowie des entsprechenden Berichts des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen⁷⁶,

unter Hinweis auf die Resolution 1037 (1996) des Sicherheitsrats vom 15. Januar 1996, mit der der Rat die Übergangsverwaltung der Vereinten Nationen für Ostslawonien, die Baranja und Westsirmien für einen Anfangszeitraum von zwölf Monaten eingerichtet hat, und die Ratsresolution 1145 (1997) vom 19. Dezember 1997, mit der der Rat festgestellt hat, daß das Mandat der Übergangsverwaltung am 15. Januar 1998 enden wird, und mit der er die Zivilpolizeiunterstützungsgruppe für einen einmaligen Zeitraum von bis zu neun Monaten eingerichtet hat,

sowie unter Hinweis auf ihren Beschluß 50/481 vom 11. April 1996 über die Finanzierung der Übergangsverwaltung und auf ihre danach verabschiedeten Resolutionen zu dieser Frage, zuletzt Resolution 51/153 B vom 13. Juni 1997,

erneut erklärend, daß es sich bei den Kosten der Übergangsverwaltung um Ausgaben der Organisation handelt, die nach Artikel 17 Absatz 2 der Charta der Vereinten Nationen von den Mitgliedstaaten zu tragen sind,

unter Hinweis auf ihre früheren Beschlüsse dahin gehend, daß zur Deckung der Ausgaben für die Übergangsverwaltung ein anderes Verfahren anzuwenden ist als zur Deckung der Ausgaben des ordentlichen Haushalts der Vereinten Nationen,

unter Berücksichtigung dessen, daß die wirtschaftlich weiter entwickelten Länder zur Leistung verhältnismäßig größerer Beiträge in der Lage sind und daß die wirtschaftlich weniger entwickelten Länder in relativ begrenztem Maße imstande sind, zu einem solchen Einsatz beizutragen,

eingedenk der sich aus Resolution 1874 (S-IV) der Generalversammlung vom 27. Juni 1963 ergebenden besonderen Verantwortung der Staaten, die ständige Mitglieder des Sicherheitsrats sind, für die Finanzierung solcher Einsätze,

mit Genugtuung feststellend, daß freiwillige Beiträge für die Übergangsverwaltung entrichtet worden sind,

eingedenk dessen, daß es unerlässlich ist, die Missionen mit den erforderlichen Finanzmitteln auszustatten, damit sie ihren Aufgaben nach den entsprechenden Resolutionen des Sicherheitsrats nachkommen können,

1. *nimmt Kenntnis* vom Stand der Beiträge zu der Übergangsverwaltung der Vereinten Nationen für Ostslawonien, die Baranja und Westsirmien per 15. Mai 1998, namentlich von den noch ausstehenden Beiträgen in Höhe von 37,9 Millionen US-Dollar, was 8 Prozent der gesamten veranlagten Beiträge von der Einrichtung der Übergangsverwaltung bis zu dem am 15. Januar 1998 endenden Zeitraum entspricht, vermerkt, daß etwa 24 Prozent der Mitgliedstaaten ihre veranlagten Beiträge in voller Höhe entrichtet haben, und fordert alle anderen Mitgliedstaaten, die es betrifft, insbesondere die Mitgliedstaaten mit Beitragsrückständen, nachdrücklich auf, die Entrichtung ihrer noch ausstehenden veranlagten Beiträge sicherzustellen;

2. *verleiht ihrer Besorgnis Ausdruck* über die Finanzlage bei den friedensichernden Tätigkeiten, insbesondere was die Kostenerstattung an die truppenstellenden Länder betrifft, denen durch die Beitragsrückstände bestimmter Mitgliedstaaten zusätzliche Belastungen erwachsen;

3. *dankt* denjenigen Mitgliedstaaten, die ihre veranlagten Beiträge in voller Höhe entrichtet haben;

4. *fordert* alle anderen Mitgliedstaaten *nachdrücklich auf*, alles zu tun, um sicherzustellen, daß ihre veranlagten Beiträge für die Übergangsverwaltung und die Zivilpolizeiunterstützungsgruppe vollständig und pünktlich entrichtet werden;

5. *nimmt Kenntnis* von den Bemerkungen und Empfehlungen in dem Bericht des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen⁷⁶;

6. *beschließt*, die Empfehlung des Beratenden Ausschusses betreffend eine allgemeine Reduzierung der Haushaltsvorausanschläge des Generalsekretärs um 5 Prozent im Lichte der nächsten Reihe einschlägiger Berichte über das Finanzgebaren zu prüfen;

7. *ersucht* den Generalsekretär, alles Erforderliche zu veranlassen, um sicherzustellen, daß die Übergangsverwaltung und die Unterstützungsgruppe so effizient und sparsam wie möglich verwaltet werden;

8. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, zur Senkung der mit der Beschäftigung von Bediensteten des Allgemeinen Dienstes verbundenen Kosten auch weiterhin die erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um in der Unterstützungsgruppe Ortskräfte auf Dienstposten des Allgemeinen Dienstes zu beschäftigen, entsprechend den Erfordernissen der Unterstützungsgruppe;

9. *beschließt*, für die Unterstützungsgruppe ab dem 16. Januar 1998 das gemäß Resolution 50/242 der Generalver-

⁷⁵ A/52/722 und A/52/801.

⁷⁶ A/52/859.

sammlung vom 7. Juni 1996 eingerichtete Sonderkonto für die Übergangsverwaltung der Vereinten Nationen für Ostslawonien, die Baranja und Westsirmien weiterzuverwenden;

10. *beschließt außerdem*, den von der Generalversammlung in ihrer Resolution 51/153 B für die Aufrechterhaltung der Übergangsverwaltung während des Zeitraums vom 1. Juli 1997 bis 30. Juni 1998 veranschlagten Betrag von 275.344.900 Dollar brutto (266.226.000 Dollar netto), worin der Betrag von 10.276.000 Dollar für den Friedenssicherungs-Sonderhaushalt eingeschlossen ist, auf 134.824.800 Dollar brutto (129.235.900 Dollar netto) zu reduzieren, worin der Betrag von 10.276.000 Dollar für den Sonderhaushalt eingeschlossen ist;

11. *beschließt ferner*, den von der Generalversammlung in ihrer Resolution 51/153 B für die Aufrechterhaltung der Übergangsverwaltung während des Zeitraums vom 1. Juli 1997 bis zum Ende ihres Mandats am 15. Januar 1998 veranschlagten monatlichen Satz von 22.945.408 Dollar brutto (22.185.500 Dollar netto) vorbehaltlich eines Beschlusses des Sicherheitsrats, das Mandat der Übergangsverwaltung zu verlängern, auf 111.824.800 Dollar brutto (107.572.100 Dollar netto) zu reduzieren;

12. *beschließt*, als Ad-hoc-Regelung, für die Liquidation der Übergangsverwaltung und die Aufrechterhaltung der Unterstützungsgruppe während des Zeitraums vom 16. Januar bis 30. Juni 1998 den Betrag von 23 Millionen Dollar brutto (21.663.800 Dollar netto) unter den Mitgliedstaaten entsprechend der Zusammensetzung der Gruppen zu veranlassen, die in den Ziffern 3 und 4 der Resolution 43/232 der Generalversammlung vom 1. März 1989 festgelegt und von der Versammlung in ihren Resolutionen 44/192 B vom 21. Dezember 1989, 45/269 vom 27. August 1991, 46/198 A vom 20. Dezember 1991, 47/218 A vom 23. Dezember 1992, 49/249 A vom 20. Juli 1995, 49/249 B vom 14. September 1995, 50/224 vom 11. April 1996, 51/218 A bis C vom 18. Dezember 1996 und 52/230 vom 31. März 1998 sowie in ihren Beschlüssen 48/472 A vom 23. Dezember 1993 und 50/451 B vom 23. Dezember 1995 geändert worden ist, und dabei die in ihrer Resolution 52/215 A vom 22. Dezember 1997 festgelegte Beitragstabelle für das Jahr 1998 zu berücksichtigen;

13. *beschließt außerdem*, daß im Einklang mit ihrer Resolution 973 (X) vom 15. Dezember 1955 das jeweilige Guthaben der Mitgliedstaaten im Steuerausgleichsfonds aus den geschätzten Einnahmen aus der Personalabgabe in Höhe von 1.336.200 Dollar, die für den Zeitraum vom 16. Januar bis 30. Juni 1998 gebilligt worden sind, auf ihre Veranlagung nach Ziffer 12 anzurechnen ist;

14. *beschließt ferner*, daß bei Mitgliedstaaten, die ihre finanziellen Verpflichtungen gegenüber der Übergangsverwaltung erfüllt haben, ihr jeweiliger Anteil an den nicht ausgeschöpften Haushaltsmitteln in Höhe von 15.899.400 Dollar brutto (13.162.800 Dollar netto) für den am 30. Juni 1997 endenden Zeitraum auf ihre Veranlagung nach Ziffer 12 anzurechnen ist;

15. *beschließt*, daß bei Mitgliedstaaten, die ihre finanziellen Verpflichtungen gegenüber der Übergangsverwaltung nicht

erfüllt haben, ihr jeweiliger Anteil an den nicht ausgeschöpften Haushaltsmitteln von 15.899.400 Dollar brutto (13.162.800 Dollar netto) für den am 30. Juni 1997 endenden Zeitraum auf ihre ausstehenden Verpflichtungen anzurechnen ist;

16. *beschließt außerdem*, für die Aufrechterhaltung und Liquidation der Unterstützungsgruppe während des Zeitraums vom 1. Juli bis 30. November 1998 den Betrag von 7.483.160 Dollar brutto (6.994.260 Dollar netto) zu veranschlagen, worin der Betrag von 383.160 Dollar für den Friedenssicherungs-Sonderhaushalt eingeschlossen ist, und ihn, als Ad-hoc-Regelung, unter den Mitgliedstaaten im Einklang mit dem in dieser Resolution dargelegten Schema zu veranlassen, und dabei die in ihrer Resolution 52/215 A festgelegte Beitragstabelle für das Jahr 1998 zu berücksichtigen;

17. *beschließt ferner*, daß im Einklang mit ihrer Resolution 973 (X) das jeweilige Guthaben der Mitgliedstaaten im Steuerausgleichsfonds aus den geschätzten Einnahmen aus der Personalabgabe in Höhe von 488.900 Dollar, die für den Zeitraum vom 1. Juli bis 30. November 1998 gebilligt worden sind, auf die Veranlagung der Mitgliedstaaten nach Ziffer 16 anzurechnen ist;

18. *bittet* um freiwillige Beiträge für die Übergangsverwaltung in Form von Barzahlungen sowie in Form von für den Generalsekretär annehmbaren Dienst- und Sachleistungen, die je nach Bedarf entsprechend den von der Versammlung festgelegten Verfahren und Gepflogenheiten zu verwalten sind;

19. *beschließt*, den Punkt "Finanzierung der Übergangsverwaltung der Vereinten Nationen für Ostslawonien, die Baranja und Westsirmien sowie der Zivilpolizeiunterstützungsgruppe" in die vorläufige Tagesordnung ihrer dreiundfünfzigsten Tagung aufzunehmen.

88. Plenarsitzung
26. Juni 1998

52/245. Finanzierung der Präventiveinsatztruppe der Vereinten Nationen

Die Generalversammlung,

nach Behandlung der Berichte des Generalsekretärs über die Finanzierung der Präventiveinsatztruppe der Vereinten Nationen⁷⁷ sowie des entsprechenden Berichts des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen⁷⁸,

unter Hinweis auf die Resolution 983 (1995) des Sicherheitsrats vom 31. März 1995, mit der der Rat beschlossen hat, daß die Schutztruppe der Vereinten Nationen innerhalb der ehemaligen jugoslawischen Republik Mazedonien die Bezeichnung "Präventiveinsatztruppe der Vereinten Nationen" tragen solle, sowie die Resolution 1142 (1997) des Sicherheitsrats vom 4. Dezember 1997, mit der der Rat das Mandat der Truppe ein letztes Mal bis zum 31. August 1998 verlängert hat,

⁷⁷ A/52/768 und A/52/805.

⁷⁸ A/52/860/Add.1.

sowie unter Hinweis auf ihren Beschluß 50/481 vom 11. April 1996 über die Finanzierung der Truppe und auf ihre danach verabschiedeten diesbezüglichen Resolutionen, zuletzt Resolution 51/154 B vom 13. Juni 1997,

erneut erklärend, daß es sich bei den Kosten der Truppe um Ausgaben der Organisation handelt, die nach Artikel 17 Absatz 2 der Charta der Vereinten Nationen von den Mitgliedstaaten zu tragen sind,

unter Hinweis auf ihre früheren Beschlüsse dahin gehend, daß zur Deckung der Ausgaben für die Truppe ein anderes Verfahren anzuwenden ist als zur Deckung der Ausgaben des ordentlichen Haushalts der Vereinten Nationen,

unter Berücksichtigung dessen, daß die wirtschaftlich weiter entwickelten Länder zur Leistung verhältnismäßig größerer Beiträge in der Lage sind und daß die wirtschaftlich weniger entwickelten Länder in relativ begrenztem Maße imstande sind, zu einem solchen Einsatz beizutragen,

eingedenk der sich aus Resolution 1874 (S-IV) der Generalversammlung vom 27. Juni 1963 ergebenden besonderen Verantwortung der Staaten, die ständige Mitglieder des Sicherheitsrats sind, für die Finanzierung solcher Einsätze,

mit Genugtuung feststellend, daß bestimmte Regierungen freiwillige Beiträge für die Truppe entrichtet haben,

eingedenk dessen, daß es unerlässlich ist, die Truppe mit den erforderlichen Finanzmitteln auszustatten, damit sie ihren Aufgaben nach den entsprechenden Resolutionen des Sicherheitsrats nachkommen kann,

1. nimmt Kenntnis vom Stand der Beiträge zu der Präventiveinsatztruppe der Vereinten Nationen per 15. Mai 1998, namentlich von den noch ausstehenden Beiträgen in Höhe von 11,3 Millionen US-Dollar, was 9 Prozent der gesamten veranlagten Beiträge von der Aufstellung der Truppe bis zu dem am 30. Juni 1998 endenden Zeitraum entspricht, vermerkt, daß etwa 20 Prozent der Mitgliedstaaten ihre veranlagten Beiträge in voller Höhe entrichtet haben, und fordert alle anderen Mitgliedstaaten, die es betrifft, insbesondere die Mitgliedstaaten mit Beitragsrückständen, nachdrücklich auf, die Entrichtung ihrer noch ausstehenden veranlagten Beiträge sicherzustellen;

2. verleiht ihrer Besorgnis Ausdruck über die Finanzlage bei den friedensichernden Tätigkeiten, insbesondere was die Kostenerstattung an die truppenstellenden Länder betrifft, denen durch die Beitragsrückstände bestimmter Mitgliedstaaten Belastungen erwachsen;

3. dankt denjenigen Mitgliedstaaten, die ihre veranlagten Beiträge in voller Höhe entrichtet haben;

4. fordert alle anderen Mitgliedstaaten nachdrücklich auf, alles zu tun, um sicherzustellen, daß ihre veranlagten Beiträge für die Truppe vollständig und pünktlich entrichtet werden;

5. nimmt Kenntnis von den Bemerkungen und Empfehlungen in dem Bericht des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen⁷⁸;

6. beschließt, die Empfehlung des Beratenden Ausschusses betreffend eine allgemeine Reduzierung der Haushaltsvoranschläge des Generalsekretärs um 5 Prozent im Lichte der nächsten Reihe einschlägiger Berichte über das Finanzgebaren zu prüfen;

7. ersucht den Generalsekretär, alles Erforderliche zu veranlassen, um sicherzustellen, daß die Truppe so effizient und sparsam wie möglich verwaltet wird;

8. ersucht den Generalsekretär außerdem, zur Senkung der mit der Beschäftigung von Bediensteten des Allgemeinen Dienstes verbundenen Kosten auch weiterhin die erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um bei der Truppe Ortskräfte auf Dienstposten des Allgemeinen Dienstes zu beschäftigen, entsprechend den Erfordernissen der Truppe;

9. beschließt, für die Aufrechterhaltung der Truppe während des Zeitraums vom 1. Juli 1998 bis 30. Juni 1999 den Betrag von 21.053.745 Dollar brutto (20.580.245 Dollar netto) für das Sonderkonto für die Präventiveinsatztruppe der Vereinten Nationen zu veranschlagen, worin der Betrag von 1.053.745 Dollar für den Friedenssicherungs-Sonderhaushalt eingeschlossen ist, und ihn, als Ad-hoc-Regelung, unter den Mitgliedstaaten entsprechend der Zusammensetzung der Gruppen zu veranlagern, die in den Ziffern 3 und 4 der Resolution 43/232 der Generalversammlung vom 1. März 1989 festgelegt und von der Versammlung in ihren Resolutionen 44/192 B vom 21. Dezember 1989, 45/269 vom 27. August 1991, 46/198 A vom 20. Dezember 1991, 47/218 A vom 23. Dezember 1992, 49/249 A vom 20. Juli 1995, 49/249 B vom 14. September 1995, 50/224 vom 11. April 1996, 51/218 A bis C vom 18. Dezember 1996 und 52/230 vom 31. März 1998 sowie in ihren Beschlüssen 48/472 A vom 23. Dezember 1993 und 50/451 B vom 23. Dezember 1995 geändert worden ist, und dabei die in ihrer Resolution 52/215 A vom 22. Dezember 1997 festgelegte Beitragstabelle für die Jahre 1998 und 1999 zu berücksichtigen;

10. beschließt außerdem, daß im Einklang mit ihrer Resolution 973 (X) vom 15. Dezember 1955 das jeweilige Guthaben der Mitgliedstaaten im Steuerausgleichsfonds aus den geschätzten Einnahmen aus der Personalabgabe in Höhe von 473.500 Dollar, die für die Truppe für den Zeitraum vom 1. Juli 1998 bis 30. Juni 1999 gebilligt worden sind, auf ihre Veranlagung nach Ziffer 9 anzurechnen ist;

11. beschließt ferner, daß bei Mitgliedstaaten, die ihre finanziellen Verpflichtungen gegenüber der Truppe erfüllt haben, ihr jeweiliger Anteil an den nicht ausgeschöpften Haushaltsmitteln von 1.264.400 Dollar brutto (560.300 Dollar netto) für den am 30. Juni 1997 endenden Zeitraum auf ihre Veranlagung nach Ziffer 9 anzurechnen ist;

12. beschließt, daß bei Mitgliedstaaten, die ihre finanziellen Verpflichtungen gegenüber der Truppe nicht erfüllt haben, ihr jeweiliger Anteil an den nicht ausgeschöpften Haushaltsmitteln von 1.264.400 Dollar brutto (560.300 Dollar netto) für den am 30. Juni 1997 endenden Zeitraum auf ihre ausstehenden Verpflichtungen anzurechnen ist;

13. *bittet* um freiwillige Beiträge für die Truppe in Form von Barzahlungen sowie in Form von für den Generalsekretär annehmbaren Dienst- und Sachleistungen, die je nach Bedarf entsprechend den von der Generalversammlung festgelegten Verfahren und Gepflogenheiten zu verwalten sind;

14. *beschließt*, den Punkt "Finanzierung der Präventiveinsatztruppe der Vereinten Nationen" in die vorläufige Tagesordnung ihrer dreiundfünfzigsten Tagung aufzunehmen.

88. *Plenarsitzung*
26. Juni 1998

52/246. Finanzierung der Unterstützungsmission der Vereinten Nationen in Haiti, der Übergangsmision der Vereinten Nationen in Haiti und der Zivilpolizeimission der Vereinten Nationen in Haiti

Die Generalversammlung,

nach Behandlung der Berichte des Generalsekretärs über die Finanzierung der Unterstützungsmission der Vereinten Nationen in Haiti, der Übergangsmision der Vereinten Nationen in Haiti und der Zivilpolizeimission der Vereinten Nationen in Haiti⁷⁹ und des entsprechenden Berichts des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen⁸⁰,

eingedenk der Resolutionen des Sicherheitsrats 1063 (1996) vom 28. Juni 1996, mit der der Rat die Unterstützungsmission der Vereinten Nationen in Haiti eingerichtet hat, und 1086 (1996) vom 5. Dezember 1996, mit der der Rat ihr Mandat bis zum 31. Juli 1997 verlängert hat,

sowie eingedenk der Resolution 1123 (1997) des Sicherheitsrats vom 30. Juli 1997, mit der der Rat die Übergangsmision der Vereinten Nationen in Haiti für einen einmaligen Zeitraum von vier Monaten eingerichtet hat,

ferner eingedenk der Resolution 1141 (1997) des Sicherheitsrats vom 28. November 1997, mit der der Rat die Zivilpolizeimission der Vereinten Nationen in Haiti bis zum 30. November 1998 eingerichtet hat,

unter Hinweis auf ihre Resolution 51/15 A vom 4. November 1996 über die Finanzierung der Unterstützungsmission und ihre späteren Beschlüsse und Resolutionen zu dieser Frage, zuletzt Resolution 51/15 B vom 13. Juni 1997,

erneut erklärend, daß es sich bei den Kosten der Unterstützungsmission um Ausgaben der Organisation handelt, die nach Artikel 17 Absatz 2 der Charta der Vereinten Nationen von den Mitgliedstaaten zu tragen sind,

unter Hinweis auf ihre früheren Beschlüsse, wonach zur Deckung der Ausgaben für die Unterstützungsmission ein anderes Verfahren anzuwenden ist als zur Deckung der Ausgaben des ordentlichen Haushalts der Vereinten Nationen,

unter Berücksichtigung dessen, daß die wirtschaftlich weiter entwickelten Länder zur Leistung verhältnismäßig größerer Beiträge in der Lage sind und daß die wirtschaftlich weniger

entwickelten Länder in relativ begrenztem Maße imstande sind, zu einem solchen Einsatz beizutragen,

eingedenk der sich aus Resolution 1874 (S-IV) der Generalversammlung vom 27. Juni 1963 ergebenden besonderen Verantwortung der Staaten, die ständige Mitglieder des Sicherheitsrats sind, für die Finanzierung solcher Einsätze,

mit Genugtuung feststellend, daß bestimmte Regierungen freiwillige Beiträge für die Missionen entrichtet haben,

feststellend, daß die veranlagten Beiträge zu dem Sonderkonto für die Unterstützungsmission der Vereinten Nationen in Haiti nur die direkten und indirekten Kosten im Zusammenhang mit dem vom Sicherheitsrat in seiner Resolution 1063 (1996) genehmigten Kontingent von sechshundert Soldaten und dreihundert Zivilpolizisten, den vom Rat in seiner Resolution 1086 (1996) genehmigten fünfhundert Soldaten und dreihundert Zivilpolizisten und den vom Rat in seiner Resolution 1141 (1997) genehmigten fünfzig Soldaten und dreihundert Zivilpolizisten decken,

eingedenk dessen, daß es unerlässlich ist, die Missionen mit den erforderlichen Finanzmitteln auszustatten, damit sie ihren Aufgaben nach den entsprechenden Resolutionen des Sicherheitsrats nachkommen können,

1. *nimmt Kenntnis* vom Stand der Beiträge zu der Unterstützungsmission der Vereinten Nationen in Haiti per 15. Mai 1998, namentlich von den noch ausstehenden Beiträgen in Höhe von 7,5 Millionen US-Dollar, was 11 Prozent der gesamten veranlagten Beiträge von der Aufstellung der Unterstützungsmission bis zu dem am 15. März 1998 endenden Zeitraum entspricht, vermerkt, daß etwa 34 Prozent der Mitgliedstaaten ihre veranlagten Beiträge in voller Höhe entrichtet haben, und fordert alle anderen Mitgliedstaaten, die es betrifft, insbesondere die Mitgliedstaaten mit Beitragsrückständen, nachdrücklich auf, die Entrichtung ihrer noch ausstehenden veranlagten Beiträge sicherzustellen;

2. *verleiht ihrer Besorgnis Ausdruck* über die Finanzlage bei den friedenssichernden Tätigkeiten, insbesondere was die Kostenerstattung an die truppenstellenden Länder betrifft, denen durch die Beitragsrückstände bestimmter Mitgliedstaaten Belastungen erwachsen;

3. *dankt* denjenigen Mitgliedstaaten, die ihre veranlagten Beiträge in voller Höhe entrichtet haben;

4. *fordert* alle anderen Mitgliedstaaten *nachdrücklich auf*, alles zu tun, um sicherzustellen, daß ihre veranlagten Beiträge für die Missionen vollständig und pünktlich entrichtet werden;

5. *nimmt Kenntnis* von den Bemerkungen und Empfehlungen in dem Bericht des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen⁸⁰;

6. *beschließt*, die Empfehlung des Beratenden Ausschusses betreffend eine allgemeine Reduzierung der Haushaltsvorschläge des Generalsekretärs um 5 Prozent im Lichte der nächsten Reihe einschlägiger Berichte über das Finanzgebaren zu prüfen;

⁷⁹ A/52/512, A/52/798, A/52/854 und A/52/869.

⁸⁰ A/52/905.

7. *ersucht* den Generalsekretär, alles Erforderliche zu veranlassen, um sicherzustellen, daß die Missionen so effizient und sparsam wie möglich verwaltet werden;

8. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, zur Senkung der mit der Beschäftigung von Bediensteten des Allgemeinen Dienstes verbundenen Kosten auch weiterhin die erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um in der Zivilpolizeimission der Vereinten Nationen in Haiti Ortskräfte auf Dienstposten des Allgemeinen Dienstes zu beschäftigen, entsprechend den Erfordernissen der Mission;

9. *beschließt*, das gemäß Resolution 51/15 A der Generalversammlung geschaffene Sonderkonto für die Unterstützungsmission ab 1. August 1997 für die Übergangsmision der Vereinten Nationen in Haiti und ab 1. Dezember 1997 für die Zivilpolizeimission weiterzuverwenden;

10. *beschließt außerdem*, zusätzlich zu dem gemäß Resolution 51/15 B der Generalversammlung bereits veranschlagten Betrag von 15.091.000 Dollar brutto (14.478.400 Dollar netto), worin der vom Beratenden Ausschuß gemäß Abschnitt IV der Versammlungsresolution 49/233 A vom 23. Dezember 1994 genehmigte Betrag von 9.237.300 Dollar brutto (8.805.800 Dollar netto) eingeschlossen ist, den Betrag von 13.227.900 Dollar brutto (12.602.500 Dollar netto) für die Aufrechterhaltung der Unterstützungsmission, der Übergangsmision und der Zivilpolizeimission während des Zeitraums vom 1. Juli 1997 bis 30. Juni 1998 zu veranschlagen;

11. *beschließt ferner*, als Ad-hoc-Regelung, unter Berücksichtigung des nach Resolution 51/15 B der Generalversammlung bereits veranlagten Betrags von 15.091.000 Dollar brutto (14.478.400 Dollar netto) den zusätzlichen Betrag von 13.227.900 Dollar brutto (12.602.500 Dollar netto) für den Zeitraum vom 1. Juli 1997 bis 30. Juni 1998 unter den Mitgliedstaaten entsprechend der Zusammensetzung der Gruppen zu veranlagern, die in den Ziffern 3 und 4 der Resolution 43/232 der Generalversammlung vom 1. März 1989 festgelegt und von der Versammlung in ihren Resolutionen 44/192 B vom 21. Dezember 1989, 45/269 vom 27. August 1991, 46/198 A vom 20. Dezember 1991, 47/218 A vom 23. Dezember 1992, 49/249 A vom 20. Juli 1995, 49/249 B vom 14. September 1995, 50/224 vom 11. April 1996, 51/218 A bis C vom 18. Dezember 1996 und 52/230 vom 31. März 1998 sowie in ihren Beschlüssen 48/472 A vom 23. Dezember 1993 und 50/451 B vom 23. Dezember 1995 geändert worden ist, und dabei die in ihrer Resolution 49/19 B vom 23. Dezember 1994 und in ihrem Beschluß 50/471 A vom 23. Dezember 1995 festgelegte Beitragstabelle für das Jahr 1997 und die in ihrer Resolution 52/215 A vom 22. Dezember 1997 festgelegte Beitragstabelle für das Jahr 1998 zu berücksichtigen;

12. *beschließt außerdem*, daß im Einklang mit ihrer Resolution 973 (X) vom 15. Dezember 1955 das jeweilige Guthaben der Mitgliedstaaten im Steuerausgleichsfonds aus den geschätzten zusätzlichen Einnahmen aus der Personalabgabe in Höhe von 625.400 Dollar, die für die Missionen für den Zeitraum vom 1. Juli 1997 bis 30. Juni 1998 gebilligt

worden sind, auf ihre Veranlagung nach Ziffer 11 anzurechnen ist;

13. *beschließt außerdem*, daß bei Mitgliedstaaten, die ihre finanziellen Verpflichtungen gegenüber der Unterstützungsmission erfüllt haben, ihr jeweiliger Anteil an den nicht ausgeschöpften Haushaltsmitteln in Höhe von 9.117.000 Dollar brutto (8.279.700 Dollar netto) für den am 30. Juni 1997 endenden Zeitraum auf ihre Veranlagung nach Ziffer 11 anzurechnen ist;

14. *beschließt ferner*, daß bei Mitgliedstaaten, die ihre finanziellen Verpflichtungen gegenüber der Unterstützungsmission nicht erfüllt haben, ihr jeweiliger Anteil an den nicht ausgeschöpften Haushaltsmitteln in Höhe von 9.117.000 Dollar brutto (8.279.700 Dollar netto) für den am 30. Juni 1997 endenden Zeitraum auf ihre ausstehenden Verpflichtungen anzurechnen ist;

15. *beschließt*, für die Aufrechterhaltung der Zivilpolizeimission während des Zeitraums vom 1. Juli 1998 bis 30. Juni 1999 den Betrag von 17.704.685 Dollar brutto (16.959.085 Dollar netto) zu veranschlagen, worin der Betrag von 894.085 Dollar für den Friedenssicherungs-Sonderhaushalt eingeschlossen ist, und, als Ad-hoc-Regelung, die Mitgliedstaaten gemäß dem in dieser Resolution dargelegten Schema zu veranlagern und dabei die in ihrer Resolution 52/215 A festgelegte Beitragstabelle für die Jahre 1998 und 1999 zu berücksichtigen;

16. *beschließt außerdem*, daß im Einklang mit ihrer Resolution 973 (X) das jeweilige Guthaben der Mitgliedstaaten im Steuerausgleichsfonds aus den geschätzten Einnahmen aus der Personalabgabe in Höhe von 745.600 Dollar, die für die Zivilpolizeimission für den Zeitraum vom 1. Juli 1998 bis 30. Juni 1999 gebilligt worden sind, auf die Veranlagung der Mitgliedstaaten nach Ziffer 15 anzurechnen ist;

17. *bittet* um freiwillige Beiträge für die Zivilpolizeimission in Form von Barzahlungen sowie in Form von für den Generalsekretär annehmbaren Dienst- und Sachleistungen, die je nach Bedarf entsprechend den von der Versammlung festgelegten Verfahren und Gepflogenheiten zu verwalten sind;

18. *beschließt*, den Punkt "Finanzierung der Unterstützungsmission der Vereinten Nationen in Haiti, der Übergangsmision der Vereinten Nationen in Haiti und der Zivilpolizeimission der Vereinten Nationen in Haiti" in die vorläufige Tagesordnung ihrer dreiundfünfzigsten Tagung aufzunehmen.

88. Plenarsitzung
26. Juni 1998

52/247. Haftung gegenüber Dritten: zeitliche und finanzielle Begrenzungen

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 51/13 vom 4. November 1996 über Ansprüche Dritter gegenüber den Vereinten Nationen für Schäden, die infolge oder aufgrund der von der

Organisation durchgeführten Friedenssicherungseinsätze verursacht wurden, worin die Versammlung den Generalsekretär ersucht hat, konkrete Maßnahmen, namentlich Kriterien und Leitlinien für die Anwendung der Grundsätze in bezug auf zeitliche und finanzielle Begrenzungen der Haftbarkeit der Vereinten Nationen auszuarbeiten,

nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs über Haftung gegenüber Dritten⁸¹ und des entsprechenden Berichts des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen⁸²,

1. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs über Haftung gegenüber Dritten⁸¹;

2. *nimmt außerdem Kenntnis* von den Bemerkungen in dem Bericht des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen⁸²;

3. *macht sich* die Vorschläge des Generalsekretärs⁸³ zur Anwendung der Grundsätze in bezug auf zeitliche und finanzielle Begrenzungen der Haftbarkeit der Organisation *zu eigen*;

4. *macht sich außerdem* die Empfehlungen des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen⁸⁴ *zu eigen*;

5. *beschließt*, daß die in den Ziffern 8 bis 11 genannten zeitlichen und finanziellen Begrenzungen anzuwenden sind auf Ansprüche Dritter wegen Körperverletzung, Krankheit oder Tod und wegen Verlust oder Beschädigung von Sachen (einschließlich der unbefugten Nutzung von Räumlichkeiten), die durch Tätigkeiten von Angehörigen von Friedenssicherungseinsätzen in Ausübung ihres Dienstes verursacht wurden oder auf diese zurückzuführen sind, wie in Ziffer 13 des Berichts des Generalsekretärs⁸¹ beschrieben;

6. *macht sich* die Auffassung des Generalsekretärs *zu eigen*, daß keine Haftbarkeit in bezug auf Ansprüche Dritter besteht, die durch Tätigkeiten von Angehörigen von Friedenssicherungseinsätzen verursacht wurden oder auf diese zurückzuführen sind, die sich aufgrund einer "operativen Notwendigkeit" ergeben, wie in Ziffer 14 des ersten Berichts des Generalsekretärs über Haftung gegenüber Dritten⁸⁵ beschrieben;

7. *macht sich außerdem* die in Ziffer 14 des Berichts des Generalsekretärs⁸¹ zum Ausdruck gebrachten Auffassungen des Generalsekretärs *zu eigen*, was Ansprüche Dritter aufgrund von grober Fahrlässigkeit oder vorsätzlichem Fehlverhalten des von den truppenstellenden Staaten für Friedenssicherungseinsätze zur Verfügung gestellten Personals betrifft, und ersucht ihn, in den jeweiligen Vollzugsberichten über deren Anwendung Bericht zu erstatten;

8. *beschließt*, daß die Organisation im Falle der Haftbarkeit in bezug auf Ansprüche Dritter gegen die Organisation, die sich infolge von Friedenssicherungseinsätzen ergeben,

keine Entschädigung für Ansprüche leistet, die später als sechs Monate nach dem Zeitpunkt vorgelegt werden, zu dem der Schaden, die Verletzung oder der Verlust erlitten oder von dem Anspruchsteller entdeckt wurde, und in keinem Fall später als ein Jahr nach der Beendigung des Mandats des Friedenssicherungseinsatzes, mit der Maßgabe, daß der Generalsekretär beim Vorliegen außergewöhnlicher Umstände, wie sie in Ziffer 20 des Berichts des Generalsekretärs⁸¹ beschrieben sind, einen zu einem späteren Zeitpunkt gestellten Anspruch zur Prüfung entgegennehmen kann;

9. *beschließt außerdem* in bezug auf Ansprüche Dritter gegen die Organisation wegen Körperverletzung, Krankheit oder Tod infolge von Friedenssicherungseinsätzen:

a) Ersatzfähige Arten von Verletzungen oder Schäden sind auf Vermögensschäden beschränkt, wie beispielsweise Arzt- und Rehabilitationskosten, Verdienstaustausch, Verlust der finanziellen Unterstützung, Transportkosten im Zusammenhang mit der Verletzung, der Krankheit oder der medizinischen Betreuung, Gerichts- und Bestattungskosten;

b) Die Vereinten Nationen leisten keinen Schadenersatz für Nichtvermögensschäden wie beispielsweise Schmerzen und Leid oder seelische Qualen, noch Strafschadenersatz oder Ersatz für ideellen Schaden;

c) Die Vereinten Nationen leisten keine Entschädigung für hauswirtschaftliche Leistungen und andere Schäden, die nach dem alleinigen Urteil des Generalsekretärs nicht nachprüfbar sind oder die mit der Verletzung oder dem Schaden nicht unmittelbar im Zusammenhang stehen;

d) Der im Falle einer Verletzung, einer Krankheit oder des Todes zu leistende Schadenersatz, einschließlich der Entschädigung für die unter Buchstabe a) beschriebenen Arten von Schäden und Kosten, darf den Höchstbetrag von 50.000 US-Dollar nicht überschreiten, jedoch mit der Maßgabe, daß der tatsächliche Betrag im Rahmen dieser Höchstgrenze unter Bezugnahme auf die örtlichen Entschädigungsnormen festzusetzen ist;

e) Der Generalsekretär kann der Generalversammlung beim Vorliegen außergewöhnlicher Umstände zur Genehmigung empfehlen, daß der unter Buchstabe d) vorgesehene Höchstbetrag von 50.000 Dollar in einem konkreten Einzelfall überschritten werden darf, wenn der Generalsekretär nach Durchführung der erforderlichen Untersuchung befindet, daß zwingende Gründe für die Überschreitung dieser Höchstgrenze vorliegen;

10. *beschließt ferner* in bezug auf Ansprüche Dritter gegen die Organisation wegen Verlust oder Beschädigung von Sachen infolge von Friedenssicherungseinsätzen:

a) Schadenersatz für ohne Zustimmung des Eigentümers benutzte Räumlichkeiten wird entweder i) auf der Grundlage des fairen Mietwertes berechnet, der bestimmt wird auf der Grundlage der vor der Entsendung des Friedenssicherungseinsatzes geltenden örtlichen Mieten, wie von der vor dem Einsatz entsandten Erkundungsgruppe der Vereinten Nationen

⁸¹ A/51/903.

⁸² A/52/410.

⁸³ Siehe insbesondere A/51/903, Abschnitt IV.

⁸⁴ A/52/410, Ziffer 5.

⁸⁵ A/51/389.

festgelegt, oder ii) darf nicht den pro Quadratmeter oder pro Hektar zahlbaren Höchstbetrag übersteigen, der von der vor dem Einsatz entsandten Erkundungsgruppe der Vereinten Nationen auf der Grundlage der verfügbaren einschlägigen Informationen festgelegt wurde; der Generalsekretär entscheidet nach Abschluß der vor dem Einsatz durchgeführten technischen Erkundung darüber, welche Methode für die Berechnung des zu leistenden Schadenersatzes für die unbefugte Nutzung angezeigt ist;

b) Schadenersatz für den Verlust oder die Beschädigung von Räumlichkeiten wird entweder i) auf der Grundlage der entsprechenden Anzahl der Monate des Mietwertes oder eines festen Prozentsatzes der Miete berechnet, die für den Zeitraum der Benutzung durch die Vereinten Nationen zu zahlen ist; oder ii) es wird ein fester Prozentsatz für die Reparaturkosten festgesetzt; der Generalsekretär entscheidet nach Abschluß der vor dem Einsatz durchgeführten technischen Erkundung darüber, welche Methode für die Berechnung des für den Verlust oder die Beschädigung von Räumlichkeiten zu leistenden Schadenersatzes angezeigt ist;

c) Die Vereinten Nationen leisten keinen Schadenersatz für Verluste oder Schäden, die nach Auffassung des Generalsekretärs nicht nachprüfbar sind oder die nicht unmittelbar mit dem Verlust oder der Beschädigung von Räumlichkeiten zusammenhängen;

11. beschließt:

a) Der Schadenersatz für den Verlust oder die Beschädigung von persönlichem Eigentum Dritter aufgrund der Tätigkeiten von Friedenseinsätzen oder im Zusammenhang mit der Ausübung des Dienstes durch ihre Mitglieder deckt die angemessenen Reparatur- oder Wiederbeschaffungskosten;

b) Die Vereinten Nationen leisten keinen Schadenersatz für Verluste oder Schäden, die nach dem alleinigen Urteil des Generalsekretärs nicht nachprüfbar sind oder die nicht unmittelbar mit dem Verlust oder der Beschädigung des persönlichen Eigentums zusammenhängen;

12. *ersucht* den Generalsekretär, die erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um diese Resolution in bezug auf Abkommen über die Rechtsstellung der Truppen im Einklang mit Ziffer 40 seines Berichts⁸¹ durchzuführen;

13. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, dafür zu sorgen, daß das Mandat der örtlichen Ausschüsse für die Prüfung von Ansprüchen auch die zeitlichen und finanziellen Begrenzungen der Haftbarkeit der Organisation enthält, die in den Ziffern 8 bis 11 genannt werden, und daß diese Ausschüsse diese zeitlichen und finanziellen Begrenzungen bei der Feststellung ihrer Zuständigkeit und bei ihren Schadenersatzempfehlungen im Hinblick auf Ansprüche Dritter gegenüber der Organisation infolge von Friedenseinsätzen zugrunde legen.

52/248. Sonderhaushalt zur Unterstützung von Friedenseinsätzen

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 45/258 vom 3. Mai 1991, 47/218 A vom 23. Dezember 1992, 48/226 A vom 23. Dezember 1993, 48/226 B vom 5. April 1994, 48/226 C vom 29. Juli 1994, 49/250 vom 20. Juli 1995, 50/11 vom 2. November 1995, 50/221 A vom 11. April 1996, 50/221 B vom 7. Juni 1996, 51/226 vom 3. April 1997, 51/239 A vom 17. Juni 1997 und 51/239 B vom 15. September 1997 sowie ihre Beschlüsse 48/489 vom 8. Juli 1994, 49/469 vom 23. Dezember 1994 und 50/473 vom 23. Dezember 1995,

in Bekräftigung ihrer Resolutionen 51/243 vom 15. September 1997 und 52/220 vom 22. Dezember 1997,

nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs über den Sonderhaushalt zur Unterstützung von Friedenseinsätzen⁸⁶, des Vollzugsberichts über die Verwendung der Mittel des Sonderhaushalts während des Zeitraums vom 1. Juli 1996 bis 30. Juni 1997⁸⁷ sowie des entsprechenden Berichts des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen⁸⁸,

erneut erklärend, daß die Verwaltung und die Haushaltsführung der Friedenseinsätze weiter verbessert werden müssen,

in Anbetracht dessen, daß es notwendig ist, in allen Phasen der Friedenseinsätze, einschließlich in der Phase ihrer Liquidation und Beendigung, angemessene Unterstützung zu gewähren,

unter Hinweis auf ihre Resolution 52/12 B vom 19. Dezember 1997, in der sie betont hat, daß die Verbesserung der Schnelleingriffskapazität der Vereinten Nationen bei Friedenseinsätzen eine wertvolle Rolle für die Wirksamkeit ihrer Antwortmaßnahmen auf Konflikte spielen kann, und in der sie in diesem Zusammenhang die zuständigen Organe ersucht hat, vorrangig die Möglichkeit der Ergreifung konkreter diesbezüglicher Maßnahmen im Einklang mit der Resolution 52/69 der Generalversammlung vom 10. Dezember 1997 zu erwägen und dabei die Vorschläge, die der Generalsekretär vorlegen wird, und die Auffassungen der Mitgliedstaaten zu berücksichtigen,

1. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs über den Friedenseinsatz-Sonderhaushalt⁸⁶ und von dem gesonderten Vollzugsbericht über die Verwendung der Mittel des Sonderhaushalts während des Zeitraums vom 1. Juli 1996 bis 30. Juni 1997⁸⁷;

2. *nimmt außerdem Kenntnis* von den Bemerkungen und Empfehlungen in dem Bericht des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen⁸⁸;

⁸⁶ A/52/837 und Korr.1.

⁸⁷ A/52/838.

⁸⁸ A/52/892.

3. *stimmt* der Empfehlung des Beratenden Ausschusses in Ziffer 4 seines Berichts *zu*, wonach künftige Vollzugsberichte über die Verwendung der Mittel des Sonderhaushalts analytisch sein und auf wichtige Verwaltungsfragen eingehen sollten, die sich auf die Umsetzung des gebilligten Haushalts im Rahmen des Sonderhaushalts auswirken;

4. *bedauert* die widersprüchlichen, in sich nicht stimmigen Auskünfte, die die Vertreter des Generalsekretärs dem Fünften Ausschuß zu dieser Frage erteilt haben, was sich auf die Beratungen des Ausschusses nachteilig ausgewirkt und ihn an einer sachlich fundierten, fristgerechten Beschlußfassung gehindert hat, und nimmt davon Kenntnis, daß der Beratende Ausschuß aus denselben Gründen nicht in der Lage war, seine Behandlung dieses Punktes abzuschließen, wie aus Ziffer 13 seines Berichts hervorgeht;

5. *bedauert außerdem* die verzögerte Vorlage des Berichts über den Friedenssicherungs-Sonderhaushalt durch den Generalsekretär, was die Verzögerung des entsprechenden Berichts des Beratenden Ausschusses zur Folge hatte, und beschließt, daß der nächste Bericht des Generalsekretärs über den Friedenssicherungs-Sonderhaushalt für den Zeitraum vom 1. Juli 1999 bis 30. Juni 2000 den Mitgliedstaaten bis spätestens zum 28. Februar 1999 vorzulegen ist;

6. *nimmt Kenntnis* von den Verbesserungen in der formalen Gestaltung des Berichts des Generalsekretärs über den Sonderhaushalt und ersucht ihn, im Einklang mit ihrer Resolution 51/239 A und dieser Resolution weitere Verbesserungen vorzunehmen;

7. *erinnert* an ihr Ersuchen in Ziffer 7 der Resolution 51/239 A um eine eingehende Evaluierung der Strukturen und der Personalausstattung derjenigen Abteilungen und Gruppen, die sich mit der Unterstützung für Friedenssicherungseinsätze befassen, und bedauert, daß zu der Evaluierung keine ins einzelne gehenden Ausführungen gemacht wurden und daß die später zur Verfügung gestellten nützlichen Informationen nicht in dem ursprünglichen Bericht des Generalsekretärs über den Sonderhaushalt enthalten waren;

8. *betont*, daß der Generalsekretär jedes Jahr umfassende Vorschläge des Gesamtbedarfs an Personal und Finanzmitteln für alle Hauptabteilungen vorlegen sollte, die den Friedenssicherungseinsätzen zentrale Unterstützung gewähren, gleichviel, aus welchen Finanzierungsquellen dieser gedeckt wird;

9. *bekräftigt*, daß es notwendig ist, für die zentrale Unterstützung der Friedenssicherungseinsätze ausreichende Mittel bereitzustellen;

10. *erklärt erneut*, daß die Ausgaben der Organisation, einschließlich der zentralen Unterstützung von Friedenssicherungseinsätzen, von den Mitgliedstaaten zu tragen sind und daß der Generalsekretär zu diesem Zweck um ausreichende Finanzmittel zur Aufrechterhaltung der Kapazität der Hauptabteilung Friedenssicherungseinsätze ersuchen sollte;

11. *beschließt*, für den Zeitraum vom 1. Juli 1998 bis 30. Juni 1999 den in dem laufenden Zeitraum vom 1. Juli 1997

bis 30. Juni 1998 verwendeten, in Ziffer 3 ihrer Resolution 50/221 B vorläufig bewilligten Finanzierungsmechanismus für den Sonderhaushalt beizubehalten;

12. *verleiht ihrer Besorgnis darüber Ausdruck*, daß in der Hauptabteilung Friedenssicherungseinsätze nach wie vor Gratispersonal angenommen wird;

13. *nimmt davon Kenntnis*, daß der Generalsekretär sich verpflichtet hat⁸⁹, das Gratispersonal schrittweise abzubauen und es bis Ende Februar 1999 durch von den Vereinten Nationen finanziertes Personal zu ersetzen, wie dem Fünften Ausschuß auf seiner wiederaufgenommenen 68. Sitzung am 26. Juni 1998 mitgeteilt wurde⁹⁰;

14. *wiederholt ihr Ersuchen* in Ziffer 26 ihrer Resolution 51/239 A;

15. *ersucht* den Generalsekretär, aus dem Sonderhaushalt finanzierte freie Dienstposten rasch, transparent und im Einklang mit der Charta der Vereinten Nationen, insbesondere den Artikeln 100 und 101, einschlägigen Resolutionen sowie dem Personalstatut und der Personalordnung der Vereinten Nationen, einschließlich der Anforderungen in bezug auf die Verwendung der Amts- oder Arbeitssprachen, zu besetzen;

16. *bewilligt* für den Zeitraum vom 1. Juli 1998 bis 30. Juni 1999 vierhundert aus dem Sonderhaushalt finanzierte befristete Dienstposten;

17. *billigt* vorbehaltlich der Ziffer 16 *außerdem* den Vorschlag, die in Ziffer 19 des Berichts des Generalsekretärs⁸⁶ genannten Dienstposten umzuwandeln, und ersucht den Generalsekretär, dafür zu sorgen, daß derzeit von Gratispersonal der Kategorie II ausgeübte Aufgaben im Rahmen der bewilligten Dienstposten, wie in Ziffer 16 angegeben, durch Neueinstellungen, Stellenverlegungen und Änderungen in der Arbeitsaufteilung wahrgenommen werden, und dabei die Empfehlungen des Beratenden Ausschusses in bezug auf den Einstellungsprozeß zu berücksichtigen, um sicherzustellen, daß die erforderliche Fachkompetenz im aktiven Dienst stehender Offiziere und Zivilpolizisten vorhanden ist, im Einklang mit den Artikeln 97, 100 und 101 der Charta der Vereinten Nationen;

18. *billigt ferner* den dienstpostenbezogenen und den nicht dienstpostenbezogenen Mittelbedarf für den Sonderhaushalt für den Zeitraum vom 1. Juli 1998 bis 30. Juni 1999 in Höhe von 34,4 Millionen US-Dollar;

19. *stellt fest*, daß der Beratende Ausschuß die Absicht hat, im September 1998 nach Abschluß seiner detaillierten Begründung jedes einzelnen Postens auf der Grundlage der zur Verfügung gestellten Informationen über die Arbeitsbelastung aller Dienstposten im Einklang mit den Resolutionen 51/243 und 51/239 A Bericht zu erstatten, und wäre dankbar für seinen Rat sowie für den Rat des Generalsekretärs in bezug auf

⁸⁹ Siehe A/C.5/52/54. Siehe auch A/C.5/52/54/Rev.1, am 14. Juli 1998 verteilt.

⁹⁰ Siehe *Official Records of the General Assembly, Fifty-second Session, Fifth Committee*, 68. Sitzung (A/C.5/52/SR.68/Add.1), und Korrigendum.

die Struktur derjenigen Hauptabteilungen, die für die zentrale Unterstützung von Friedenssicherungseinsätzen zuständig sind, so auch in bezug auf die Problematik der Koordinierung und der Überschneidungen;

20. *beschließt*, sich auf diesen Bericht zu stützen, um bis zum 15. Oktober 1998 einen Beschluß über die aus dem Sonderhaushalt finanzierten Dienstposten und die Finanzierung des Sonderhaushalts zu fassen, und beschließt ferner, daß etwaige Bedarfsveränderungen in dem Vollzugsbericht eines jeden Friedenssicherungseinsatzes zu erfassen wären;

21. *ersucht* den Generalsekretär, sofort mit der Rekrutierung zu beginnen und diese abzuschließen, wie in dieser Resolution und in ihrer Resolution 52/234 vom 26. Juni 1998 verlangt;

22. *beschließt*, die nicht ausgeschöpften Haushaltsmittel in Höhe von 2.468.400 Dollar für den Zeitraum vom 1. Juli 1996 bis 30. Juni 1997 mit dem Mittelbedarf für den Zeitraum vom 1. Juli 1998 bis 30. Juni 1999 zu verrechnen und den Saldo von 31.931.600 Dollar zur Deckung des Finanzierungsbedarfs des Sonderhaushalts für den Zeitraum vom 1. Juli 1998 bis 30. Juni 1999 zu veranschlagen und ihn anteilmäßig auf die Haushalte der einzelnen aktiven Friedenssicherungseinsätze aufzuteilen.

88. *Plenarsitzung*
26. Juni 1998

52/249. Finanzierung der Mission der Vereinten Nationen in der Zentralafrikanischen Republik

Die Generalversammlung,

nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs über die Finanzierung der Mission der Vereinten Nationen in der Zentralafrikanischen Republik⁹¹ und des entsprechenden Berichts des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen⁹²,

eingedenk der Resolution 1159 (1998) des Sicherheitsrats vom 27. März 1998, mit der der Rat die Mission der Vereinten Nationen in der Zentralafrikanischen Republik für einen Anfangszeitraum von drei Monaten bis zum 15. Juli 1998 eingerichtet und den Generalsekretär ermächtigt hat, die erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um die volle Dislozierung der Mission bis zum 15. April 1998 zu gewährleisten,

in Anbetracht dessen, daß es sich bei den Kosten der Mission um Ausgaben der Organisation handelt, die gemäß Artikel 17 Absatz 2 der Charta der Vereinten Nationen von den Mitgliedstaaten zu tragen sind,

sowie in Anbetracht dessen, daß zur Deckung der Ausgaben der Mission ein anderes Verfahren anzuwenden ist als zur Deckung der Ausgaben des ordentlichen Haushalts der Vereinten Nationen,

unter Berücksichtigung dessen, daß die wirtschaftlich weiter entwickelten Länder zur Leistung verhältnismäßig größerer Beiträge in der Lage sind und daß die wirtschaftlich weniger entwickelten Länder in relativ begrenztem Maße imstande sind, zu einem solchen Einsatz beizutragen,

eingedenk der sich aus Resolution 1874 (S-IV) der Generalversammlung vom 27. Juni 1963 ergebenden besonderen Verantwortung der Staaten, die ständige Mitglieder des Sicherheitsrats sind, für die Finanzierung solcher Einsätze,

mit Genugtuung feststellend, daß bislang freiwillige Beiträge in Form von Sachleistungen für die Mission entrichtet worden sind,

sowie feststellend, daß bislang keine freiwilligen Beiträge zu dem Treuhandfonds zur Unterstützung der Tätigkeit der Mission entrichtet worden sind,

eingedenk dessen, daß es unerlässlich ist, die Mission mit den erforderlichen Finanzmitteln auszustatten, damit sie ihren Aufgaben nach Resolution 1159 (1998) des Sicherheitsrats nachkommen kann,

1. *fordert* alle Mitgliedstaaten *nachdrücklich auf*, alles zu tun, um sicherzustellen, daß ihre veranlagten Beiträge für die Mission der Vereinten Nationen in der Zentralafrikanischen Republik vollständig und pünktlich entrichtet werden;

2. *schließt sich* den Bemerkungen und Empfehlungen in dem Bericht des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen⁹² an;

3. *nimmt Kenntnis* von den in Ziffer 3 des Berichts des Generalsekretärs⁹¹ und in Ziffer 7 des Berichts des Beratenden Ausschusses⁹² enthaltenen Informationen;

4. *ersucht* den Generalsekretär, alles Erforderliche zu veranlassen, um sicherzustellen, daß die Mission so effizient und sparsam wie möglich verwaltet wird;

5. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, zur Senkung der mit der Beschäftigung von Bediensteten des Allgemeinen Dienstes verbundenen Kosten Ortskräfte auf Dienstposten des Allgemeinen Dienstes in der Mission zu beschäftigen, entsprechend den Erfordernissen der Mission;

6. *ersucht* den Generalsekretär *ferner*, in seinem nächsten Haushaltsvollzugsbericht betreffend die Mission über die Anwendung und die Effizienz des Systems Bericht zu erstatten, wonach die verschiedenen an der Mission beteiligten Kontingente Zulagen anstatt Rationen erhalten;

7. *beschließt*, für die Einrichtung und den Einsatz der Mission während des Zeitraums vom 27. März bis 30. Juni 1998 den Betrag von 18.560.600 US-Dollar brutto (18.335.500 Dollar netto) zu veranschlagen, worin der vom Beratenden Ausschuss bereits genehmigte Betrag von 12.844.900 Dollar brutto (12.469.900 Dollar netto) eingeschlossen ist, und ersucht den Generalsekretär, ein Sonderkonto für die Mission der Vereinten Nationen in der Zentralafrikanischen Republik einzurichten;

⁹¹ A/52/895.

⁹² A/52/911.

8. *beschließt außerdem*, als Ad-hoc-Regelung, den Betrag von 18.560.600 Dollar brutto (18.335.500 Dollar netto) für den Zeitraum vom 27. März bis 30. Juni 1998 unter den Mitgliedstaaten entsprechend der Zusammensetzung der Gruppen zu veranlassen, die in den Ziffern 3 und 4 der Resolution 43/232 der Generalversammlung vom 1. März 1989 festgelegt und von der Versammlung in ihren Resolutionen 44/192 B vom 21. Dezember 1989, 45/269 vom 27. August 1991, 46/198 A vom 20. Dezember 1991, 47/218 A vom 23. Dezember 1992, 49/249 A vom 20. Juli 1995, 49/249 B vom 14. September 1995, 50/224 vom 11. April 1996, 51/218 A bis C vom 18. Dezember 1996 und 52/230 vom 31. März 1998 sowie in ihren Beschlüssen 48/472 A vom 23. Dezember 1993 und 50/451 B vom 23. Dezember 1995 geändert worden ist, und dabei die in ihrer Resolution 52/215 A vom 22. Dezember 1997 festgelegte Beitragstabelle für das Jahr 1998 zu berücksichtigen;

9. *beschließt ferner*, daß im Einklang mit ihrer Resolution 973 (X) vom 15. Dezember 1955 das jeweilige Guthaben der Mitgliedstaaten im Steuerausgleichsfonds aus den geschätzten Einnahmen aus der Personalabgabe in Höhe von 225.100 Dollar, die für die Mission für den Zeitraum vom 27. März bis 30. Juni 1998 gebilligt worden sind, auf ihre Veranlassung nach Ziffer 8 anzurechnen ist;

10. *beschließt*, für das Sonderkonto für die Mission der Vereinten Nationen in der Zentralafrikanischen Republik für die Aufrechterhaltung der Mission während des Zeitraums vom 1. Juli bis 30. November 1998 den Betrag von 29.105.850 Dollar brutto (28.369.350 Dollar netto) zu veranschlagen, worin der Betrag von 1.468.850 Dollar für den Friedenssicherungs-Sonderhaushalt eingeschlossen ist;

11. *beschließt außerdem*, als Ad-hoc-Regelung, den Betrag von 2.910.585 Dollar brutto (2.836.935 Dollar netto) für den Zeitraum vom 1. bis 15. Juli 1998 unter den Mitgliedstaaten nach dem in dieser Resolution festgelegten Schema zu veranlassen und dabei die in ihrer Resolution 52/215 A festgelegte Beitragstabelle für das Jahr 1998 zu berücksichtigen;

12. *beschließt ferner*, daß im Einklang mit ihrer Resolution 973 (X) das jeweilige Guthaben der Mitgliedstaaten im Steuerausgleichsfonds aus den geschätzten Einnahmen aus der Personalabgabe in Höhe von 73.650 Dollar, die für die Mission für den Zeitraum vom 1. bis 15. Juli 1998 gebilligt worden sind, auf ihre Veranlassung nach Ziffer 11 anzurechnen ist;

13. *beschließt*, als Ad-hoc-Regelung, vorbehaltlich eines Beschlusses des Sicherheitsrats, das Mandat der Mission über den 15. Juli 1998 hinaus zu verlängern, den Betrag von 26.195.265 Dollar brutto (25.532.415 Dollar netto) für den Zeitraum vom 16. Juli bis 30. November 1998 nach dem in dieser Resolution festgelegten Schema zu einem monatlichen Satz von 5.821.170 Dollar brutto (5.673.870 Dollar netto) unter den Mitgliedstaaten zu veranlassen und dabei die in ihrer Resolution 52/215 A festgelegte Beitragstabelle für das Jahr 1998 zu berücksichtigen;

14. *beschließt außerdem*, daß im Einklang mit ihrer Resolution 973 (X) das jeweilige Guthaben der Mitgliedstaaten

im Steuerausgleichsfonds aus den geschätzten Einnahmen aus der Personalabgabe in Höhe von 662.850 Dollar, die für die Mission für den Zeitraum vom 16. Juli bis 30. November 1998 gebilligt worden sind, auf die Veranlassung der Mitgliedstaaten nach Ziffer 13 anzurechnen ist;

15. *bittet* um freiwillige Beiträge für die Mission in Form von Barzahlungen sowie in Form von für den Generalsekretär annehmbaren Dienst- und Sachleistungen, die je nach Bedarf entsprechend den von der Generalversammlung festgelegten Verfahren und Gepflogenheiten zu verwalten sind;

16. *beschließt*, den Punkt "Finanzierung der Mission der Vereinten Nationen in der Zentralafrikanischen Republik" in die vorläufige Tagesordnung ihrer dreiundfünfzigsten Tagung aufzunehmen.

88. Plenarsitzung
26. Juni 1998

52/252. Änderungen von Abschnitt I des Personalstatuts und Kapitel I der Serie 100 der Personalordnung der Vereinten Nationen

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf die Artikel 97, 98, 100, 101 und 105 der Charta der Vereinten Nationen,

sowie unter Hinweis auf ihre Resolution 52/12 B vom 19. Dezember 1997,

besorgt feststellend, daß ihr nur begrenzte Zeit zur Behandlung dieser Angelegenheit zur Verfügung stand,

nach Behandlung der Berichte des Generalsekretärs vom 17. Oktober 1997⁹³ und 28. Juli 1998⁹⁴ mit dem Titel "Entwurf eines Verhaltenskodex der Vereinten Nationen",

mit Dank Kenntnis nehmend von den Stellungnahmen der Kommission für den internationalen öffentlichen Dienst zur geänderten Fassung von Abschnitt I des Personalstatuts und von Kapitel I der Serie 100 der Personalordnung, anwendbar auf die Bediensteten der Vereinten Nationen⁹⁵,

Kenntnis nehmend von den Auffassungen, die die Mitgliedstaaten im Fünften Ausschuß zu dieser Frage zum Ausdruck gebracht haben⁹⁶,

nach Anhören der von Personalvertretern im Fünften Ausschuß im Einklang mit Resolution 35/213 der Generalversammlung vom 17. Dezember 1980 zum Ausdruck gebrachten Auffassungen⁹⁷,

1. *verabschiedet* die geänderte Fassung von Abschnitt I des Personalstatuts und nimmt Kenntnis von der geänderten

⁹³ A/52/488.

⁹⁴ A/52/488/Add.1.

⁹⁵ Siehe A/52/30/Add.1.

⁹⁶ Siehe *Official Records of the General Assembly, Fifty-second Session, Fifth Committee*, 53., 56., 58. und 67. bis 69. Sitzung (A/C.5/52/SR.53, 56, 58 und 67-69), und Korrigendum.

⁹⁷ Ebd., 53. Sitzung (A/C.5/52/SR.53), und Korrigendum.

Fassung des Kapitels I der Serie 100 der Personalordnung, anwendbar auf die Bediensteten der Vereinten Nationen, wie in Anhang I des Berichts des Generalsekretärs vom 17. Oktober 1997⁹³ aufgeführt, jedoch nicht anwendbar auf die Bediensteten anderer Organisationen, vorbehaltlich der folgenden Änderungen:

a) die sich auf die Personalvertreter beziehenden Bestimmungen in den neuen Artikeln 1.1 c) und 1.2 g) des Personalstatuts und in der neuen Bestimmung 101.2 h) der Personalordnung des ursprünglichen Entwurfs in dem Bericht des Generalsekretärs vom 17. Oktober 1997 werden gestrichen, wie in dem Bericht des Generalsekretärs vom 28. Juli 1998⁹⁴ angegeben;

b) in dem neuen Artikel 1.1 c) des Personalstatuts wird nach den Worten "Personalstatut und Personalordnung" die Formulierung "und in den einschlägigen Resolutionen und Beschlüssen der Generalversammlung" eingefügt;

c) in dem neuen Artikel 1.1 d) wird die Formulierung "bei der Einstellung von Bediensteten und" gestrichen;

d) in Anhang I Abschnitt A⁹³ wird Artikel 99 gestrichen;

e) am Ende des neuen Artikels 1.1 f) wird vor den Worten "aufgehoben werden" die Formulierung "im Einklang mit den anwendbaren Übereinkünften" eingefügt;

f) der neue Artikel 1.2 o) wird durch folgenden Wortlaut ersetzt:

"Alle Bediensteten der Rangstufe Beigeordneter Generalsekretär und der darüberliegenden Rängebenen haben bei ihrer Ernennung und in vom Generalsekretär vorgeschriebenen Abständen für sich selbst und für ihre unterhaltsberechtigten Kinder Erklärungen über ihre Vermögensverhältnisse abzugeben, einschließlich Angaben über Übertragungen größerer Vermögens- und Eigentumswerte von dem Bediensteten oder aus einer anderen Quelle an den Ehegatten und die unterhaltsberechtigten Kinder, die einen Interessenkonflikt darstellen könnten, nachdem sie von ihrer Ernennung Kenntnis erhalten haben oder während ihrer Amtstätigkeit, haben zu bescheinigen, daß im Hinblick auf die Wirtschaftstätigkeit von Ehegatten und unterhaltsberechtigten Kindern kein Interessenkonflikt besteht, und haben dem Generalsekretär auf dessen besonderes Ersuchen bei der Überprüfung dieser Bescheinigung behilflich zu sein. Die Erklärungen über die Vermögensverhältnisse bleiben vertraulich und werden nur auf Anweisung des Generalsekretärs benutzt, um Feststellungen gemäß Artikel 1.2 n) zu treffen;"

2. *beschließt*, zwischen den zweiten und dritten Satz des Wortlauts unter der Überschrift "Anwendungsbereich und Zweck" des Personalstatuts den folgenden Satz einzufügen:

"Für die Zwecke dieses Statuts beziehen sich die Ausdrücke 'Sekretariat der Vereinten Nationen', 'Bedienstete' und 'Personal' auf alle Bediensteten des Sekretariats im Sinne des Artikels 97 der Charta der Vereinten Nationen, deren Beschäftigung und Vertragsverhältnis durch ein Ernennungs-

schreiben im Einklang mit den von der Generalversammlung gemäß Artikel 101 Absatz 1 der Charta der Vereinten Nationen erlassenen Regelungen festgelegt werden.";

3. *beschließt außerdem*, daß die in dieser Resolution verabschiedeten Änderungen des Personalstatuts und die damit zusammenhängenden Änderungen der Personalordnung am 1. Januar 1999 in Kraft treten;

4. *betont*, daß bei der Anwendung des neuen Artikels 1.2 b) des Personalstatuts auch die Definition des Begriffs der Integrität zu berücksichtigen ist, die in dem Bericht des Beratenden Ausschusses für den internationalen öffentlichen Dienst aus dem Jahr 1954 mit dem Titel *Standards of Conduct in the International Civil Service* (Verhaltensnormen im internationalen öffentlichen Dienst) enthalten ist, im Einklang mit Ziffer 28 der Stellungnahmen der Kommission für den internationalen öffentlichen Dienst⁹⁵;

5. *betont außerdem*, daß die neue Bestimmung 101.2 d) der Personalordnung im Einklang mit der in Verwaltungsanweisung ST/AI/379 vom 29. Oktober 1992 enthaltenen Definition anzuwenden ist;

6. *betont ferner*, daß Führungskräfte, in ihrer Eigenschaft als Bedienstete, die in dem neuen Abschnitt I des Personalstatuts und in Kapitel I der Serie 100 der Personalordnung aufgeführten Pflichten erfüllen müssen und daß ihre höherrangigen Aufgaben und Verantwortlichkeiten erhöhte Rechenschaftspflicht für die ordnungsgemäße Wahrnehmung aller ihrer Dienstpflichten bei der Verwaltung der ihnen anvertrauten menschlichen und finanziellen Ressourcen mit sich bringen;

7. *ersucht* den Generalsekretär, in dem Kommentar zu dem neuen Abschnitt I des Personalstatuts und zu Kapitel I der Serie 100 der Personalordnung darauf hinzuweisen, daß die mit Managementfunktionen einhergehende höhere Verantwortung eine entsprechend erhöhte Rechenschaftspflicht der Führungskräfte mit sich bringt;

8. *unterstreicht* die Wichtigkeit der Bestimmungen, die die Rechtsstellung und die grundlegenden Rechte und Pflichten der Bediensteten regeln, und ersucht den Generalsekretär, an jeden Bediensteten gesondert die folgenden Dokumente zu verteilen: den Wortlaut der Artikel 97, 98, 100, 101 und 105 der Charta der Vereinten Nationen und die maßgeblichen Auszüge aus dem von der Generalversammlung in ihrer Resolution 22 A (I) vom 13. Februar 1946 verabschiedeten Übereinkommen über die Vorrechte und Immunitäten der Vereinten Nationen sowie den Wortlaut des neuen Abschnitts I des Personalstatuts und von Kapitel I der Serie 100 der Personalordnung samt dem zur Erläuterung dienenden Kommentar⁹⁸, den Wortlaut dieser Resolution sowie den Bericht des Beratenden Ausschusses für den internationalen öffentlichen Dienst aus dem Jahr 1954 mit dem Titel *Standards of Conduct in the International Civil Service*;

⁹⁸ Siehe A/52/488, Anhang II, und A/52/488/Add.1, Abschnitt II.

9. *ersucht* den Generalsekretär, die Ausarbeitung entsprechender Vorschriften zu beschleunigen, welche die Rechtsstellung und die grundlegenden Rechte und Pflichten des Generalsekretärs, der Amtsträger, die nicht Sekretariatsbedienstete sind, und der Sachverständigen im Auftrag der Vereinten Nationen regeln, damit diese Vorschriften der Generalversammlung spätestens auf ihrer vierundfünfzigsten Tagung vorgelegt werden können;

10. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, vorrangig im Einklang mit Ziffer 10 seines Berichts⁹³ zusätzliche Vorschriften für besondere Gruppen von Bediensteten wie Finanzreferenten, Beschaffungsreferenten und Bedienstete von gesondert finanzierten Organen, auszuarbeiten;

11. *ersucht* den Generalsekretär *ferner*, zur Behandlung durch die Generalversammlung auf ihrer vierundfünfzigsten Tagung einen geschlechtsneutral abgefaßten Wortlaut des Personalstatuts auszuarbeiten;

12. *vermerkt*, daß der Generalsekretär Änderungen der Serien 200 und 300 der Personalordnung ausarbeiten wird, die den Änderungen von Abschnitt I des Personalstatuts Rechnung tragen, und stellt fest, daß diese Änderungen der Personalordnung mit den Artikeln 12.2, 12.3 und 12.4 des Personalstatuts im Einklang stehen müssen;

13. *vermerkt ferner*, daß die Kommission für den internationalen öffentlichen Dienst beschlossen hat, in ihr Arbeitsprogramm die Aktualisierung der *Standards of Conduct in the International Civil Service* des Beratenden Ausschusses für den internationalen öffentlichen Dienst aus dem Jahr 1954 aufzunehmen, die im Benehmen mit dem Beratenden Ausschuß für Verwaltungsfragen erfolgen soll, und sieht den Ergebnissen dieser Überprüfung mit Interesse entgegen.

92. Plenarsitzung
8. September 1998